

Bericht

des
Ausschusses für Heereswesen
über
die Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen
im Kriege.

Am 17. Dezember 1918 lag der Provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs ein von sämtlichen Parteien unterzeichneter Antrag über die Untersuchung von Pflichtverleugnungen militärischer Organe im Kriege vor. Der Bericht des Heeresausschusses hatte etwa folgendes ausgeführt: Die schon vor dem Kriege vorhandenen Mängel in der Monarchie, der Mangel an Pflichtgefühl bei einem großen Teil der verantwortlichen Organe der Zivil- und Militärverwaltung sind nur einige Quellen des Misstrauens der Bevölkerung, die diese bald nach Ausbruch des Krieges gegen Heeresverwaltung und Heeresführung an den Tag legte. Die Bevölkerung hatte das Empfinden, daß bereits die ersten militärischen Vorbereitungen zu Kriegsbeginn an schweren Mängeln litten und daß im Verlaufe des Krieges die Führung größerer Heeresverbände wie kleinerer Truppenkörper es vielfach an Voraussicht und Pflichtgefühl fehlten ließ. Vor allem war die strenge Zensur die Ursache für den mangelnden Kontakt mit der Armee und auch für die ständig kolportierten, maßlos übertreibenden Gerüchte, ebenso aber auch für das mangelnde und einseitige Verantwortlichkeitsgefühl der Führung.

Das vorliegende Gesetz verfolgte nun den Zweck, die Wahrheit über die Verschulden der Führung zur Kriegszeit ans Licht zu bringen. Es verfolgte aber auch den Zweck, die schleimige Einleitung des Strafverfahrens gegen die Schuldigen zu ermöglichen. Nur schleimige Feststellung der Tatsachen wird es ermöglichen, die Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen. Daraus ergibt sich die Beschränkung der Erhebungen auf die wichtigsten Ereignisse und auf die mit größerer Verantwortung ausgestatteten Personen. Gleichwohl hat sich der Ausschuß — offenbar um den Wunschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen — entschlossen, die Grenze für den Wirkungskreis der Kommission tiefer zu ziehen und schon alle selbständigen Abteilungskommandanten im Falle von Verstößen gegen die Dienstpflicht vor dieses Untersuchungstribunal zu stellen.

Es hätte dem Zuge der Zeit sehr wohl entsprochen, dieser mit außerordentlichen Aufgaben betrauten, mit außerordentlichen Machtbefugnissen ausgestatteten Kommission auch das Recht der Judikatur selbst zu übertragen. Doch zu dieser Maßregel konnte oder wollte sich die Provisorische Nationalversammlung nicht entschließen, anderseits wollte und konnte sie ebenso wenig das normale Militärstrafverfahren walten lassen, was bei der damals so stark gesunkenen Autorität aller militärischen Einrichtungen dem Gerechtigkeitsbedürfnis der Bevölkerung keineswegs entsprochen hätte. So entschloß man sich zur Einsetzung eines aus Zivil- und Militärrichtern gebildeten Senates beim Obersten Gerichtshof, einer Einrichtung, deren Opportunität von mancher Seite starken Zweifeln ausgesetzt ist.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Wenn auch noch, wie jetzt zu konstatieren ist, dem Gesetz manche andere technische und sachliche Fehler anhaften, hat es sich doch allen Anfeindungen, deren es nicht wenig gab, zum Trotz bewährt und die Aufhellung wichtiger Tatbestände von zum Teil welthistorischer Bedeutung bewirkt.

Die Kommission, die durch das Gesetz geschaffen wurde, konstituierte sich am 15., 18. und 22. März 1919 und erließ folgende Kundmachung:

Nach dem Gesetz ist es die Aufgabe der Kommission, zu erheben, ob und inwiefern im Verlaufe des Krieges Truppenkommandanten (selbständigen Abteilungskommandanten, Regiments- und höheren Kommandanten), gleichgestellten Vorständen und Leitern militärischer Behörden und Anstalten, ferner den Hilfsorganen der Genannten ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen ihre Dienstespflichten zur Last fallen. Insbesondere haben sich diese Erhebungen auf das Schicksal der deutschösterreichischen Truppen und auf den Verlust von Kriegsgerät und Vorräten bei dem Zusammenbrüche der Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie im Herbst 1918 zu erstrecken.

Diese Erhebungen haben gleichzeitig den Anstoß zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu geben.

Die Kommission kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie außer dem amtlichen Material, das ihr von den Behörden zur Verfügung gestellt wird, von der Bevölkerung durch Anzeigen und durch die Mitteilung wichtiger Wahrnehmungen Unterstützung findet. Die Kommission nimmt solche Mitteilungen von jedermann schriftlich oder mündlich entgegen. Schriftliche Eingaben sind gebührenfrei; sie werden nur dann berücksichtigt, wenn sie den Namen und die Adresse des Einreichers enthalten.

Da die Kommission sich lediglich mit den Pflichtverletzungen höherer Kommandanten beschäftigen hat, wird sie gemäß § 1, Absatz 3, des Gesetzes etwaige Anzeigen gegen andere militärische Kommandanten und deren Organe, sofern sie nicht mit den Aufgaben der Kommission im Zusammenhange stehen, an die zuständigen Strafbehörden weiter leiten.

Die Kommission, die aus ihrer Mitte Universitätsprofessor Dr. Alexander Lößler zum Vorsitzenden wählte, erstattete im Laufe der folgenden Monate im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 1918 eine Reihe von Berichten an die Staatskanzlei, welche die Grundlage des vorliegenden Referates bilden.

Der erste vom 5. April 1919 datierte Bericht klärt zunächst die Verspätung des Zusammentrettes der Kommission auf.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission waren durch einen Beschluss des Staatsrates vom 10. Jänner 1919 bestellt worden und vom Staatsamt für Justiz ursprünglich für den 25. Jänner zur konstituierenden Sitzung ins Justizamt einberufen worden. Die Ablehnung des Amtes durch einige Mitglieder machte Neubesetzungen notwendig, die am 7. März vom Staatsrat vorgenommen wurden, worauf die Einberufung der Kommission am 15. März erfolgte. In drei Sitzungen konstituierte sich nun die Kommission, wählte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, stellte den Umfang ihrer Arbeiten fest, beriet ihre Geschäftsordnung, organisierte den internen Dienst und beschloß den für ihre Auslagen erforderlichen Kredit beim Staatskanzler anzusprechen. In der Sitzung vom 5. April wurde beschlossen, den regelmäßigen Dienst sofort aufzunehmen, die Staatsräte um Einsendung von Material und andere Förderung der Wirksamkeit der Kommission zu ersuchen. Zum Schluss betont die Kommission, daß ihr der § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember in erster Linie die Untersuchung über ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen zuweist und bemerkt hiezu: "Ein Ausscheiden dieses Punktes könne nur durch eine Änderung des Gesetzes erfolgen." Die Kommission wollte damit offenbar andeuten, daß sie nach ihrer Zusammensetzung in erster Linie sich zur Untersuchung rechtlicher und nicht strategischer Verstöße berufen glaubte.

Im nächsten Berichte der Kommission wird zunächst festgestellt, daß die am 5. April erlassene Kundmachung, womit die Öffentlichkeit zur Erstattung von Anzeigen aufgefordert wurde, nur einen geringen Erfolg hatte. Aus den Kreisen der Bevölkerung ist der Kommission fast kein wichtiges Material zugeslossen; nur der "Schutzbund der Kriegsteilnehmer" hat zwei umfangreiche Anzeigen erstattet. Gleichwohl gibt die Kommission ihrer Überzeugung Ausdruck, daß es nicht die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber den Leiden und Unbillen ist, die sie in der Kriegszeit von Seiten militärischer Kommandanten zu erdulden hatte, sondern nur die landesübliche Scheu vor der Inanspruchnahme einer amtlichen Behörde, Bequemlichkeit und ähnliche Motive. Die Kommission beschloß daher andere Wege einzuschlagen, um in den Besitz des wünschenswerten Materials für ihre Erhebungen zu gelangen. Die Kommission sah sich genötigt, das Material für ihre Tätigkeit systematisch aufzufuchen.

Vor allem wurden alle Äußerungen in der Volksvertretung in Reden und Interpellationen, welche die Aufgaben der Kommission auch nur streiften, zum Gegenstande der Nachforschung gemacht; besonders

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

ergiebig war das von der Kommission requirierte stenographische Protokoll der drei geheimen Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom Juli 1918.

Sodann wurden die Zeitungen vom 1. November 1918 ab durchgesehen, allen der Kommission erreichbaren Beschuldigungen wurde sorgfältig nachgegangen.

Das Staatsamt für Heereswesen hat auf Ersuchen der Kommission den Vorstand des Feldgerichtsarchivs beauftragt, zweckdienliches Material einzufinden.

Es wurden Fragebogen verfaßt, die in großen Mengen ausgesendet wurden. Der eine Fragebogen enthält Fragen mehr allgemeiner Natur über die Verhältnisse in der Wehrmacht während des Krieges und eventuelle Verstöße von Truppenkommandanten bei der Führung von Truppen. Für die Beantwortung der Frage ist ein Schema vorgedruckt, das die Antworten in ein System zu bringen bemüht ist und Anleitungen darüber enthält, welche Daten besonders notwendig sind, um eine Anzeige zum Gegenstand der Voruntersuchung machen zu können. Der zweite Fragebogen — besonders auf die Ereignisse beim Abschluß des Waffenstillstandes im Herbst 1918 zugeschnitten — beginnt demnach mit der Frage der Dienstverwendung in jenem Zeitpunkt, zerlegt weiterhin das umfangreiche Thema in zweckmäßiger Weise durch eine Reihe von Einzelaufgaben, so: Zustand des beobachteten Teiles der Wehrmacht vor Beginn der Besiegungsscheinungen: Standort, Stand an Offizieren, Beamten und Mannschaft, materielle Situation, und zwar Verpflegung, Geldgebühren, Bekleidung, Gesundheitszustand, disziplinäre Verhältnisse; ferner Einflüsse auf die Abteilung vor dem Zusammenbruch, sodann die Frage, ob und wiefern im Verlauf des Zusammenbruchs Truppenkommandanten und Gleichgestellten und ihren Hilfsorganen ein großes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen ihre Dienstpflichten zur Last fällt, welchen Einfluß dieses Verschulden oder diese Verstöße auf das Schicksal der deutschösterreichischen Truppen (blutige Verluste, Gefangennahme, Zurücklassung Kranker und Verwundeter, Rückmarschverluste, Heimbeförderung), ferner auf den Verlust von Kriegsgerät und Vorräten beim Zusammenbruch genommen habe? Gleichzeitig wurde ein Aufruf in den Zeitungen erlassen, in dem der Zweck der Kommission nochmals klargelegt und auf die Ausgabe der Fragebogen hingewiesen wurde, welche an sämtliche Offiziere, Ärzte, Auditore, Militärbeamte, aber auch an Zivilpersonen, von welchen nach Lage der Dinge zweckentsprechende Auskünfte zu erwarten sind, versendet wurden.

Tatsächlich waren bis zu jenem Berichtstag, dem 28. Juni 1919, bei der Kommission 164 Fälle angemeldet worden, von denen 41 erledigt wurden, wie folgt:

I. 7 Fälle erledigt durch Abtretung an den Generalstaatsanwalt zur Einleitung des Strafverfahrens gemäß § 3, 4 und 6 des Gesetzes vom 19. Dezember.

1. Oberst Hugo Schramm wegen Diebstahls von Wohnungseinrichtungsgegenständen; 2. Generaloberst, ehemaliger Erzherzog Josef Ferdinand und Oberleutnant Theobald Seiffertiz wegen Diebstahl. Es liegt die Beschuldigung gegen den ehemaligen Erzherzog Josef Ferdinand vor, sich rechtswidrig Kriegsbeutestücke, ein requiriertes Gespann samt Wagen, ein Pferd, kirchliche Einrichtungsgegenstände und künftig gewerbliche Stücke angeeignet zu haben (B 25/19); 3. Oberst Perz wegen verschiedener strafbarer Handlungen; 4. Oberst Béla von Agoston wegen Verlassens des Dienstpostens und Preisgabe von Kriegsmaterial; 5. Oberleutnant Franz Török wegen böswilliger Gefährdung der Mannschaft; 6. Oberleutnant Emil Pačkovits wegen Missbrauchs der Amts- und Dienstgewalt; Fall 7. Feldmarschalleutnant Alois Pokorný wegen Missbrauchs der Amts- und Dienstgewalt ist indessen durch Freispruch des Angeklagten durch einen Senat des Obersten Gerichtshofes gemäß § 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember erledigt.

II. Durch Abtretung an die zuständige Strafbehörde gemäß § 1, Punkt 3, wurden 14 Anzeigen gegen andere als die im § 1, Punkt 1, genannten Kommandanten erledigt.

III. Durch Einstellung des Verfahrens ohne weitere Verfügung wurden 20 Fälle erledigt, worunter der Fall b 50/19 am 21. Juni durch eine an das deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen gerichtete Zuschrift erledigt wurde, in der es hieß: Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleidungen findet aus Anlaß der Untersuchung über den Selbstmord des Einjährigen Robert Bachrach keinen Grund zu weiteren Verfolgungen, gibt aber ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Vorgesetzten Bachrachs, Major Mitteregger, Major Wünsch und Hauptmann Ramsauer gegen ihn einen auffallenden Mangel an Wohlwollen bewiesen haben, der sich in dem Brief des Majors Mittereggers vom 10. Oktober 1916 bis zu einer ungerechtfertigten Verfolgung steigert. Dieser Mangel an Wohlwollen gegenüber einem 18-jährigen Jüngling erscheint der Kommission als ein schwerer Verstoß gegen die Dienstpflicht bei Offizieren, die mit Erziehung des jugendlichen Nachwuchses betraut waren. Bei der Untersuchung des Falles haben die vorgesetzten Behörden: das Kommando der 94. Infanteriedivision, Feldmarschallleutnant Laworowsky, und das Kommando der 10. Armee, Generaloberst Krobatin, ihr Augenmerk

lediglich darauf gerichtet, diesen pflichtwidrigen Vorgang zu decken, anstatt ihn in angemessener Weise zu rügen.

Im weiteren Verlaufe des Berichtes weist die Kommission nachdrücklich auf das dilatorische Verhalten besonders des Kriegsministeriums gegenüber den Ersuchsschreiben der Kommission hin. Durch Behandlung aller Akten im langwierigen Instanzenweg, der vom Kriegsministerium zum Bevollmächtigtenkollegium, von diesem zur Internationalen Liquidierungskommission führte, wurden die Untersuchungen der Kommission, die sich naturgemäß gerade auf Angelegenheiten aus dem Pflichtenkreise der liquidierenden Stellen erstreckten, in höchst empfindlicher Weise beeinträchtigt und verzögert.

Aber auch deutsch-österreichische Staatsämter haben dieselbe Haltung gegenüber den Umtshandlungen der Kommission einzunehmen für gut befunden. Unter diesen Umständen kann der Kommission das Zeugnis nicht versagt werden, daß es ihr gelungen ist, trotz aller dieser Schwierigkeiten eine nennenswerte Arbeit zu leisten, soweit es überhaupt an ihr lag. So stand ihr auf die Behandlung jener Fälle, die der Generalstaatsanwaltshaft bereits abgetreten waren, keinerlei Einfluß mehr zu. Hier ist es natürlich Sache der Gesamtregierung oder des Staatssekretärs für Justiz, auf den Gang der von breiten Kreisen der Bevölkerung mit Interesse erwarteten Untersuchungen und Verhandlungen beschleunigend einzuwirken.

Schließlich konstatiert die Kommission in diesem Bericht, daß eine Lücke des Gesetzes vom 19. Dezember es ihr unmöglich macht, ihre Erhebungen auf zahlreiche Fälle von Verstößen gegen die Dienstpflicht auszudehnen, die von subalternen militärischen Organen verübt worden sind. Legt doch das Gesetz den Pflichtenkreis der Kommission auf die Erhebung von schuldhafte Handlungen ausschließlich von Truppenkommandanten und ihrer Hilfsorgane fest.

Im nächsten III. Bericht, den die Kommission erstattete, wird eine ausführliche Darstellung zweier Fälle gegeben, die skizziert werden sollen. Der eine Fall war schon durch eine Interpellation der Abgeordneten Dr. Franta und Genossen im österreichischen Abgeordnetenhaus aufgegriffen worden und hatte schon vor dem Umsturz zu einem vom Armeeoberkommando gegen General der Infanterie Kajimir Lütgendorf, Kommandanten des 21. Korps, gerichtetes Ermittlungsverfahren bei Belassung im Dienste geführt, und zwar wegen der Beschuldigung, er habe am 18. August 1914 als Kommandant der 7. Infanteriedivision in Schabatz den Sanitätsgefreiten Josef Ebert und die Sanitätsoldaten Franz Busel und Josef Douhlik der Divisionssanitätsanstalt 29 ungerechtfertigter Weise durch Bajonettstiche niedermachen lassen. Zur Einleitung des Verfahrens vor dem Umsturz dürfte es nicht gekommen sein. Da nun nach der Atenlage Lütgendorf des Verbrechens des Mordes nach den §§ 413 und 414—3 strafbar — nach § 415 des Militärfestgesetzes — dringend verdächtig erschien, stellte die Kommission am 12. Juli 1919 den Antrag an den Generalstaatsanwalt, das Strafverfahren gegen Lütgendorf und eventuell gegen Hauptmann Josef Klein einzuleiten.

Dem Akt liegt ein Bericht des Armeeoberkommandos über den Fall Lütgendorf bei. Danach wurden die drei genannten Sanitätsmannschaften am 18. August 1914 zum 7. Infanteriedivisionsskommando ins Postgebäude von Schabatz eskortiert und dort von Hauptmann Josef Klein übernommen. Der Patrouillenkommandant übergab hiebei einen Dienstzettel folgenden Inhalts:

„An das Kommando der Infanteriedivision-Sanitätsanstalt Nr. 29 in Schabatz! Gefreiter Ebert Josef und Sanitätsoldaten Busel Franz und Douhlik Josef wurden gestern in total trunkenem Zustand, an der Save mit Gewehr herumgeschossen, verhaftet.“

Klenak, am 18. August 1914.

Stationäskommando Klenak.“

Den Dienstzettel übergab Klein ohne jede weitere Prüfung Lütgendorf, welcher gleichfalls ohne jede weitere Untersuchung Befehl zur sofortigen Justifizierung erteilte. Klein übermittelte den Befehl dem Stabsprostoßen und wies ihn an, zur Vermeidung einer Panik die Leute durch Bajonettstiche niedermachen zu lassen. Tatsächlich hat der damalige Körporal Franz Hitac vom Infanterie-Regiment Nr. 78 die Leute erstochen. Vor der Hinrichtung weinten und jammerten sie und baten, vor Gericht gestellt zu werden, damit ihre Unschuld zutage gefördert werde. Alle weiteren Daten fehlen, fernere Erhebungen blieben ohne Resultat. Lütgendorf versah den Dienstzettel mit dem Vermerk: „Justifizierung verfügt.“ Der Bericht des Armeeoberkommandos legt dann in eingehender Weise dar, daß keiner der Tatbestände, die einen Kommandanten nach dem Militärfestgesetze, dem Dienstreglement I. und II. Teil und Kriegsartikel XXXIII zum sofortigen Justifizieren berechtigen, auch nur im entferntesten gegeben war. Auch von der Anwendung des sogenannten Kriegsnotrechtes kann hier nicht die Rede sein. Demgemäß beantragte damals, im Oktober 1918, das Armeeoberkommando die Einleitung des militärgerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Lütgendorf nach § 457—4 der Militär-

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

strafprozeßordnung. Bestimmend für den Wunsch nach gerichtlicher Austragung war aber bezeichnenderweise nach den eigenen Worten des Armee-Oberkommandoreferates der Umstand, daß sich ein Zivilbezirksgericht in einer Vormundschaftssache — offenbar im Zusammenhang mit einigen Justizisierten — an das Armeoberkommando um Aufklärung des Sachverhaltes gewendet hatte und so die ganze Angelegenheit gegebenenfalls öffentlich vor einem Zivilgerichte verhandelt worden wäre.

Es scheint für die Zustände, die in der f. u. f. Armee während des Krieges herrschten, höchst bezeichnend, daß Lütgendorf von 1914 bis zum Kriegsende unbefehligt blieb, ein Kommando nach dem anderen bekleidete, und zweitens, daß es für das Armeoberkommando der „Gefahr“ einer zivilgerichtlichen Behandlung des Falles bedurfte hatte, um die gerichtliche Austragung „besonders geboten“ erscheinen zu lassen. Wenn irgend wann, so ist in diesem Fall die Existenz und das Eingreifen der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen als nützlich und wünschenswert erwiesen.

Lütgendorf wurde verhaftet und nach Wien gebracht, dann aber wieder aus unbekannten Gründen freigelassen. Es erscheint unerfindlich, wieso die Freilassung eines unter Mordverdacht Stehenden aus der Untersuchungshaft erfolgen konnte. Eine Aufklärung hierüber darf die Nationalversammlung mit Recht erwarten.

Der andere Fall betrifft die Kriegsgefangenenmission, die im Frühjahr 1918 auf Grund des Brest-Litowsker Friedens von Österreich-Ungarn nach Petersburg entsendet wurde, um die Heimbeförderung der österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in die Wege zu leiten. Ihr Kommandant war Feldmarschalleutnant August Krejci, sein Stellvertreter Oberintendant Heinrich Raab-Werner. Die Anschuldigungen des Arbeiter- und Soldatenrates gehen nun dahin, diese beiden Persönlichkeiten der Begünstigung der russischen Gegenrevolutionäre zu zeihen, eine Behauptung, deren Richtigkeit von den beiden Funktionären anlässlich einer vom Staatsamt für Heereswesen angeordneten Untersuchung auch gar nicht in Abrede gestellt wurde. Die Kommission vermochte nun in diesem Vor gehen der Mission eine Pflichtverleugnung nicht zu erblicken, da die Fürsorge und Heimbeförderung der Gefangenen offenbar nicht vernachlässigt wurde.

Der Bericht geht dann im einzelnen auf die gegen einzelne Funktionäre erhobenen Beschuldigungen ein, die aber zum größten Teil wegen ihrer Unerheblichkeit nicht aufgezählt werden sollen. Strafbarer Handlungen scheint sich nur Hauptmann a. D. Josef Haar, Kommandant eines Roten Kreuz-Felddepots und Hauptdelegierter des Roten Kreuzes, schuldig gemacht zu haben, dem Malversationen mit amtlichen Geldern zur Last liegen und den die Kommission dem Generalstaatsanwalt zur eventuellen strafgerichtlichen Verfolgung anheimgestellt hat, ferner der Hauptmann Bogicevic, Leiter der Expositur Tambow in der Stellung eines selbständigen Abteilungskommandanten (Jugoslawe), wegen Unterschlagung ärarischer Gelder, ferner Kurierleutnant Zellinek, Tschecho-Slowake, wegen des Verdachtes des Unterschleifes ärarischer Güter; gegen die beiden letzteren wurde bei den zuständigen auswärtigen Strafbehörden im Wege des Staatsamts für Äußeres die Anzeige erstattet. Oberintendant Heinrich Raab-Werner und Stabsarzt Dr. Ernst Wimmer-Zochi wurden von der Staatskommission verständigt, daß ihnen nach den gepflogenen Erhebungen kein wie immer gearteter Verstoß zur Last gelegt werden könne.

Der nächste IV. Bericht der Kommission beschäftigt sich eingehend mit Missständen, die bei unsferen in der Türkei während des Krieges detachierten Kommandos vorkamen. Die Beschuldigungen richteten sich gegen Feldmarschalleutnant Josef Pomiankowski, Kommandanten der österreichisch-ungarischen Formationen in der Türkei bis 1916, dann gegen Oberst Karl Hervay, seinen Nachfolger, die der „Protektionswirtschaft“ beschuldigt waren, ohne daß die Kommission irgendeinen Grund für die Annahme finden konnte, daß diese beiden Funktionäre tatsächlich sich irgendwelcher Verstöße gegen ihre Dienstpflichten schuldig gemacht haben.

Hingegen wurde erhoben, daß Major Alfred Samanek, Kommandant einer österreichisch-ungarischen Nebenstation in Syrien, ärarische Gelder in beträchtlicher Höhe und teils zum persönlichen Vorteil verschwendet habe; ferner, daß er beim Zusammenbrüche der syrischen Front im August 1918 durch Antritt eines überstürzten Rückzuges Material im Werte von vielen Millionen zurückgelassen habe. In der Nähe von Aleppo sei Samanek von Offizieren aufgefordert worden, zur Bergung des Kriegsgutes Automobile nach Damaskus zu entsenden, habe jedoch diesen Rat ohne jede Motivierung unberücksichtigt gelassen. Oberleutnant-Rechnungsführer Ferdinand Lachnit wurde von zahlreichen Seiten betrügerischer Manipulationen mit ärarischem Gut und unerlaubter Valutaspekulationen mit ärarischen Geldern auf eigene Rechnung beschuldigt, die er sich als Intendantreferent des österreichisch-ungarischen Militärbevollmächtigten der Türkei soll zuschulden haben kommen lassen. Die Akten über die beiden letzteren Offiziere hat die Kommission dem Generalstaatsanwalt zur Strafverfolgung überlassen.

Der nächste V. Bericht der Kommission hat einen Sitzungsbericht der Provisorischen Nationalversammlung zur Grundlage, in der am 19. Dezember 1918 der Tiroler Abgeordnete Niedrist wegen der Erschießung einer Kellnerin in Kastelruth Anschuldigungen gegen einen Leutnant erhoben hatte. Die Erhebungen der Kommission über diesen Fall ergaben, daß in Kastelruth in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 1918 ein Abschiedsabend von den Offizieren einer Maschinengewehrabteilung veranstaltet wurde, in dessen Verlauf Leutnant Friedrich Helwig die Kellnerin Boldi Zucht mit der Dienstpistole des diensthabenden Führers Muharen Ciucic wegen ihrer Weigerung, ihm zur vorgerückten Stunde Speisen zu reichen, erschossen habe. Die beim Feldgericht, Etappenpost 344, durchgeführte Strafverhandlung endete mit einer Verurteilung Helwigs zu einem Monat Provozenarrest, verschärft durch eine Woche Einzelhaft, und dem Freispruch des Führers. Der zuständige Kommandant bestätigte das Urteil und gewährte Strafaufschub. Die Kommission erklärt hiezu, daß die Erschwerungs- und Milderungsgründe nicht entsprechend gewertet wurden und die Strafe viel zu mild bemessen sei, und fasste folgenden Beschluß: Die Kommission stellt fest, daß im vorliegendem Fall eine Abschiedsfeier für einen scheidenden Offizier in ein wüstes Trintgelage ausartete. Dieses Gelage fand zu einer Zeit statt, wo die Mannschaft und die Bevölkerung bitterste Not litten, und es endigte in einem Exzesse, der das gute Verhältnis der Bevölkerung zum Offizierskorps schwer gefährden müßte. Die Milde des Urteiles gegen den schuldtragenden Offizier steht im schärfsten Gegensatz zu der Behandlung anderer, weit weniger folgenschwerer Trunkenheitsexzesse von Mannschaftspersonen. Als der Vorfall durch ein Telegramm des Landeshauptmannes von Tirol und eine Interpellation des Abgeordneten Niedrist zur Kenntnis der Regierung gelangt war, zeigte sich bei den höchsten militärischen Behörden das Bestreben, die öffentliche Meinung durch aufklärende Berichte zu beruhigen. Die Kommission vermisst jedoch jene ernsten und strengen, gegen die Wiederkehr solcher Exzesse gerichteten Weisungen, die im Anschluß an den traurigen Vorfall erforderlich gewesen wären, und erblickt in dieser Unterlassung ein Verschulden der Obersten Heeresleitung.

Der nächste VII. Bericht der Kommission berichtet zusammenfassend über die bisherige Tätigkeit. Die zu überwindenden Schwierigkeiten wurden bereits in den früheren Berichten geschildert. Sie sind auf drei Hauptpunkte zurückzuführen:

1. Die Bevölkerung hat die größte Scheu vor der Erstattung von Anzeigen und der damit verbundenen Verantwortlichkeit. Wiederholte Aufrufe in den Zeitungen und die Versendung von Fragebogen haben kein befriedigendes Ergebnis erzielt. Die Kommission hat von Amts wegen Nachforschungen eingeleitet und ist allen Beschwerden nachgegangen, die in der Öffentlichkeit, sei es in parlamentarischen Körpern oder in der Presse, laut geworden sind. Derzeit sind 276 größere und kleinere Untersuchungsfälle teils schon erledigt, teils im Zuge. Davon wurden veranlaßt:

Durch Anzeigen von Behörden	59
" " " Privaten und Vereinen	90
" amtswegige Nachforschung der Kommission	127

2. Eine weitere Schwierigkeit bildet das Verhalten der in Wien bestehenden liquidierenden Militärstellen. Die Kommission bedarf für ihre Erhebungen zahlreiche Auskünfte und der Mitteilung von Akten. Vom liquidierenden Kriegs- und Landesverteidigungsministerium wird der Kommission alles erschwert und verzögert, daß eine ordnungsmäßige Fortführung der in Betracht kommenden Untersuchungen unmöglich wird.

Die Kommission hat zweimal beim Staatsamt für Heereswesen Abhilfe verlangt. Den ernsten Bemühungen des Staatssekretärs Dr. Deutsch ist es bisher nicht gelungen, die bei den liquidierenden Stellen vorhandenen Widerstände zu beseitigen, trotzdem die Behörden der nationalen Sukzessionsstaaten der Kommission in sehr entgegenkommender Weise Rechtshilfe leisten. Das tschecho-slowakische Ministerium für Landesverteidigung hat durch Zuschrift vom 27. April 1919, 3. 629/VI, an das deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen die Gegenseitigkeit der Rechtshilfe eingeleitet.

3. Unerwartete Widerstände findet die Kommission bei den Redaktionen. Die Kommission greift jeden geeigneten erscheinenden Fall auf, der in den Zeitungen veröffentlicht wird. Solche Veröffentlichungen sind aber oft derart unbestimmt, daß ihnen nicht ohne Vernehmung des Einsenders nachgegangen werden kann; es fehlen die Angaben der Namen der beschuldigten Offiziere, des Ortes und der Zeit der Handlung, der Zeugen usw.

Von der Kommission wurden bisher erledigt:

In 43 Fällen wurde das Verfahren ohne Veranlassung weiteren Vorgehens eingestellt. Die Kommission war öfters in der Lage, ungerechtfertigt beschuldigten Offizieren nach sorgfältiger Prüfung die ihnen gebührende Genugtuung zu verschaffen.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

In drei Fällen wurde eine Pflichtverlezung festgestellt und gerügt, ohne daß der Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens gegeben war.

In 29 Fällen war die Zuständigkeit der Kommission nicht gegeben; sie wurden durch Abtretung an den zuständigen Militäranwalt oder Zivilanwalt erledigt.

In 12 Fällen haben die innerhalb der Zuständigkeit der Kommission abgeschlossenen Erhebungen zur Abtretung der Sache an den Generalstaatsanwalt geführt. Die Untersuchungen sind beim Obersten Gerichtshofe noch im Zuge.

Bei der Kommission sind noch eine Reihe Fälle anhängig, die Hinrichtungen ohne gerichtliches Verfahren auf Grund des sogenannten Kriegsnotrechtes betreffen. Die Kommission hat diese Fälle noch nicht erledigt, sie hat zu diesem Zwecke Rechtsgutachten der Professoren Leo Strisower, Oberst-Auditor Georg Lelewel und ihres Vorsitzenden Alexander Löffler eingeholt. Sobald die Rechtsfragen geklärt sind, wird die Kommission ihre Entscheidung in den konkreten Fällen treffen.

Während alle diese bisher gebrachten Berichte und geschilderten Fälle zum Teil schon durch die Tagespresse bekannt waren, jedenfalls aber alle nur Teilscheinungen des militaristischen Systems darstellten, unter dem wir während der ganzen Kriegszeit leiden mußten, während also diese bisher dargestellten Begebenheiten — sei es wegen der Schranken des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, sei es aus anderen Gründen — von untergeordneter Bedeutung sind, erhebt sich der VIII. Bericht der Kommission zur Höhe eines gewichtigen geschichtlichen Dokumentes, an dem weder Gegenwart noch Zukunft, weder Politiker noch Geschichtsschreiber werden achtsam vorbeigehen können. Es handelt sich um die Geschichte des Zusammenbruches der österreichischen Südwestfront im Herbst 1918, der zugleich der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Armee und daher mit geschichtlicher Notwendigkeit die Sprengung der alten Habsburger Doppelmonarchie bedeutete. Es ist das ein Ereignis, das freilich nicht gänzlich aus der Kette der gewaltigen historischen Geschehnisse des Jahres 1918 herausgelöst werden darf, das aber gleichwohl einen entscheidenden Wendepunkt in diesem Weltkrieg und damit in der Gestaltung der europäischen Geschicke bedeutet.

Die mit dem Waffenstillstand zusammenhängenden Fragen haben die Öffentlichkeit seit Jahresfrist andauernd und leidenschaftlich beschäftigt. Durch eine tragische Verkettung von Umständen verlor die österreichisch-ungarische Armee in den letzten Stunden des Weltkrieges noch einige hunderttausend Mann Gefangene an Italien, ohne daß bis jetzt die Frage des Verschuldens an diesem Ereignis klargestellt werden konnte. Und doch war es gerade dieses Geschehnis, das zuerst, und zwar in den Alpenländern, den Wunsch laut werden ließ, die Schuld der militärischen Führer in diesem Kriege zu brandmarken und zu führen. Dem Wunsch nach Aufhellung dieser Dinge verdankt ja das Gesetz vom 19. Dezember und die Kommission die Existenz.

Sofort nach Unterzeichnung des für Österreich-Ungarn furchtbar harten Waffenstillstandsvertrages setzten die Proteste des Armeoberkommandos gegen die Gefangennahme in den letzten 36 Stunden ein, freilich im Ton und in der Wahl der Argumente höchst unglücklich. Man vermeinte damals den Sinn der alliierten Mächte noch abändern und die zuletzt Gefangenen freibekommen zu können. Das Armeoberkommando wollte seine irrite Rechtsauffassung nicht einsehen, während die deutschösterreichische Republik als Hauptinteressentin am Schicksal des Vertrages loyalerweise die Rechtlichkeit des italienischen Vorgehens anerkannte (Staatssekretär Dr. Bauer am 4. Dezember 1918).

Zu Beginn des Jahres 1919 sah sich das deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen veranlaßt, im eigenen Wirkungskreise eine Untersuchung über die Frage einzuleiten, wobei die wichtigsten Persönlichkeiten der früheren Heeresleitung, Generaloberst Arz, General der Infanterie Weber, die Generalmajore Zeidler und Waldstätten, die Obersten Bayer und Schneller schriftliche Äußerungen über ihre Mitwirkung am Zustandekommen des Vertrages vom 3. November abgeben; das Ergebnis dieser Erhebungen war ein umfangreiches, zusammenfassendes Operat des Generalstabsoberstleutnants Siegmund Knaus, das zunächst eine brauchbare Grundlage für die Erhebungen der Kommission abgab, aber denn doch in dieser schicksals schweren Frage die Abgabe eines endgültigen Beschlusses der Kommission ermöglichte. Um diesen völlig einwandfrei zu gestalten, sah sich daher die Kommission, ihrer ernsten Verantwortlichkeit voll bewußt, genötigt, vorerst die wichtigsten am Abschluß des Waffenstillstandsvertrages beteiligten Offiziere persönlich einzuberufen. Diese Amtshandlung verzögerte sich, wie bekannt, durch die anfängliche Weigerung des Generalobersten Arz, als ungarischer Staatsbürger vor der deutschösterreichischen Kommission Aussage zu leisten; später leistete Arz der Aufforderung doch Folge und im Dezember 1919 faßte die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleuzungen im Kriege ihren endgültigen Beschluß

in der Angelegenheit des Waffenstillstandsvertrages und beauftragte den Referenten mit der Ausarbeitung des Referates, das nun hier folgen soll:

Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen über die Unstimmigkeiten, welche sich zwischen dem österreichisch-ungarischen Armeeoberkommando und der italienischen Obersten Heeresleitung rücksichtlich des Zeitpunktes des Eintrittes der Waffenruhe nach Inhalt des abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages vom 3. November 1918 ergaben.

Es sind zwei Fragen zu beantworten:

I. Welche Auffassung ist objektiv die richtige, die der italienischen Obersten Heeresleitung, die den vertragsmäßigen Beginn der Einstellung der Feindseligkeiten auf den 4. November 3 Uhr nachmittags, oder die des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos, die ihn auf einen früheren Zeitpunkt verlegt?

II. Begründet das Verhalten des Armeeoberkommandos in der Waffenstillstandsangelegenheit ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen seine Dienstespflichten, insbesondere nach der Richtung, daß dem Armeeoberkommando die Schuld an der Gefangenennahme von deutschösterreichischen Soldaten und an dem Verlust von Kriegsgerät und Vorräten bei dem Zusammenbrüche der österreichisch-ungarischen Monarchie im Herbst 1918 zuzumessen ist (§ 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132).

I.

Am 3. November 1918 um 3 Uhr nachmittags wurde in der Villa Giusti bei Padua durch die vom Armeeoberkommando bevollmächtigte österreichisch-ungarische und durch die italienische Waffenstillstandskommission ein Waffenstillstandsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die Bestimmung enthielt, daß die Feindseligkeiten nach 24 Stunden, also am 4. November 1918 um 3 Uhr nachmittags einzustellen seien. An diese Frist hat sich auch die italienische Armee gehalten, während auf österreichisch-ungarischer Seite die Feindseligkeiten schon in den Morgenstunden des 3. November eingestellt wurden. Während dieser einseitigen Einstellung der Feindseligkeiten, die bis zu 36 Stunden dauerte, leistete unsere Armee dem mit modernen Bescherungsmitteln stürmisch vorbringenden Feinde befahlsgemäß keinen Widerstand. In der Folge wurden Hunderttausende, darunter die besten deutschösterreichischen Truppen, gefangen genommen, und es ging ungeheurem Kriegsmaterial verloren. Das Armeeoberkommando hat nachträglich in einer Reihe von Protesten gegen die Italiener den Vorwurf des Vertragsbruches erhoben, weil die italienische Armee die Feindseligkeiten während der erwähnten 36 Stunden fortgesetzt habe. Die italienische Oberste Heeresleitung hat den Vorwurf des Vertragsbruches unter Hinweis auf die angeführte Bestimmung des Waffenstillstandsvertrages zurückgewiesen.

Der Rechtsstandpunkt der Proteste ist ein sehr schwankender; als entscheidender Zeitpunkt, an dem die Feindseligkeiten beiderseits einzustellen gewesen seien, wird angegeben:

die Mitternacht vom 2. zum 3. November (ADK. Nr. 2107, Op. Geh. vom 3. November).

der 3. November 3 Uhr 35 Minuten früh (ADK. Nr. 2129 Op. Geh.),

der 3. November 3 Uhr nachmittags (ADK. Nr. Nr. 2107 Op. Geh.).

Es ergibt sich nun die Frage, wie es zu dieser Verschiedenheit der Auffassung gekommen ist und welche Auffassung berechtigt war.

Wie unten noch ausführlich dargestellt werden wird, unterliegt es keinem Zweifel, daß die militärische und politische Lage der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu jener Zeit eine sehr schlechte war. Zwischen der Schweizergrenze und der Etsch war die Front zwar unerschüttert; aber von der Etsch bis zur Adria stand die Front vor dem völligen Zusammenbrüche. Es war daher sehr begreiflich, daß das Armeeoberkommando möglichst baldige Einstellung der Feindseligkeiten anstrehte, während die Italiener die ihnen günstige militärische Lage möglichst ausnutzen wollten. Sie lehnten Unterhandlungen ab und wollten nur einen Waffenstillstandsvertrag vorlegen, der unverändert anzunehmen oder abzulehnen sei; darauf mußte unser Armeeoberkommando eingehen.

Am 1. November 10 Uhr vormittags überreichte der Vorsitzende der italienischen Kommission General Badoglio, dem Vorsitzenden der österreichisch-ungarischen Kommission General von Weber, den Entwurf der italienischen Bedingungen, dessen erster Punkt die sofortige Einstellung der Feind-

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

feindseligkeiten vorsah. Diese Bedingungen wurden dem Armeeoberkommando bis 2. November 12 Uhr 30 Minuten früh bekannt. Schon nach dem ersten Berichte, den General Weber durch Oberst Schneller erstatten ließ, hatte General Badoglio darauf verwiesen, „daß diese Bedingungen nur ein Bürstenabzug und nicht vollkommen bindend seien“; er hatte allerdings hinzugefügt, „daß die heute übergebenen Texte dem Originale jedenfalls sehr nahe kommen, es könne sich nur um einzelne Worte handeln, der Sinn sei jedenfalls derselbe.“

Am Nachmittag des 1. November machte General Badoglio dem General Weber Mitteilung über jene Punkte, die bei der italienischen obersten Heeresleitung „noch studiert wurden“, also noch nicht als endgültig formuliert angesehen werden konnten. Darunter befand sich, wieder an erster Stelle, die „Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten“. Weber verlangte sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, noch vor dem endgültigen Abschluß des Waffenstillstandsvertrages, was Badoglio mit Rücksicht auf die „höheren Interessen des Krieges“ ablehnte. Der Bericht über alle diese Vorgänge war am 2. November um 12 Uhr mittags in den Händen des Armeeoberkommandos in Baden.

Die sich stets verschärfende militärische Lage bewog das Armeeoberkommando in der Nacht vom 2. zum 3. November zu dem Entschluß, die Waffenstillstandsbedingungen des Feindes, deren endgültige Fassung noch unbekannt war, anzunehmen. Diese endgültige Fassung, welche auch die 24stündige Frist für die Einstellung der Feindseligkeiten enthielt, war dem General Weber am Nachmittag des 2. November bekannt gegeben worden; der Bericht darüber langte erst am 3. November um 11 Uhr 18 Minuten vormittags in Baden ein; also zu einer Zeit, wo auf unserer Seite die Feindseligkeiten bereits tatsächlich eingestellt waren.

Der Entschluß, die Waffenstillstandsbedingungen anzunehmen, wurde in den ersten Morgenstunden des 3. November in einer auffallend ungeschickten Weise ins Werk gesetzt. Ob hiebei Mangel an Besonnenheit oder pflichtwidriger Leichtsinn im Spiele waren, oder ob ein sonstiges Verschulden des Armeeoberkommandos unterließ, wird im II. Teile dieses Berichtes eingehend erörtert.

Am 3. November um 1 Uhr 20 Minuten früh erging an die österreichisch-ungarische Kommission der Befehl Op. Geh. 2100: „Alle Waffenstillstandsbedingungen werden, wenn Milderung ohne Zeitverlust nicht zu erzielen, ohne Prüfung für den Frieden angenommen. Die österreichisch-ungarischen Truppen erhielten iem gemäß bereits Befehl, die Feindseligkeiten sofort einzustellen.“ Diesen Befehl überbrachte Oberst Schneller nach mühsamer Automobilfahrt um 1 Uhr nachmittags dem General Weber; alsbald traten die Kommissionen zusammen. General Weber gab um 3 Uhr nachmittags die Annahmeerklärung ab; von diesem Augenblicke und nicht von der um 6 Uhr nachmittags erfolgten Unterzeichnung des Vertrages ab rechneten die Italiener die 24stündige Frist; eine neuzeitliche Unregelmäßigkeit, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, oder doch wenigstens die Frist auf 6 oder 12 Stunden herabzusetzen, lehnten sie ab. Der Hinweis, daß die Einstellung von unserer Seite bereits erfolgt sei, konnte die Italiener begreiflicherweise nicht dazu bewegen, den ungeheuren Vorteil, der sich ihnen bot, preiszugeben.

Das Telegramm des Armeeoberkommandos an General Weber hatte die volle Wahrheit gesagt. Die österreichisch-ungarischen Truppen hatten tatsächlich bereits den Befehl erhalten, die Feindseligkeiten einzustellen. Der Befehl war am 3. November früh zwischen 1 Uhr 20 Minuten und 1 Uhr 45 Minuten abgegeben worden, wurde um 2 Uhr 15 Minuten bis 2 Uhr 30 Minuten auf Befehl des Kaisers Karl widerrufen und wurde sodann zwischen 3 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr 35 Minuten früh neuerdings erteilt. Zwischen 3 Uhr früh und 10 Uhr vormittags, zu welchem Zeitpunkte er bereits in die vordersten Linien gelangt war, wurde er befolgt; das war also mindestens 5 Stunden bevor General Weber gegenüber General Badoglio die Annahmeerklärung abgab.

Daraus ergibt sich für den Rechtsstandpunkt, den unser Armeeoberkommando später einnahm, folgendes:

Die Auffassung, daß die Einstellung der Feindseligkeiten um die Mitternacht vom 2. zum 3. November zu erfolgen hatte, ist ganz willkürlich.

Die Auffassung, daß die Einstellung der Feindseligkeiten am 3. November um 3 Uhr 35 Minuten früh zu erfolgen hatte, könnte auf der rechtsirrigen Annahme beruhen, daß mit dem Zeitpunkte der Abgabe der Annahmeerklärung an General Weber und des Befehles zur Einstellung der Feindseligkeiten an unsere Truppen der Waffenstillstandsvertrag in seiner ersten Fassung perfekt geworden sei. Dabei wird übersehen, daß diese Fassung ausdrücklich als nicht verbindlich bezeichnet worden war, daß wegen der Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten ausdrücklich noch ein Vorbehalt gemacht worden war und vor allem, daß der Vertrag formell erst durch die Waffenstillstandskommission abzuschließen war. Jedem Laien muß es einleuchten, daß ein in Baden telegraphisch abgegebener und — wie die

Erfahrung zeigt — widerruflicher Befehl zur Abgabe einer Erklärung nicht im selben Augenblicke den Feind an der Landesgrenze verpflichtet, der davon noch keine Kenntnis haben kann.

Die dritte Auffassung, daß die Feindseligkeiten am 3. November um 3 Uhr nachmittags einzustellen waren, ist insofern korrekter, als sie sich auf den Zeitpunkt der Annahmeerklärung gegenüber dem Vertragsgegner bezieht; sie wäre zutreffend, wenn zur Zeit dieser Annahmeerklärung ein Angebot der Gegenseite vorgelegen wäre, die Feindseligkeiten sofort einzustellen. Ein derartiges bindendes Angebot lag aber niemals vor, gewiß nicht zur Zeit der Annahmeerklärung. Das Armeoberkommando stieß sich mit kaum begreiflichem Starrsinn auf den Wortlaut des zuerst überreichten Bürstenabzuges und übersieht dabei, daß es selbst schon zur Zeit der Absendung der Annahmeerklärung davon benachrichtigt war, daß dieser Bürstenabzug noch nicht vollkommen bindend sei und daß insbesondere die Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten noch vorbehalten war. Die Bedeutung eines solchen Vorbehaltes muß jeder verständige Laien beurteilen können. Und jeder Offizier mußte wissen, daß es für den Feind ganz unmöglich sei, die Feindseligkeiten in der Minute der Annahmeerklärung tatsächlich einzustellen, da doch die Verständigung der weitausgedehnten und in rascher Vorwärtsbewegung befindlichen Front Stunden erforderte. Wollte das Armeoberkommando die vorzeitige Einstellung der Feindseligkeiten auf unserer Seite vermeiden, so mußte es den Bericht des Generals Weber über den formellen Abschluß des Vertrages abwarten und durfte die Einstellung der Feindseligkeiten nur gemäß den Bestimmungen des Vertrages, also für den 4. November 3 Uhr nachmittags anbefehlen. Erst die nach diesem Zeitpunkte etwa ausgeübten Feindseligkeiten der italienischen Armee konnte das Armeoberkommando als dem Vertrage widerstreitend bezeichnen.

Das Armeoberkommando hat in den rechthaberischen und im Tone völlig verfehlten Protesten und Kundgebungen einen gewiß unrichtigen Standpunkt hartnäckig festzuhalten versucht; es wollte das Vorgehen der italienischen Obersten Heeresleitung vor aller Welt brandmarken (Nr. 2174 Op. Geh.); es erklärte, daß es der italienischen Obersten Heeresleitung darum zu tun war, möglichst viele Gefangene zu machen, um in dieser Art einen „Sieg“ zu konstruieren, der den italienischen Waffen nie geglückt war (Op. Geh. 2195 vom 5. Dezember 1918) und es meinte durch seine Auffassung die zukünftigen Verhandlungen zu erleichtern (Op. Geh. 2198 vom 10. Dezember 1918). Als ob der Vorwurf schmählichen Vertragsbruches und die Herabsetzung der Waffenehre des Siegers Friedensverhandlungen erleichtern würden!

In den bisherigen Ausführungen ist die gegenständliche Frage stets von dem Gesichtspunkte aus geprüft, welche Auffassung über die Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten die objektiv richtige ist. Sie führen zu dem Schluß: Objektiv richtig ist die Auffassung der italienischen obersten Heeresleitung, wonach Waffenruhe am 4. November 3 Uhr nachmittags einzutreten hatte. Unrichtig ist die Auffassung des Armeoberkommandos, die den Beginn der Einstellung der Feindseligkeiten in die Morgenstunden des 3. November oder eine andere vor 4. November 3 Uhr nachmittags fallende Zeit versetzt.

Nunmehr ist zu prüfen, ob das Armeoberkommando ein Verschulden in der eingangs dieses Berichtes sub II angeführten Richtung trifft.

II.

Der Entwurf der Waffenstillstandsbedingungen war von dem der Waffenstillstandskommission angehörigen Oberst Schneller, welcher mit Auto von Padua nach Trient zurückgekehrt war, in der Nacht vom 1. auf den 2. November 1918 auf telegraphischem Wege an das Armeoberkommando in Baden übermittelt worden. Hier langten die Mitteilungen Schnellers bis 1/21 Uhr morgens des 2. November 1918 ein. Sie bildeten nun vorerst Gegenstand der Beschlusshandlung des Armeoberkommandos.

Am Vormittag des 2. November hatte man bei dem Armeoberkommando sich zu dem Entschluß durchgerungen, die Waffenstillstandsbedingungen dem Kaiser zur Annahme zu empfehlen. Der Kaiser konnte sich nicht fogleich zu diesem Schritte entschließen. Neben der Schwere der Bedingungen war ihm insbesondere die Rücksicht auf den deutschen Bundesgenossen maßgebend. Der Punkt 4 a) der Waffenstillstandsbedingungen gewährte der feindlichen Armee freien Durchmarsch durch Österreich-Ungarn gegen den ungeschützten Süden des deutschen Reiches und in den Rücken der deutschen Westfront. Das zuzugestehen war gewiß ein schwerer Entschluß. Man verhandelte mit der deutschen Obersten Heeresleitung über eine etwa zu leistende Hilfe. In dieser schweren und verantwortungsvollen Lage berief der Kaiser Vertreter des neugebildeten deutschösterreichischen Staatsrates für 2 Uhr nachmittags nach Schönbrunn. Infolge anderer dringender Geschäfte konnten die vom deutsch-österreichischen Staatsrat entsendeten sechs Herren erst gegen 4 Uhr nachmittags erscheinen; es waren Dr. Viktor Adler, Dr. Mayr, Dr. Röller, Seitz, Dr. Urban und vielleicht Dr. Dinghofer, der in dem aus

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

persönlichen Erinnerungen geschöpften Artikel „Vor einem Jahre“ (Neue freie Presse vom 28. Oktober 1919, Morgenblatt) die Vorgänge übereinstimmend mit den Erhebungen der Kommission geschildert hat.

Der Kaiser teilte den erschienenen Herren die Waffenstillstandsbedingungen mit und erläuterte die militärische Lage; später kam auch General Arz hinzu und vervollständigte das Bild. In dem von Herrn Präsidenten Seitz darüber erstatteten Berichte heißt es: „Der Kaiser teilte den Herren mit, daß die Front gänzlich zusammengebrochen sei. Die ungarischen Truppen hätten sich eigenmächtig zurückgezogen. Da sie an verschiedenen Stellen der Front eingesprengt gestanden waren, seien überall dort Lücken entstanden. Die Front sei siebartig durchlöchert und der Feind könne daher überall eindringen und die etwa ausharrenden Truppenteile von rückwärts umzingeln. Unter diesen Umständen bliebe kein anderer Ausweg, als sofort Waffenstillstand zu schließen. Er zählte die Bedingungen auf, die gestellt waren. Den Punkt 4 dieser Bedingungen (das Durchzugsrecht gegen Deutschland) könne er persönlich mit Rücksicht auf sein Verhältnis zum Deutschen Kaiser nicht unterzeichnen; da aber alle Bedingungen angenommen werden müßten, werde er das Oberkommando niederlegen. Er bitte den Präsidenten und die Staatssekretäre um ihre Genehmigung.“

Nun folgte eine Beratung der Herren in Abwesenheit des Kaisers; sie besprachen sich auch mit dem gerade anwesenden deutschen Militärbevollmächtigten Generalmajor v. Cramon. Sodann trug Dr. Viktor Adler dem Kaiser das Ergebnis der Beratung vor. Die Antwort ging dem Sinne nach dahin, daß der Faktor, der ohne Befragung der Volksvertretung den Krieg begonnen und fortgeführt habe, nunmehr auch die volle Verantwortung für den Abschluß tragen solle. Der deutschösterreichische Staatsrat könne die Verantwortung nicht mit übernehmen,

Sodann berief der Kaiser den Kronrat, der am Abend des 2. November zusammensetzte. Der Kronrat beschloß die Annahme der Waffenstillstandsbedingungen und redigierte den Text der Instruktion für General v. Weber. Um 11 Uhr 30 Minuten nachts diktirte Generalmajor Baron Zeidler aus Schönbrunn dem Generalmajor Waldstätten (Baden) den Text der im Ministerrate festgelegten Instruktion für General v. Weber. Sie lautete:

„Alle Waffenstillstandsbedingungen werden, wenn Milderung ohne Zeitverlust nicht zu erreichen, ohne Präjudiz für den Frieden angenommen. Man setzt voraus, daß der Punkt 4 a) Land und Wasser nicht so zu verstehen sind, daß die feindliche Armee die freie Bewegung zu einem Angriff auf Deutschland benutzen könne. Obwohl man einen solchen Fall nicht verhindern könnte, müßte doch entsprechend Protest gegen denselben erhoben werden. Es wäre auch diese Bedingung anzunehmen, vorher aber zu versuchen, den feindlichen Vormarsch der Zeit nach zu verzögern. Durch den Versuch, diese Zugeständnisse zu erlangen, dürfte jedoch der Abschluß des Waffenstillstandes keinesfalls hinausgeschoben werden.“

Herr General Waldstätten erhob gegen diesen Befehl die Einwendung, daß er die Bedürfnisse der Armee nach sofortiger Einstellung der Feindseligkeiten nicht befriedige; er beantragte eine Ergänzung des Befehles nach dieser Richtung. Baron Zeidler holte die Zustimmung des Generals Arz ein und diktirte sodann, etwa nach einer halben Stunde, dem General Waldstätten die endgültige Stilisierung des Befehles. Es wurde der Satz eingefügt. „Die österreichisch-ungarischen Truppen erhielten demgemäß bereits Befehl, die Feindseligkeiten sofort einzustellen.“ Der letzte Satz wurde gestrichen.

Diesen Befehl, der die Bezeichnung Nr. Op. Geh. 2100 — Chef des Generalstabes Op. 149.000 — hatte, arbeitete General Waldstätten in folgender Weise aus:

1. Abgabe der Instruktion für General Weber an Oberst Schneller, eingelangt bei diesem am 3. November 1 Uhr 20 Minuten früh.

2. Eine inhaltsgleiche Depesche an das italienische Armeeoberkommando für General Weber, welche durch die Radiostation Laaerberg abgehen sollte.

3. Befehl zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten an die Heeresgruppenkommanden Tirol und Boroević, abgegangen zirka 1 Uhr 20 Minuten — 1 Uhr 45 Minuten früh.

Herr General Arz hatte den Befehl zu diesen Schritten, beziehungsweise seine Zustimmung dazu bereits abgegeben, als er am 3. November etwa um 12 Uhr 30 Minuten früh mit dem Ministerpräsidenten Lammasch im Parlamentsgebäude erschien, um im Auftrage des Kaisers neuerlich den Versuch zu unternehmen, die Zustimmung des deutschösterreichischen Staatsrates zur Instruktion an General v. Weber zu erlangen. Herr Präsident Seitz und Herr Dr. Otto Bauer erklärten ihnen jedoch, gestützt auf einen Beschluß des Staatsrates vom 2. November, 7 Uhr abends, eine Genehmigung durch den Präsidenten sei ausgeschlossen, eine Genehmigung durch den Staatsrat ganz unwahrscheinlich. Etwa um 1 Uhr 30 Minuten verließ General Arz das Parlamentsgebäude, fuhr nach Schönbrunn und berichtete um 2 Uhr morgens dem Kaiser über die Vergebllichkeit seiner Bemühungen. Daraufhin erteilte ihm der Kaiser den Befehl, die Instruktion für General v. Weber und den Einstellungsbefehl

zurückzuziehen und am Morgen neuerlich den Staatsrat zu befragen. General Arz gab den Befehl um 2 Uhr 15 Minuten nach Baden weiter, wo General Waldstätten um 2 Uhr 30 Minuten die Annulierung durchzuführen versuchte.

Die Radiodepesche an das italienische Armeeoberkommando war vom Laaerberg noch nicht abgegangen und konnte aufgehalten werden.

Die Befehle zur Einstellung der Feindseligkeiten wurden widerrufen; da aber der Generalstabschef der 11. Armee, Generalmajor v. Sündermann, meldete, daß dieser Befehl bereits ausgegeben und seine Zurückziehung nicht mehr möglich sei, so wurde der Befehl um 3 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr 35 Minuten vormittags neuerlich ausgegeben, diesmal mit Auslassung des Satzes: „Von diesem Befehle wurde das italienische Oberkommando mit Radio verständigt“; denn diese Verständigung war ja fixiert worden.

Um 3 Uhr früh legte der Kaiser das Oberkommando nieder und übertrug es bis zum Eintreffen des Generals Körber an General Arz.

Nach 9 Uhr morgens machte General Arz noch einen Versuch, die Zustimmung des deutschösterreichischen Staatsrates zu erlangen; er erschien im Parlamentsgebäude und traf dort nur das Mitglied des Staatsrates Dr. Langenhan, dem er neuerlich die Dringlichkeit des Abschlusses vorhielt. Nach der auf den Mitteilungen Dr. Langenhans beruhenden Darstellung des Herrn Präsidenten Seitz soll Herr General Arz gesagt haben, um 12 Uhr mittags werde er den Befehl zur Annahme geben; General Arz bestreitet dieses Detail. Dr. Langenhan sagte, er könne diese Mitteilungen nur zur Kenntnis nehmen und an den Staatsrat weiterleiten. Hierauf entfernte sich General Arz und gab um 10 Uhr vormittags von der Militärkanzlei telephonisch den Auftrag nach Baden, die Radiodepesche an die italienische Oberste Heeresleitung für General v. Weber sofort abzusenden. Vor 12 Uhr soll General Arz noch einmal telephonisch im Parlamentsgebäude angefragt haben, was er wieder bestreitet; jedenfalls erhielt er von Dr. Langenhan die Auskunft, der Staatsrat habe lediglich die Mitteilung des Armeeoberkommandos entgegengenommen, daß sich das Armeeoberkommando infolge vollständiger Auflösung der Armee gezwungen gesehen habe, sich den Bedingungen des Siegers zu unterwerfen. Hierauf wurde die Radiodepesche vorsichtsweise noch einmal abgegeben.

Die erste Depesche wurde am 3. November um 10 Uhr 10 Minuten vormittags abgegeben und kam Herrn General v. Weber am selben Tage um 4 Uhr nachmittags zu. Die zweite wurde am 3. November um 12 Uhr 45 Minuten mittags abgegeben und 10 Minuten nach Mitternacht zugestellt. Die Radioverbindung ging über die Stationen Laaerberg—Budapest—Pola—Padua und war sehr unzuverlässig; nach Angabe des Herrn Generals v. Weber blieben die Radiodepeschen damals in Budapest stundenlang liegen.

Die am 3. November 1918 um 1 Uhr 20 Minuten und 1 Uhr 45 Minuten vormittags an das Heeresgruppenkommando Tirol und Vorović ergangenen Befehle, daß Waffenruhe einzutreten habe, welche, wie oben dargestellt, im Auftrage des Kaisers etwa eine Stunde später widerrufen, nach einer weiteren Stunde um 3 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr 35 Minuten neuerlich hinausgegeben wurden, hatten zur Folge, daß auf österreichisch-ungarischer Seite am 3. November 1918 von den frühesten Morgenstunden angefangen bis etwa 10 Uhr vormittags die Kampftätigkeit eingestellt wurde. Der Waffenstillstand in Padua ist jedoch erst um 3 Uhr nachmittags abgeschlossen und in demselben bestimmt worden, daß die Waffenruhe erst 24 Stunden später, also am 4. November 3 Uhr nachmittags einzutreten habe. Von der Verzögerung der Waffenruhe um 24 Stunden war das Armeeoberkommando durch General Weber um 11 Uhr 18 Minuten vormittags des 3. November verständigt worden. Rücksichtlich des Zeitpunktes des Eintretens der Waffenruhe ergab sich also zwischen den Auffassungen der beiderseitigen Obersten Heeresleitungen eine Differenz von etwa 36 Stunden, während welcher Zeit die Italiener mit schnellen Truppen (Panzerautomobilen, Fahrradkompanien) durch die sich befehlsgemäß nicht mehr wehrenden österreichisch-ungarischen Truppen marschierten und gefangen nahmen, was sich südlich und westlich der von den Italienern am 4. November 3 Uhr nachmittags erreichten Linie befand. Wie sub I. dieses Berichtes dargestellt, ist es die Überzeugung der Kommission, daß vom juristischen Standpunkt nur die Auffassung der italienischen Obersten Heeresleitung als richtig bezeichnet werden könne, wonach die Waffenruhe erst am 4. November 3 Uhr nachmittags einzutreten hatte.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob einen der im § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, genannten höheren Kommandanten, insbesondere das Armeeoberkommando, ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen seine Dienstesplizen insbesondere nach der Richtung treffe, daß demselben die Schuld an der Gefangennahme von deutschösterreichischen Soldaten und an dem Verluste von Kriegsgerät und Vorräten beim Zusammenbruch der Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie im Herbst 1918 zuzumessen ist. (§ 1 des

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132.) Auf Grund der Prüfung der Akten, der am 20. Oktober 1919 erfolgten Einvernehmung des Generalmajors Waldstätten, Chefs der Operationsabteilung des Armeeoberkommandos, dessen Stellvertreters Oberst Franz Beyer, des Generals der Infanterie Viktor Weber, Präses und Oberst Karl Schneller, Mitglied der Waffenstillstandskommission und der am 8. November 1919 erfolgten Einvernehmung des Chefs des Generalstabes Artur Arz Freiherrn v. Straußenburg, der Obersten Körner und Schneider, Generalstabschef der Konzovo, beziehungsweise der in Albanien befindlich gewesenen Armee, ist die Kommission zu einem Beschlusse gekommen, worüber sie den nachstehenden Bericht erstattet.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß Gerüchte aufgetreten sind, wonach die Absicht bestand, möglichst viele Deutschesche in Gefangenschaft kommen zu lassen. Bald wird diese Absicht damit begründet, daß die damalige deutschösterreichische Regierung die kaisertreuen Soldaten von der Heimat fernhalten wollte, weil sie eine Gefahr für die neue Regierung bedeutet hätten. Bald treten sie in der Fassung auf, daß das Armeeoberkommando vor allem wegen der Ernährungsschwierigkeiten und der Gefährlichkeit undisziplinierter bewaffneter Soldaten für Ruhe und Ordnung die Gefangennahme möglichst vieler Soldaten gewünscht habe. In beiden Fassungen erweisen sich diese Gerüchte als glatte Erfindungen. Es ist auch nicht die Spur eines Anhaltspunktes für eine derartige Absicht, sei es der deutschösterreichischen Regierung oder des Armeeoberkommandos vorhanden.

Vor allem könnte dem Armeeoberkommando ein Vorwurf in dem Falle gemacht werden, wenn es unterlassen hätte, rechtzeitig auf den Abschluß des Waffenstillstandes zu dringen und alles vorzukehren, was zum schleunigsten Zustandekommen desselben notwendig war. In einwandfreier Weise ist festgestellt, daß die Armee seit der zweiten Septemberhälfte, jedenfalls aber seit Oktober 1918, Besetzungsercheinungen zeigte, die sie nicht mehr als brauchbares Kriegsinstrument erscheinen ließen. Diese Besetzung griff rasch um sich, als am 17. Oktober 1918 das kaiserliche Manifest, am 18. Oktober die Anerkennung der Tschecho-Slowaken als kriegsführende Macht durch Wilson, am 19. Oktober die Unabhängigkeitserklärung der Tschechen durch den tschecho-slowakischen Nationalrat in Paris und sodann vom 18. Oktober angefangen die Konstituierung der verschiedenen Nationalversammlungen erfolgte. Die Verantwortung der Chefs des Generalstabes, daß er pflichtgemäß den Kaiser von dem Zustande der Armee unterrichtet und auf raschste Einleitung der Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen gedrängt habe, ist durchaus glaubwürdig und durch nichts widerlegt. Bereits im August hatte Generalstabschef Arz im deutschen Hauptquartier in Spaß der deutschen Heeresleitung auseinandergezetzt, daß der Krieg nicht weiter geführt werden könne; am 5. Oktober erfolgte das Friedens- und Waffenstillstandsangebot der Zentralmächte an Wilson. Vom 5. bis 12. Oktober wurde in Trient die Waffenstillstandskommission unter Vorsitz des Generals der Infanterie von Weber zusammengezett. Es kann also ein Vorwurf gegen das Armeeoberkommando, nicht rechtzeitig die Besetzung der Armee bemerkt und die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen zu haben, nicht erhoben werden.

Ein weiterer Vorwurf gegen das Armeeoberkommando könnte daraus abgeleitet werden, daß die Waffenstillstandsbedingungen am 2. November bis halb ein Uhr früh durch Oberst Schneller aus Trient übermittelt, dem Armeeoberkommando bereits bekannt waren und daß erst nach 25 Stunden um ein Uhr 20 Minuten und ein Uhr 45 Minuten früh des 3. November der Befehl zur Annahme der Waffenstillstandsbedingungen, welchen Oberst Schneller nach Padua weiterleiten sollte, erteilt worden ist, daß somit überaus kostbare Stunden vergingen, bevor geschah, was bei den gegebenen Verhältnissen geschehen mußte. Generalmajor Waldstätten hat bei seiner Einvernehmung vor der Kommission angegeben, daß, wenn es nach ihm gegangen wäre, bereits nach wenigen Stunden der Überlegung der Befehl erteilt worden wäre, die gestellten Bedingungen anzunehmen. Die Entscheidung hierüber lag jedoch beim Kaiser und dieser konnte es nicht über sich bringen, den gewiß schweren Entschluß zur Annahme oder Ablehnung der Bedingungen auf eigene Verantwortung zu fassen. Vielmehr wollte der Kaiser sich durch den deutschösterreichischen Staatsrat decken und so verging der 2. November mit den vergeblichen Versuchen des Kaisers, den deutschösterreichischen Staatsrat zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, daß der Waffenstillstand angenommen oder abgelehnt werde. Der deutschösterreichische Staatsrat stellte sich durch Dr. Viktor Adler und später durch den Präsidenten Seitz auf den durchaus verständlichen Standpunkt, daß es nicht seine Sache sei, sondern Sache der Faktoren, die den Krieg geführt haben, die Entscheidung zu treffen und ließ sich in seiner Stellungnahme auch dadurch nicht beirren, daß er — wie oben dargestellt — über Auftrag des Kaisers vom Ministerpräsidenten Lammash und dem Generalstabschef Arz wiederholt angegangen wurde, um die vom Kaiser Karl gewünschte Erklärung abzugeben. Auf diese erfolglosen Versuche ist dann der Verlust kostbarer Stunden zurückzuführen. Es kann ohne weiters zugegeben werden, daß es sich um eine umendlich schwere Entschließung handelte und daß mit der Annahme der Waffenstillstandsbedingungen auch ein Bruch des mit dem Deutschen Reiche getroffenen

Übereinkommens gegeben war, demzufolge Waffenstillstandsverhandlungen nur einvernehmlich geführt werden sollten. Dem Armeoberkommando oder einem der sonst in Betracht kommenden Kommandanten kann aus der Verzögerung am 2. November ein Vorwurf nicht gemacht werden.

Viel schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob das Armeoberkommando ein Verschulden im Sinne des Gesetzes aus dem Grunde trifft, weil der Befehl dieser Waffenruhe zu einer Zeit erteilt wurde, als die Waffenruhe auf der anderen Seite noch gar nicht eintreten hätte können, da dies ja einen Befehl der italienischen Obersten Heeresleitung vorausgesetzt hätte, der bestens mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Waffenstillstandsvertrages erfolgen konnte. Hierbei soll vorerst gar nicht auf die Frage eingegangen werden, ob die Einstellung der Feindseligkeiten sofort bei Abschluß des Vertrages oder erst 24 Stunden später, wie in dem schließlich abgeschlossenen Vertrage fixiert wurde, zu erfolgen hatte. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden nach dem vom Armeoberkommando erteilten Befehle die Waffen zu früh niedergelegt und hätte das Armeoberkommando zu verantworten, wenn durch die vorzeitige Niederlegung der Waffen auf österreichisch-ungarischer Seite die Gefangennahme deutsch-österreichischer Soldaten und der Verlust von Kriegsgerät und Vorräten hervorgerufen wurde. Dieses Verschulden wäre um so größer, wenn das Armeoberkommando gar nicht daran gedacht hätte, woran es denken mußte, daß die Italiener erst in dem Momente Waffenruhe eintreten lassen werden, in welchem sie ihnen von der italienischen Obersten Heeresleitung anbefohlen werden würde. Dieser Zeitpunkt konnte gar nicht identisch sein mit dem vom Armeoberkommando gewählten Zeitpunkte und mußte mindestens um Stunden später eintreten. Wenn man bloß die zahlreichen Proteste des Armeoberkommandos — es sind deren im ganzen zehn — sich vor Augen hält, in welchen mit einer bei der klaren Sachlage unverständlichen Hartnäckigkeit an dem objektiv unrichtigen Standpunkte festgehalten wird, daß die Waffenruhe zu dem von dem Armeoberkommando verfügten Zeitpunkte auch bei den Italienern einzutreten gehabt hätte, dann würde man fast glauben, daß das Armeoberkommando gar nicht daran gedacht hat, daß die Waffenruhe jedenfalls mindestens um Stunden später auf der Gegenseite eintreten könnte, ja müßte. Trotzdem ist vor allem auf Grund der Aussage des Chefs des Generalstabes Generaloberst Arz vor der Kommission nicht auszuschließen, daß das Armeoberkommando sich vor Augen gehalten hat, es könne die Waffenruhe nicht auch gleichzeitig bei den Italienern eintreten, daß jedoch wichtige Gründe trotzdem für die Erlassung des Befehles sprachen.

Um den folgenschweren Entschluß des Armeoberkommandos, wie er zuerst in den Befehlen vom 3. November, 1 Uhr 20 Minuten und 1 Uhr 45 Minuten vormittags zum Ausdruck kam, zu begreifen, muß ein Blick auf die militärisch relevanten Zustände im Hinterlande und an der Front geworfen werden.

Die militärische Lage an den Fronten, in der Etappe und im Hinterland konnte das Armeoberkommando nur auf Grund der einlangenden Berichte beurteilen. Diese einlangenden Berichte waren von langer Hand her organisiert und versetzten das Armeoberkommando in die Lage, fortlaufend die gesamten disziplinären, taktischen, materiellen Verhältnisse sowie die Gesamtverkehrssituation zu beurteilen. Über die wichtigsten Materien ließen Tagesmeldungen ein. Bis Mitte Oktober kamen diese telegraphischen Berichte auch noch vollzählig und einwandfrei zum Armeoberkommando nach Baden. Etwa vom 20. Oktober an blieben sie von Albanien, Bosnien und Syrmien, am 28. Oktober auch schon von Trieste und Laibach aus. Die südslawische Revolution hatte sowit bereits an diesem Tage die Verbindungen mit der Armee in Albanien, den Truppen in Bosnien und der Herzegowina, der Flotte in Pola sowie der stärksten Heeresgruppe in Oberitalien, der Heeresgruppe Boroević, unterbrochen.

Nicht nur die von den Militärmännern im Wege des Kriegsministeriums einlangenden Situationsberichte und jene von den Fronten, sondern vor allem die Berichte, die nicht mehr einlangten, dann die Situation in Wien und im eigenen Hauptquartier in Baden, in welchen beiden Städten sich seit dem 29. Oktober alle Zeichen der Zersetzung bemerkbar machten, waren für die Beurteilung der Lage durch die maßgebenden Männer des Armeoberkommandos wichtig.

Zu dieser militärischen Situation, die dahin zusammengefaßt werden muß, daß im Hinterland und teilweise in der Etappe seit 29. Oktober die eigenmächtige Demobilisierung in vollem Gange war, gesellte sich die politische Lage, die mit der Geburtstunde der Nationalstaaten auch die Todesstunde der Monarchie bereits gebracht hatte.

An der italienischen Front standen vier Armeen unter dem Befehl des Heeresgruppenkommandos in Bozen, die zehnte Armee (Armeekommando Trient) von der Schweizergrenze bis einschließlich des Pasubio (Hochgebirgsstock knapp östlich der Etsch) und die elfte Armee (Armeekommando in Levico) vom Pasubio bis an die Brenta. Unter den Befehlen des Heeresgruppenkommandos in Udine die sechste Armee (Armeekommando in Vittorio Veneto) vom Austritt der Piave aus dem Gebirge bis halbwegs zum Meere und die Isonzoarmee (Armeekommando in St. Vitus am Tagliamento) links anschließend.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

bis zur Piavemündung. Zwischen diesen beiden Heeresgruppen taktisch selbständige, aber dem Heeresgruppenkommando in Udine unterstellt, die Armeegruppe mit dem Kommando in Belluno auf den Bergen zwischen Brenta und Piave.

Die zehnte Armeefront zwischen der Schweizergrenze und der Etsch südlich Rovereto stand noch, die elfte Armee hatte aus taktischen Gründen eine Rückwärtsbewegung antreten müssen. Die sechste Armee war, durch alliierte Truppen von der Piave zurückgedrängt, im Rückzug nach Norden und Osten, dem sich auch die Isonzarmee anschließen mußte. Die Truppen der letzten befanden sich noch zum großen Teil in der Hand ihrer Führer, hinter der Heeresgruppe Udine aber herrschten durch das Eingreifen der südslawischen Revolution bereits chaotische Verhältnisse auf den Verbindungs- und Verkehrslinien, besonders auf den Bahnen, die bald zum völligen Zusammenbrüche der Etappe führten.

Die Lage an der Südwestfront seit Beginn der großen Offensive der Alliierten war kurz geschildert die folgende: Schon in den Gefechten am 24. Oktober zeigten sich bei einigen Truppenkörpern die Folgen der innerpolitischen Wirren; so wollten das rein ungarische Infanterieregiment 68 auf der Piaveinsel Papadopoli und das ungarisch-slowenische Regiment 25 auf der Hochfläche von Asiago nicht mehr kämpfen. Am 25. und 26. Oktober nahmen die Meutereien der Truppen immer mehr zu; im Bereich der elften Armee auf der Hochfläche von Asiago verlangten zum Beispiel die ganze ungarisch-slowenische 27. Infanteriedivision und die ungarisch-rumänische 38. Honvedinfanteriedivision dringend ihre Ablösung und den Abtransport in die Heimat. Trotzdem wurde am 24., 25. und 26. Oktober alle Kämpfe auf der Hochfläche und im Grappagebiete von den österreichisch-ungarischen Truppen siegreich ausgeschlagen; nur auf der Piaveinsel Papadopoli vermochten die Engländer bereits am 24. Oktober Fuß zu fassen. Den Ententetruppen gelang es am 27. Oktober nördlich und südlich des Montellogebietes den Piave an mehreren Stellen zu überschreiten und ihre Erfolge vermöge des weiteren Ausspannens österreichisch-ungarischer Truppenkörper am 28. Oktober zu erweitern. Vom 29. Oktober an nahmen die Ereignisse einen rascheren Verlauf. Die politische Zersetzung der Truppenkörper griff immer mehr um sich, so daß durch das Zurückgehen der Front bald die Gesamtlage die ehesten Einstellung der Feindseligkeiten gebieterisch erforderte. Das Armeeoberkommando kam damit auch den in den letzten Tagen vielfach von der Front geäußerten Wünschen nach, wo die Einstellung der Feindseligkeiten und der Abschluß eines Waffenstillstandes stürmisch verlangt und erwartet wurde.

In welcher Weise damals die militärische Lage dem Armeeoberkommando erschienen ist und erscheinen mußte, soll durch einige, beispielsweise aus den Alten angeführte Belege aus jener Zeit klargestellt werden.

Am 30. Oktober fertigte das Armeeoberkommando einen Situationsbericht für General v. Weber aus, der auch dem Kriegsministerium und den beiden Landesverteidigungsministerien zugestellt wurde. Dieser Bericht lautet:

„In den allerletzten Tagen haben plötzlich bei der Armee im Felde zahlreiche Truppen gemeutert, so daß wir tatsächlich vor der Auflösung der Armee stehen.

Die ersten Anzeichen sind an der Südwestfront am 24. Oktober, an der Südfront einige Tage früher aufgetreten. Die Bewegung erstreckt sich auf alle Volksstämme. Die ungarischen Truppen geben mit auffallender Übereinstimmung an, nur mehr für die Verteidigung ihres Vaterlandes zu kämpfen und berufen sich hiebei auf durch Zeitungslitüre bekanntgewordene Reden von Regierungs- und Volksvertretern. Die Slawen berufen sich in den meisten Fällen auf ihre selbständigen Staaten, beziehungsweise an der Südfront, daß sie kein Interesse hätten, für Ungarn zu kämpfen.

Bisher sind Meutereien (Gehorsamsverweigerungen) über folgende Truppen gemeldet:

An der Südfront waren die ersten Fälle zu verzeichnen bei Infanterieregiment 25 und Honvedinfanterieregiment 22. Beide Regimenter weigerten sich an die Front zu marschieren und erklärten, nur mehr für Ungarn kämpfen zu wollen. Die gleiche Stimmung trat bald darauf bei der ganzen 27. Infanteriedivision und 38. Honved-Infanteriedivision in Erscheinung. Honved-Infanterieregiment 25 und Teile von bosnisch-herzegowinischem Infanterieregiment 4 weigerten sich zur Ablösung, beziehungsweise zum Einsatz in die Front vorzugehen. In der Folge haben den Gehorsam verweigert: Infanterieregiment 6, 14, 16, 57, 59, 68 und Teile der 7. und 36. Infanteriedivision, Infanterieregiment 103, 105, 111, 114, 119, 122, Tiroler Kaiserjäger 4, Feldjäger 24 (ist statt an die Front nach rückwärts abmarschiert), Schützenregimenter 7, 8, 14, 25, 28, 30 (Gebirgsschützenregiment 2 und schweres Feldartillerieregiment 26). Teile der 21. Schützendivision und Schützenregiment 30 sind eigenmächtig nach rückwärts abmarschiert. 26. Schützendivision zeigt keine Lust zu kämpfen. Honved-Infanterieregiment 26 ist im Vereine mit Honved-Infanterieregiment 25 zum Teile eigenmächtig abmarschiert. An der Südwestfront stehendes Honved-Infanterieregiment 13 verlangt Abtransport nach Ungarn. Bei der 40. Honved-Infanteriedivision, ebenso bei Teilen der 28. Infanteriedivision ist Stimmung sehr unruhig,

außerdem haben mehrfach Marschformationen gemeutert. Damit ist die Zahl der Truppen, die versagt haben, aber gewiß noch nicht erschöpft.

An der Südfront meuterten: Infanteriedivision 41, Jäger 3, 27, f. f. III/Landsturm 27; f. u. W./Landsturm 15 und Ulanenregiment 13.

In der Ukraine sind die Husarenregimenter der 2. Kavalleriedivision unverlässlich und verlangen Abtransport, ebenso wie die Bataillons V/48, V/78 und V/103.

Bei der Flotte haben die Offiziere vollkommen die Macht über die Mannschaft verloren, auf den Schiffen sind Matrosenkomitees gebildet; angeblich will die Mannschaft am 1. November die Schiffe verlassen.

Von der Armee im Felde sind, bis auf einzelne Fälle von Plünderungen, noch keine Gewalttaten gegen Offiziere, Bevölkerung oder Sabotageakte gemeldet worden."

Von Stimmen aus der Front wären folgende zu erwähnen:

Schon am 30. Oktober meldet der Generalstabschef der Armee gruppe Belluno, Oberst Künemann, daß er bei weiterer Verzögerung die Kapitulation der gänzlich demoralisierten Armee für unausbleiblich halte. Oberst Schneller, der aus Padua nach Trient zurückgekehrt war, und sich dort über die veränderte Lage unterrichtet hatte, drängte am 2. November mit der außerordentlichen Energie, die er auch später betätigt hat, in wiederholten telegraphischen Gesprächen auf sofortige Entscheidung; mit einem Halten der Truppen bei Trient sei nicht zu rechnen, die Disziplinosigkeit nehme zu; für Beratungen und Stellungnahme sei keine Zeit mehr; die Lage an der Front erfordere Einstellung der Feindseligkeiten, je eher desto besser. In dem Gespräch mit General Waldstätten vom 2. November zwischen 6 Uhr 30 Minuten und 7 Uhr nachmittags trieb Oberst Schneller die Kühnheit so weit, daß er erklärte: „In dieser Lage halte ich es, auch wenn kein Befehl kommt, für meine Pflicht, abzureisen (nämlich nach Padua) und Abschluß auf Grund der Vollmacht der Kommission zu beantragen.“ Zwei Stunden später wies er neuerlich auf die bevorstehende Katastrophe bei der Rückbewegung der Armee hin: „Die noch immer zögernden Faktoren mögen bedenken, was es heißt, eine Masse von mehreren hunderttausend Bewaffneten, denen der feste Halt der Disziplin größtenteils schon fehlt, durch das Etschtal durchzupressen und mögen dem nüchternen militärischen Urteile vertrauen, das hierin die größten Gefahren erblickt. Plünderungen haben schon begonnen, Verstopfung der Straßen nimmt zu, Unterbrechung der Verbindung und progressive Häufung der Opfer an Menschenleben sind zu befürchten.“ Die Front erwarte ehestens den Waffenstillstand; das Zögern sei für Offiziere und Mann unverständlich und wirkungslos auf die moralischen Faktoren.

Dieser Bericht ist deshalb von Bedeutung, weil die Rückzugslinie der in den Tiroler Bergen aufgestellten Truppen über Trient führte. Ähnliche Berichte sind nach den glaubwürdigen Angaben der Generale Arz und Waldstätten von den meisten Teilen der Front eingelangt, soweit die Verbindung nicht bereits durch den neugebildeten jugoslawischen Staat gänzlich unterbrochen war.

An diesem Gesamtbilde wird nichts dadurch geändert, daß nicht unbedeutende Heeresteile von den Versetzungsscheinungen frei geblieben sind. Dies trifft vor allem auf die Frontteile vom Stilfserjoch (Schweizer Grenze) bis zum Pasubio (Hochgebirgsstock knapp östlich der Etsch) etwa vier, also ein Sechzehntel der 60 an der italienischen Front eingesetzten Divisionen zu, die vernüge ihrer nationalen Zusammensetzung den revolutionären Einflüssen weniger zugänglich, von den Großangriffen der Alliierten nicht direkt betroffen, kämpfend ausgeharzt hatten. Bis zur Gefangennahme in der Hand ihrer Führer stehend, konnten sie nicht begreifen, wie sie in Gefangenschaft geraten waren. Die einjährige Gefangenschaft steigerte die herbe Enttäuschung bis zur Erbitterung. Aus diesen Kreisen laufen denn auch subjektiv nur allzubegreiflich, die meisten Klagen und die schwersten Vorwürfe gegen das Armeeoberkommando ein.

Auch Teile der Isonzarmee waren noch intakt. Nach der Aussage des Obersten Körner haben dort die Befehle des Armeeoberkommandos zwar — da die Italiener den Eintritt der Waffenruhe bestritten —, Verwirrung erzeugt, aber zu keinem wesentlichen Nachteil geführt, dagegen sicherlich Blutvergießen erspart.

Wäre der Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht erteilt worden, dann konnte angenommen werden, daß der Kampf noch mindestens einige Stunden dauern würde. Es konnte bei der weit um sich gegriffenen Versetzung des größten Teiles der Armee auch angenommen werden, daß ein weiteres Kämpfen — möchte dasselbe nur einseitig bloß bei den Italienern erfolgen oder in einzelnen Abschnitten auf beiden Seiten gekämpft werden — zu schweren blutigen Verlusten führen müsse. Ob freilich die Italiener, welche ebenso wie unsere Truppen von Gerüchten, daß Waffenstillstandsverhandlungen stattfinden, wußten, die Kraft und den Elan gehabt hätten, weiter anzugreifen, wo in kurzer Zeit doch auf jeden Fall der Waffenstillstand eintreten sollte, mag dahin gestellt bleiben. Es wäre dies um so mehr zu

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

bezweifeln, wenn die insbesonders von Generalmajor Waldstätten zum Ausdruck gebrachte Ansicht richtig ist, daß auch bei den Italienern bereits sich Besetzungsercheinungen gezeigt haben, welche, wenn dieselben nicht früher bei uns zum Zusammenbruch geführt hätten, in kurzer Zeit den Zusammenbruch der Italiener nach sich gezogen hätten.

Wie dem immer sei, die Auffassung des Armeoberkommandos, daß nichts mehr von den Kriegszielen zu retten und um jeden Toten schade sei, erscheint als hinlängliche Begründung dafür, diese angefochtene Maßnahme des Armeoberkommandos für gerechtfertigt erscheinen zu lassen, weil damit der mögliche, ja wahrscheinliche Verlust von Hunderten oder Tausenden von Toten erspart blieb.

Ob nun diesem vorzeitigen Befehle die Gefangennahme und der Verlust von Kriegsgerät und Vorräten zugeschrieben werden kann, ist selbstverständlich mit apodiktischer Sicherheit nicht zu behaupten oder zu bestreiten. Bezüglich des Kriegsgerätes und der Vorräte wird gesagt werden können, daß dieselben auf jeden Fall, mindestens zum überwiegenden Teile den Italienern auch in die Hände gefallen wären, falls die österreichisch-ungarische Armee sich noch und selbst mit Erfolg bis 4. November 3 Uhr nachmittags gewehrt hätte. Bei den im Waffenstillstandsvertrag enthaltenen Bedingungen, wonach die Italiener das Recht der Besetzung weiter Gebiete hinter der Front, wie sie damals verlief, gehabt haben, erscheint es wohl ausgeschlossen, daß das in diesen Räumen befindliche Material zum nennenswerten Teil hätte geborgen werden können, da diese Räumungsarbeiten in Venetien allein einen Zeitraum von drei Monaten erfordert hätten, wobei auch nur das wichtigste Material hätte geborgen werden können. Es kann daher als wahrscheinlich angenommen werden, daß der vorzeitige Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht im nennenswerten Ausmaße zum Verluste von Kriegsgerät und Vorräten geführt hat, das unter anderen Umständen hätte geborgen werden können.

Anders muß wohl die Sache beurteilt werden, soweit die Gefangennahme von Soldaten in Betracht kommt. Hierbei wird allerdings gesagt werden können, daß die Gefangennahme in diesem Ausmaße nicht erfolgt wäre, wenn die Armee sich bis zum Eintritt der Waffenruhe auch auf italienischer Seite zur Wehr gesetzt hätte. Freilich wird hierbei die Voraussetzung zu machen sein, daß tatsächlich eine energische Abwehr erfolgt wäre, welche Voraussetzung um so mehr bezweifelt werden muß, als bereits vorher Gehorsamsverweigerungen als Massenerscheinung an der Front aufgetreten waren und der unmittelbar vor dem Waffenstillstande stehenden Armee jene Energie und Spannkraft kaum zugemutet werden konnte, welche für eine energische Abwehr notwendig gewesen wäre. Jeder einzelne Soldat hätte sich vor Augen gehalten, wofür er denn sein Leben und seine Gesundheit noch riskieren sollte, wenn ohnedies in wenigen Stunden ein Ende des Kampfes eintreten werde. Gewiß ist, daß bei einzelnen intakt gebliebenen Abteilungen insbesondere an der westlichsten Front Gefangennahme in dem Umfange wie es geschehen, nicht vorgekommen wäre. Zweifelhaft, vielleicht unwahrscheinlich erscheint diese Auffassung rücksichtlich der anderen, ziffermäßig, soweit die Zahlen der Soldaten in Betracht kommen, beim überwiegenden Teile der Front. An dieser Stelle sei erwähnt, daß das Armeoberkommando von der Annahme ausging, es werde mit der Waffenruhe auf österreichisch-ungarischer Seite automatisch auch Waffenruhe bei den Italienern eintreten, wie dies bei der Einstellung der Feindseligkeiten in Russland der Fall gewesen war. Tatsächlich wurde diese Hoffnung an vielen Stellen der Front erfüllt; dort kämpften auch die Italiener nicht, es fanden vielfach Verbrüderungen von Front zu Front statt und es bedurfte erst neuerlichen Befehles der italienischen obersten Kommanden, damit die Italiener die Kampftätigkeit wieder aufnahmen. Immerhin waren dort für unsere Truppen Stunden gewonnen worden.

Es ist daher möglich, daß das Armeoberkommando sich darüber, daß der Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten objektiv vorzeitig erteilt wurde, nicht im Zweifel war; es ist jedoch anzunehmen, daß das Armeoberkommando trotz der damit verbundenen Gefahr, diesen Befehl zur Vermeidung größerer Gefahren für Leben und Gesundheit Tausender von Soldaten für zweckmäßig gehalten hat. Es kann mit Bestimmtheit bei der gegebenen Sachlage nicht gesagt werden, es sei der Befehl unzweckmäßig gewesen, selbst wenn durch denselben die Gefangennahme von hunderttausenden Soldaten und der Verlust von Kriegsgerät und Vorräten hervorgerufen worden wäre. Es kann mit Sicherheit nicht gesagt werden, daß diese Verluste bei Nichterlassung des vorzeitigen Befehles erspart geblieben wären; mindestens kann nicht davon gesprochen werden, daß das Verhalten des Armeoberkommandos ein grobes Verschulden bei Führung der Truppen oder einen schweren Verstoß gegen die Dienstespflichten bedeutet.

Aber es darf nicht unterlassen werden, zu betonen, daß das Armeoberkommando selbst daran Schuld trägt, wenn ihm die vorzeitige Erteilung des Befehles zur Einstellung der Feindseligkeiten zum Vorwurf gemacht und es vielfach in der öffentlichen Meinung für schuldtragend daran erklärt wurde, daß Hunderttausende von Soldaten in Kriegsgefangenschaft gerieten und Milliardenwerte verloren gingen. Hätte sich das Armeoberkommando darauf berufen, daß bei der gegebenen Sachlage insbesonders dem Zustande der Armee, ein anderer Weg nicht möglich war und daß die sofortige Einstellung

der Feindseligkeiten von der Tendenz getragen war, tausenden Soldaten das Leben und die Gesundheit zu erhalten, dann hätte wohl das Vorgehen des Armeeoberkommandos Verständnis und Billigung gefunden. Die rechthaberischen und im Tone völlig verfehlten Proteste des Armeeoberkommandos, die eine juristisch nicht haltbare, nur durch Argumente der Menschlichkeit und der praktischen Vernunft zu rechtfertigende Stellungnahme juristisch verteidigen wollten, haben ganz gewiß am meisten dazu beigetragen, daß von Verrat, verbrecherischem Leichtsinn, Pflichtvergessenheit *et cetera* gesprochen werden konnte.

Was das Verhalten der Waffenstillstandskommission selbst anbelangt, so können Vorwürfe gegen diese Kommission mit Recht in keiner Weise erhoben werden. General der Infanterie v. Weber als Präses der Kommission hat sich seiner Aufgabe mit Energie, Takt und Umsicht unterzogen und alles getan; was er bei den gegebenen Verhältnissen zur Erleichterung der Waffenstillstandsbedingungen tun konnte. Er hat mit Zähigkeit vor allem darauf hingewirkt, daß Waffenruhe sofort, oder doch nach sechs längstens zwölf Stunden nach Abschluß des Vertrages eintrete. Wenn er nicht viel erreicht hat, so liegt die Schuld nicht an ihm, sondern an Umständen, für welche ihn eine Verantwortung nicht trifft.

Das Mitglied der Kommission Oberst Karl Schneller, welcher die Nachrichtenübermittlung zwischen der in Padua befindlichen Kommission und dem Armeeoberkommando durchzuführen hatte, hat mit geradezu hervorragender Energie und Initiative darauf hingewirkt, daß der Waffenstillstand baldmöglichst zum Abschluß komme.

Gemäß dem am 3. November 1 Uhr 20 Minuten früh erhaltenen Befehle hatte Oberst Schneller Trient bereits verlassen, als der Widerruf erfolgte; er kam gegen den rückflutenden Train nur langsam nach Acquaviva, wo ihm der Befehl erwartete, zurückzufahren. Um 4 Uhr 30 Minuten früh meldete Generalmajor Sündermann, „Oberst Schneller in Acquaviva eingetroffen, bittet dringend, daß er nicht zurückberufen werde, hält dafür, daß er, da über Situation gut orientiert, bei Erzellenz Weber absolut erforderlich ist.“ Anderseits meldet Oberst Schneller, „daß jeder Zeitaufschub unbedingt vermieden werden müsse“. Hierauf erwidert General Waldstätten um 5 Uhr früh: „Oberst Schneller darf nach eigenem Ermeessen fahren, sich aber nicht auf Op. Geh. 2100 (A. O. K. Chef des G'stbes. Op. Nr. 149.000) berufen, welches zu vernichten ist.“

Das bedeutet, daß der Befehl an General Weber zur Annahme der Bedingungen annulliert bleiben sollte. Oberst Schneller fuhr nun los und kam um 1 Uhr mittags in der Villa Giusti bei Padua an, also drei Stunden vor der Radiodepêche des Armeeoberkommandos, welche die Annahme der Bedingungen befahl. Erfüllt von dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die zweckmäßige Durchführung seiner Aufgabe, übernahm er mutig die formelle Verantwortung für einen höchst eigenmächtigen Schritt. Im Widerspruch zu dem zuletzt erhaltenen Befehle, teilte er Herrn General Weber die Instruktion Op. Geh. Nr. 2100 mit und ebenso auch den erhaltenen Widerruf. Auf Grund der Informationen des Obersten Schneller entschloß sich General v. Weber, den General Badoglio um Einberufung einer Sitzung der Waffenstillstandskommission zu ersuchen; um 3 Uhr nachmittags gab General v. Weber in dieser Sitzung die solenne Annahmeerklärung ab. Durch das auf richtiger Einschätzung der Verhältnisse beruhende mutige Verhalten der Herren Oberst Schneller und General v. Weber wurden kostbare Stunden wiedergewonnen, und es wurde zugleich die Annahmeerklärung von den Fährlichkeiten unabhängig gestellt, die eine Radiodepêche bedrohten. Herr Oberst Karl Schneller hat sich damit den Dank der Republik Österreich verdient.

Der neunte Bericht handelt vom Fall Pokorný. Die Kommission übt an dem bekannten Freispruch des gemischten Senates eine energische und sachlich tief fundierte Kritik, die wörtlich folgend lautet:

Bericht.

Mit Beschuß der Kommission vom 12. April 1919 wurden die Akten über die Erhebungen gegen den Feldmarschalleutnant Alois Pokorný wegen dringenden Verdachtes des Verbrechens des Missbrauches der Amts- oder Dienstgewalt (§ 380 M. St. G.) dem Generalstaatsanwalt abgetreten. Dieser erhob am 8. Oktober 1919 gegen den Genannten die Anklage. Die am 20. November 1919 bei dem Obersten Gerichtshofe durchgeführte Hauptverhandlung endete mit einem Freispruch. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes, G. Z. *Vr I/19*, liegt in beglaubigter Abschrift bei. *et cetera*.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

I. Die Vorgeschichte.

Aus den Akten ergibt sich folgender Sachverhalt: Zu Kriegsbeginn war Feldmarschalleutnant Pokorný Kommandant der 11. Infanterietruppendivision; am 8. August 1914 befand er sich mit seinem Stabe in Brzezany; das ihm unterstehende Infanterieregiment Nr. 58 stand in Lipica dolna. An diesem Tage zwischen 7 Uhr und 8 Uhr abends bemerkten zwei Hauptleute dieses Regiments, Wastl und Baron Garainow, verdächtige Lichterscheinungen, die sie als Signale deuteten. Garainow entsendete einen Reiter an den Ort, von dem diese „Signale“ ausgingen. Es ergab sich folgende Aufklärung:

In der Mühle des Abraham Tunis in Lipica dolna war seit drei Tagen ein Müllerbursche namens Johann Grecko beschäftigt. Dieser zeigte an jenem Abende zunächst innerhalb der Mühle, dann im Freien vor der Mühle einigen Bauern ein Kunststück: er nahm Petroleum in den Mund und blies es auf ein brennendes Bündhölzchen. Dadurch entstanden größere und kleinere Flammen, welche die weiße Wand der Mühle hell beleuchteten. Dieses Kunststück wiederholte Grecko vor dem entsendeten Meldereiter. Er wurde verhaftet unter der Beschuldigung, dem Feinde durch kurze und lange Signale nach dem Morse-Alphabet die Stellung der österreichisch-ungarischen Truppen verraten zu haben.

Die von dem Hauptmann-Auditor Stephan Tyszowski und dem Oberleutnant-Auditor Erwin Kern geführten Erhebungen und die spätere standgerichtliche Hauptverhandlung führten noch zu folgenden Ergänzungen.

Die bäuerlichen Zeugen des Vorfallen hatten ihn als harmlose Spielerei aufgefaßt; zwei von ihnen hatten den Grecko abgemahnt und auf die Gefährlichkeit seines Handelns verwiesen. Aus den Protokollen ist nicht ersichtlich, welche Art von Gefahr damit gemeint war, ob die Feuersgefahr für die Mühle, die Gefahr, in den Verdacht der Spionage zu geraten, oder die Gefahr, dem Feinde etwas zu verraten.

Grecko war nach seiner Angabe Analphabet, im 20. Lebensjahr. Besonderen Verdacht erregte es, daß er erst seit drei Tagen in der Mühle beschäftigt und aus dem Norden — also der Richtung des Feindes — zugezogen war, keine Ausweispapiere hatte und in der Gegend unbekannt war. Diese Umstände klärte Grecko folgendermaßen auf: Als die allgemeine Mobilisierung angeordnet wurde, habe er in einer Mühle bei Tarnopol gearbeitet, er sei zu Fuß in seine Heimatgemeinde Wojnilow gewandert, um sich dort zu vergewissern, ob er einzurücken habe; sein Dienstgeber in Tarnopol habe sich geweigert, ihm seine Dokumente auszufolgen, weil er seine Arbeitskraft nicht verlieren wollte. Auf dem Wege habe er den Müller Tunis getroffen, der ihm die infolge des Einrückens eines seiner Gehilfen frei gewordene Stelle antrug. In seiner Heimatgemeinde habe er erfahren, daß er noch nicht einzurücken müsse und habe daher die Stelle bei Tunis in Lipica dolna angenommen. Diese den örtlichen Verhältnissen entsprechenden und gewiß nicht von vornherein unglaublich wirkenden Angaben konnten innerhalb der kurzen Fristen des standgerichtlichen Verfahrens nicht überprüft werden.

Dagegen spricht bei ruhiger Überlegung manches gegen die erhobene Beschuldigung. Grecko, der den Eindruck sehr geringer Intelligenz machte, hätte eine ganz ungewöhnliche Geschicklichkeit haben müssen, um nach Belieben kurze und lange Flammen zu blasen und sie so zu gruppieren, wie es das Morse-Alphabet verlangt. Der Standort der Mühle war tief im Tale, also ungünstig, was dem Zeugen Hauptmann Wastl auffiel; und die nächste Stelle, von der aus der Feind die Signale hätte aufnehmen können, war nach einer von dem Zeugen Hauptmann Garainow gezeichneten Skizze $12\frac{1}{2}$ bis $13\frac{1}{2}$ Kilometer vom Tatorte entfernt. Dazu kommt die Unbefangenheit, mit der Grecko sein Kunststück zunächst vor den Bauern und dann vor dem einschreitenden Wachtmeister Czaplinski wiederholte.

Dennoch bildete sich bei den genannten Hauptleuten der Verdacht und auf Grund ihrer Anzeigen bei Feldmarschalleutnant Pokorný die Überzeugung heraus, daß es sich um Verräterei handle. Das ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Armee damals tatsächlich von Verrat umgeben war, wobei allerlei Signale eine große Rolle spielten. Durch die verbreiteten Gerüchte mußte die Phantasie mächtig erregt werden. Die Wirkung auf die Phantasie zeigt sich deutlich in der von dem einschreitenden Wachtmeister Czaplinski angefertigten „species facti“; er meldet, daß die Lichtsignale „große strategische Bedeutung hatten“; er will einzelne Buchstaben des Morse-Alphabets erkannt haben; und er behauptet, daß die von ihm angeführten bäuerlichen Zeugen die Signale „als wichtige strategische, den Operationszwecken dienende Zeichen erkannten“. Das alles war natürlich nicht haltbar. Es läßt sich aber heute nicht mehr feststellen, ob nicht die Vorstellungswelt der fraglichen Offiziere in ähnlicher Weise, natürlich ihrem Bildungsgrade entsprechend, durch die erregte Phantasie beeinflußt war. Bekannt ist es ja, daß in der Armee stellenweise eine geradezu frankhafte Spionenriecherei herrschte. Es war die Aufgabe der ruhiger denkenden und in der Bewertung von Verdachtsgründen geschulten Militärrichter, Verurteilungen auf Grund unzureichender Beweise abzulehnen. Wegen der pflichtgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe waren

sie im Laufe des Krieges vielfach Anfeindungen ausgesetzt; sie mußten sich allerlei anmaßliche und un-
gehörige Belehrungen von den verschiedenen Kommanden gefallen lassen; die Art jedoch, in welcher Feld-
marschalleutnant Pokorný seine persönliche Anschaung über die Schuld des Grecko durchzusetzen beliebte,
dürfte ganz vereinzelt dastehen.

Am 14. August 1914 — nicht am 15. August, wie es in der beiliegenden beigabtigen Urteils-
abschrift heißt — fand in Brzezany die standgerichtliche Verhandlung gegen Grecko statt. Verhandlungs-
leiter war der Hauptmann-Auditor Tysowski. Über den weiteren Verlauf der Dinge berichtet Tysowski
an das k. u. k. Kriegsministerium in Wien mit Eingabe de dato Brzezany, am 15. August 1914,
wörtlich, wie folgt:

„In der am 14. d. M. abgehaltenen Verhandlung des Standgerichtes wurde dem Antrage des
Verteidigers Phil. Dr. Anton Vystydy, Leutnants i. d. R. des Infanterieregiments Nr. 58, mit Stimmen-
mehrheit stattgegeben, über die Herkunft und das Vorleben des Angeklagten Erhebungen pflegen zu lassen,
um für die Entscheidung über die Schuldfrage eine sichere Basis zu erlangen.

Da die Durchführung dieser Erhebungen binnen der im § 441, letzter Absatz, MStPO, fest-
gesetzten Frist nicht möglich erschien, fasste das Standgericht im Sinne des § 447 MStPO, den Besluß,
daß das weitere standrechtliche Verfahren nicht stattfinde.

Dieser Besluß des Standgerichtes wurde Seiner Exzellenz dem zuständigen Kommandanten durch
den Gefertigten am 15. d. M. gemäß § 447, letzter Absatz, MStPO, vorgelegt, er wurde aber von
Seiner Exzellenz aus dem Grunde nicht zur Kenntnis genommen, weil Seine Exzellenz die Durchführung
der Verhandlung durch den Gefertigten, welchen Seine Exzellenz der Einwirkung auf das Standgericht
im Sinne einer milden Auffassung des Standrechtsfalles verdächtigte und für das Ausbleiben eines
Schuldspruches verantwortlich machte, bedenklich erschien.

Infolgedessen hat Seine Exzellenz der zuständige Kommandant dem Gefertigten, trotz dessen im
Sinne des § 2, Punkt 6, des Dienstbuches D—5, vorgebrachten Vorstellungen, den kategorischen Befehl
erteilt, ein Mittel ausfindig zu machen, damit im verhandelten Standrechtsfalle, ungeachtet des vom
Standgerichte gefassten Beschlusses, noch während des laufenden Tages unbedingt ein Schuldspruch
erfolge und damit die auf die Tat gesetzte Todesstrafe gefällt und vollzogen werde.

In der Folge dieses Befehles hat Seine Exzellenz der zuständige Kommandant das ihm vor-
gelegte Protokoll der stattgefundenen Verhandlung vernichtet und dem hiebei anwesenden Vorsitzenden
des Standgerichtes Obersten Johann Konschegg, Infanterieregiment Nr. 58, die Zusammenstellung eines
neuen Standgerichtes, bei welchem der Gefertigte trotz seiner Vorstellungen als Verhandlungsleiter und
der Oberleutnantauditor Kern als Ankläger neuerlich bestimmt wurde, befohlen.

Mit Rücksicht darauf, daß dem Gefertigten auf seine Vorstellungen hin, daß die Befolgung des
erhaltenen Befehles gegen seine beschworene Eidespflicht verstoßen würde, von Seiner Exzellenz das
sofortige standrechtliche Einschreiten gegen seine Person wegen Ungehorsams angedroht und ihm auf
seine weiteren Vorstellungen die Tür gewiesen worden ist, sah sich derselbe gezwungen, dem ihm erteilten
Befehle Folge zu leisten, zumal ihm zu einer Meldung im Sinne des Punktes 66, Dienstreglement, erster
Teil, an den nächsten Vorgesetzten, keine Zeit mehr freibleiben ist. (Der Befehl zur Abhaltung der
neuerlichen Verhandlung um 3 Uhr nachmittags wurde um 11 Uhr 45 Minuten vormittags erteilt.)

Der Gefertigte glaubt seine Aufgabe als Verhandlungsleiter bei der Standgerichtsverhandlung
nach seinem besten Wissen und Gewissen sowie den becideten Pflichten gemäß erfüllt und den Vorwurf
einer Einwirkung auf das Standgericht nicht verdient zu haben: er beruft sich diesbezüglich auf die
Zeugenschaft der Mitglieder des von ihm geleiteten Standgerichtes.“

Tysowski bittet weiter um Ablösung und Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung wegen der
ihm von Pokorný vorgeworfenen Verleugnung der beschworenen Dienstpflichten.

In einem zweiten, telegraphisch abverlangten Berichte de dato Brzezany, am 18. August 1914,
stellt Tysowski den Sachverhalt ausführlicher, aber in voller Übereinstimmung mit dem ersten Berichte
dar. Insbesondere sagt er auch in diesem Berichte, daß „Seine Exzellenz ihm den Befehl erteilt habe,
ein neues Standgericht zusammenzustellen und durchzuführen, daß der Angeklagte noch während des
laufenden Tages unbedingt abgeurteilt und justifiziert werde“ und daß „Seine Exzellenz ihm erklärte,
er habe zu gehorchen, sonst werde gegen ihn selbst wegen Ungehorsams standrechtlich vorgegangen
werden.“

Die in diesen Berichten Tysowskis geschilderten Vorgänge sind der Gegenstand der gegen Feld-
marschalleutnant Pokorný erhobenen Anklage gewesen.

Schon an dieser Stelle sei bemerkt, daß der Beweiswert dieser Berichte den einer gewöhnlichen
Zeugenaussage weit übersteigt; nicht nur deshalb, weil sie „unter dem frischen und noch unverwischten
Eindrucke der damaligen Geschehnisse standen“ (was der Oberste Gerichtshof hervorhebt), sondern vor

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

allem deshalb, weil Tysowski sie im dienstlichen Bege — also durch seinen Vorgesetzten Pokorny — vorlegte und es daher gewiß nicht wagen durfte, den Vorfall irgendwie zu übertreiben. Feldmarschall-leutnant Pokorny hat den ersten Bericht mit folgenden Worten einbegleitet:

„Gesehen! K. u. k. 11. Infanterietruppendivisions-Kommando.

Brzezany, am 16. August 1914.

Die Ablösung wurde bereits von Dienstwegen erbeten.

Zu einer erschöpfenden Stellungnahme keine Zeit. Nur soviel, daß Beschuldigter in flagranti ertappt wurde und die Statuierung eines Exempels dringend notwendig schien.

Ob ich der Form nach Recht habe, vermag ich nicht zu beurteilen. Sachlich sicher, denn der Ernst der Lage duldet keine Verschleppungen.

Im übrigen wird die Meldung des Hauptmannauditors als richtig bestätigt. Ich übernehme aber für alles die Verantwortung.

Pokorny m. p., FML.“

Gleichzeitig richtete Pokorny an das k. u. k. 2. Armee-Fluppenkommando nachstehenden Bericht de dato Brzezany am 15. August 1914:

„Ich bitte um sofortige Ablösung des als Militäranwalt beim Kommandanten der 11. Infanterietruppendivision eingeteilten Hauptmannauditors Stefan Tysowski, da es demselben an Energie und Umsicht gebreicht, um in Kriegszeiten im Interesse des Allerhöchsten Dienstes wirken zu können.

In einem Falle eines notorischen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates, begangen durch einen beim Abgeben von Lichtsignalen ertappten Landesbewohner, war es bis heute nicht möglich, den Mann der gerechten Strafe zuzuführen.

Trotz meiner fast täglichen Erinnerung, die Sache zu beschleunigen, wurde die Voruntersuchung schleppend geführt.

Das endlich gestern zusammengetretene Standrecht hatte infolge der geringen Entschiedenheit und des mangelnden Willens zur Tat des Verhandlungsleiters nicht mit der einstimmigen Verurteilung des Verbrechers geendet.

In voller Erkenntnis des Schadens, der durch die nicht sofortige Bestrafung des Verbrechers für die Kriegsmacht entstehen könnte, habe ich den Verhandlungsaal zerrissen und ein neues Standrecht verfügt.

Not bricht Eisen.

Bei dieser Gelegenheit hat Hauptmannauditor Tysowski eine derart unwillige und widerstrebende Haltung eingenommen, daß es in Hinkunft unmöglich scheint, mit ihm zu arbeiten.

Wenn sachliche Gründe für die sofortige Ahndung eines Verbrechens wider die Kriegsmacht vorliegen, so hat der Auditor die Mittel und Wege zu finden, eine Verurteilung herbeizuführen. Anders kann man im Kriege nicht vorgehen.

Wenn wir nicht rücksichtslos energisch mit diesem Gesindel verfahren, wächst es uns über den Kopf.

Pokorny m. p., FML.“

In diesem Berichte erhebt der pflichtvergeßene Kommandant gegen den pflichtgetreuen Auditor Vorwürfe, die sich bei der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe bis zu der Verdächtigung gesteigert haben, Tysowski habe seinen Volksgenossen Grecko begünstigt: das Urteil des Obersten Gerichtshofes billigt Pokorny in dieser Beziehung guten Glauben zu, indem es ausführt: „Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstande, daß dieser von ihm der ruthenischen Nationalität zugerechnete Justizoffizier sich anscheinend zögernd benahm und verhältnismäßig langwierige Vorerebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Anschauung gelangen, daß Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe.“

Was den einzigen in Betracht zu ziehenden sachlichen Vorwurf betrifft, nämlich den der schleppenden Behandlung, so ist aus den Alten folgendes festzustellen.

Grecko war nach seiner Verhaftung (8. August abends) an das Bezirksgericht Burszyn eingeliefert worden. Am 9. August wurde seine Einlieferung an die Militärbehörde nach Brzezany angeordnet. Aus unbekannten Gründen erfolgte sie erst am 12. August: Tysowski konnte also nicht früher in Birkamkeit treten: von da ab hat er die Erhebungen rasch und zweckmäßig geführt: die Zeugen aus dem laut Karte 17 Kilometer weit liegenden Lipica dolna wurden telegraphisch vorgeladen und vernommen, die

Durchführung der nach Tatslichkeit gut vorbereiteten Hauptverhandlung am 14. August, also binnen 48 Stunden, ermöglicht. Wenn das dem Feldmarschalleutnant Pokorný nicht schnell genug war, so beweist es nur, daß er für die vorfältige und gewissenhafte Arbeit des Richters kein Verständnis hatte. Aus seinen amtlichen Äußerungen ergibt sich allerdings, daß er ein eigenes Ideal des tüchtigen Auditors hatte: nach seiner Vorstellung war das ein Mann, dessen „Wille zur Tat“ alle kleinstlichen Beweisbedenken überwindet, der gegenüber rechtswidrigen Befehlen des Kommandanten keine „unwillige und widersprechende Haltung einnimmt“, sondern die „Mittel und Wege zu finden weiß, eine Verurteilung herbeizuführen“.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß Pokorný in Wahrheit keinen Grund hatte, dem Tysowski irgend eine Pflichtverletzung zuzumuten: seine Verantwortung erscheint lediglich als ein durchsichtiger Versuch, den Spieß umzudrehen.

Am 15. August 1914 fand die zweite von Pokorný erzwungene Standrechtsverhandlung statt: die aus dem Beratungsprotokolle ersichtliche Abstimmung ist höchst bezeichnend dafür, daß trotz der unmittelbaren Einwirkung der militärischen Lage und trotz des von dem Kommandanten Pokorný geübten Hochdruckes die Mehrheit der Richter den Schuldbeweis nicht als erbracht ansah. Tysowski stimmte für nichtschuldig, weil kein hinreichender Schuldbeweis vorliege: ihm schloß sich der Beisitzer Oberleutnant Hubert Zellner (55. Infanterieregiment) an „weil nach seiner Auffassung ein richtiges Signalisieren ausgeschlossen erscheint, sowohl in der Wahl des Signalmittels als der Entfernung nach.“ Der dritte Richter, Hauptmann Gustav Steiner (55. Infanterieregiment) stimmte: „ist schuldig, trotzdem der Beweis nicht vollständig erbracht ist und nicht leicht anzunehmen ist, daß der Angeklagte nur durch unglücklichen Zufall in diese Situation geraten ist.“ Die übrigen zwei Richter stimmten mit kurzer Begründung für schuldig und die Mehrheit der letzten drei Richter sprach trotz der Rechtsbelehrung des Tysowski, daß das Standgericht nur auf Grund eines einstimmigen Votums einen Schulterspruch fällen könne, die Verurteilung Greckos zu 10 Jahren schweren Kerkers aus, da man annahm, daß er noch nicht 20 Jahre alt sei. Mit diesem Urteil gab sich Pokorný zufrieden.

Das Urteil des zweiten Standgerichtes wurde auf Veranlassung des Kriegsministeriums durch Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes angefochten und vom Obersten Militärgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben. Grecko entwich auf einem Transporte, so daß ein neues Verfahren gegen ihn nicht durchgeführt werden konnte.

Es erscheint von allgemeinem Interesse, an dieser Stelle einzuschalten, in welcher Art die Berichte des Tysowski und des Pokorný von den vorgesetzten Behörden erledigt wurden: sie ist für keine der in Betracht kommenden Stellen rühmlich.

Die nächste Zwischenstelle, das 12. Korpskommando, berichtet de dato Stanislau, am 19. August 1914:

„Der tags vorher eingelangte Bericht des Kommandanten der k. und k. 11. Infanterietruppdivision wird beigeschlossen: bereits auf diesen Bericht hin wurde dieser Kommandant telegraphisch aufmerksam gemacht daß die Anordnung des neuerlichen Standrechtes gesetzwidrig war, und daß „nach § 447 MStPO. vorzubeugen gewesen wäre . . .“

„Das Vorgehen des Kommandanten der k. und k. 11. Infanterietruppdivision erscheint gesetzwidrig aber mit Rücksicht auf den Ausnahmszustand und die Vorfallenheiten vom militärischen Standpunkt erklärlich.“

Ob die Vorerhebung schleppend geführt wurde, kann mangels der Akten und sonstigen näheren Daten nicht beurteilt werden. Wurde aber der Angeklagte tatsächlich in flagranti ergrappt, so war der Antrag des Verteidigers überflüssig und nur geeignet, den beabsichtigten Effekt des standrechtlischen Verfahrens zu vereiteln . . .“

Röveß m. p. G. d. J.

Das Etappenoberkommando nimmt aus dem Vorfalle Anlaß zu einer Ermahnung an die Auditoren!

„Allen Offizieren für den Justizdienst der Armee im Felde, sowie der stabilen Militärgerichte des Armeebereiches wurde nahegelegt, insbesondere in Standrechtsfällen mit der dringend gebotenen besonderen Raschheit, Umsicht und bei voller Wahrung der Interessen der Armee im Einvernehmen mit den vorgesetzten Kommandanten energisch vorzugehen.“

Für den Armeeoberkommandanten:

Kanik m. p. GM.“

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Schließlich findet sich in dem Akt des Kriegsministeriums das Konzept der Erledigung, deren letzter Absatz lautet:

„Den vom p. t. in Angelegenheit der Strafrechtspflege bei der Armee im Felde insbesondere in Standrechtsfällen hinausgegebenen Weisungen wird vollkommen zugestimmt.“

II. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes.

Bei der Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof gab FM. Pokorný offen zu, daß er bewußt rechtswidrig gehandelt habe; von den tatsächlichen Angaben Tysowskis bestritt er nur zwei Punkte:

1. Pokorný behauptete, er habe nur ein neues Urteil, nicht aber gerade ein verurteilendes Erkenntnis verlangt: er hätte sich auch mit einem Freispruch zufrieden gegeben.

Diese Verantwortung war schon aus inneren Gründen unhaltbar: sie stand im Widerspruch mit den Berichten Pokornys und mit seiner Verantwortung, daß zum Schutze der ihm anvertrauten Soldaten ein abschreckendes Exempel statuiert werden müßte. Der Gerichtshof hat diese Verantwortung auch abgelehnt, allerdings mit dem abschwächenden Zusage: „wenn es ihm auch nicht gerade um eine Beleidigung des Greko zu tun gewesen sein mag.“

Diese Abschwächung ist unbegründet: aus den schriftlichen Meldungen Tysowskis, an deren Glaubwürdigkeit aus den oben angegebenen Gründen nicht gezwifelt werden kann, ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß Pokorný ein Todesurteil verlangt habe: die erste Meldung wurde von Pokorný in seinem einbegleitenden Berichte „als richtig bestätigt“. In demselben Berichte sagt Pokorný, daß „die Statuierung eines Exempels dringend notwendig erschien“. Darunter kann eine Verurteilung zu einer Rekferstrafe um so weniger verstanden werden, als sie ja auch in dem von Pokorný so „energisch“ abgelehnten ordentlichen Verfahren zu erzielen gewesen wäre!

Der Zeuge Hauptmannauditor d. R. Erwin Kern hat zum Überfluß bestätigt, daß Tysowski ihm unmittelbar nachdem er das Divisionszimmer verlassen hatte, den Vorfall übereinstimmend mit seinem Berichte erzählt habe.

Tysowski selbst wurde auf Grund eines Rechtshilfebegehrens von dem Kreisgerichte Lemberg als Zeuge unter Eid am 6. August 1919 und fortsetzungswise am 19. September 1919 vernommen, und zwar ohne daß ihm seine schriftlichen Berichte als Gedächtnisbehelf vorgelegt worden wären. Er konnte auf Grund seiner Erinnerung allein — nach fünf Jahren — nicht mehr mit Bestimmtheit behaupten, daß Pokorný ein Todesurteil verlangt habe. Das ist nach aller kriminalistischen Erfahrung nur ein Zeichen für die Gewissenhaftigkeit dieses Zeugen, nicht aber für die Unzuverlässigkeit seiner schriftlichen Berichte.

Daß Pokorný sich mit dem zweiten Urteile vom 15. August zufrieden gab, ist kein Beweis dafür, daß es seiner ursprünglichen Absicht entsprach: er konnte es denn doch nicht wagen, gegen alle Mitglieder des Standgerichtes, darunter den Vorsitzenden Oberst Johann Konschegg, ein zweitesmal in gleich brutaler Weise aufzutreten; dazu kam, daß ihm der am selben Tage überreichte Bericht Tysowskis hemmende Bedenken erregen mußte.

2. Pokorný behauptet ferner, er habe den Tysowski nicht mit dem standgerichtlichen Vorgehen wegen Insubordination bedroht, sondern allenfalls mit einem feldgerichtlichen.

Über diesen Punkt sagt das Urteil des Obersten Gerichtshofes:

„Nicht festgestellt und erwiesen erschien jedoch dem Gerichtshofe die Behauptung, daß Angeklagter dem Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung gedroht hat. Tysowski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrechthalten, die auch von dem Augen- und Ohrenzeugen dieses Vorfalles, dem damaligen Hauptmann, nun Obersten des Generalstabes Senareclens-Grancy in keiner Richtung hin bestätigt wurde. Der Angeklagte selbst behauptet, dem Hauptmann Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung nicht gedroht zu haben. Aber auch aus der Tatsache, daß der Angeklagte in seiner Meldung vom 16. August 1914 den von Hauptmann Tysowski am 15. August 1914 erstatteten Bericht, in welchem dieser die Behauptung auffstellt, Angeklagter hätte ihm mit der standrechtlichen Behandlung gedroht, als im allgemeinen richtig bezeichnet, kann nicht mit Bestimmtheit gefolgert werden, daß er diesen Bericht seinem ganzen Wortlauten nach hin decken wollte.“

Die Feststellung „Tysowski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrechthalten“ widerspricht der Wahrheit.

Bei seiner ersten Vernehmung als Zeuge hat Tysowski unter Eid ausgesagt:

„. drohte mir der Kommandant Pokorný, er werde, im Falle ich den Befehl nicht vollziehen werde, mich wegen Subordinationsverleugnung vor das Standgericht stellen.“

Bei seiner zweiten Vernehmung wurde er über diesen Punkt überhaupt nicht mehr befragt; es war auch eine neuerliche Befragung darüber in dem Ersuchschreiben des Untersuchungsgerichtes vom 22. August 1919 gar nicht angeregt worden.

Hätte ein Gericht erster Instanz eine so wichtige tatsächliche Feststellung so leichtfertig vorgenommen, so hätte der Oberste Gerichtshof das als den Richtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit (§ 281, Z. 5 StPO.) rügen und das Urteil schon aus diesem Grunde allein aufheben müssen.

Was die Berufung auf den „Augen- und Ohrenzeugen des Vorfalles“ betrifft, der die Behauptung Tysowskis „in keiner Richtung hin bestätigt hat“, so ist es zu ihrer Bürdigung notwendig, daß mit dem Obersten Hugo Senarclens-Branch bei dem Landesgerichte Graz am 22. September 1919 aufgenommene Protokoll seinem vollen Inhalte nach wiedergegeben; es lautet:

„Ich erinnere mich, daß ich im August 1914 Zeuge jenes Vorfalles war, wie er in dem Ersuchschreiben erwähnt ist. Zu Feldmarschalleutnant Alois Pokorný kam ein Auditor, ich glaube ein Hauptmannauditor, der Gerichtsleiter des zuständigen Feldgerichtes war. Dieser Hauptmannauditor hat nun ein Aktenstück in einem Spionagestrafffall gegen einen Galizianer, Name nicht erinnerlich, wie ich glaube, zur Bestätigung dem Feldmarschalleutnant vorlegen wollen. Ich weiß nun, daß Pokorný dieses Aktenstück, ob es ein Protokoll oder Urteil war, weiß ich nicht, zerrissen. jedenfalls bezog sich dieses Aktenstück auf diesen Straffall. Es folgte nun zwischen Pokorný und dem Hauptmannauditor eine erregte Debatte, die bereits vor dem Zerreissen begonnen hatte. Diese erregte Debatte schloß schließlich damit, daß Pokorný diesem Auditor die Türe gewiesen hat.“

Den Grund, warum Pokorný das Urteil zerrissen, das weiß ich heute nicht mehr, auch ist mir nicht mehr erinnerlich, ob er ein neues Verfahren (Verhandlung) haben wollte und ob er dem Auditor mit dem Standgericht ob Subordinationsverlezung gedroht hat.

Ich füge noch bei, daß Pokorný ein äußerst scharfer Vorgesetzter war, dessen Gewohnheit es war, mit jedermann in ziemlich rüder und barscher Weise zu verkehren.“

Der Zeuge erinnert sich nach fünf Jahren nur noch an die Äußerlichkeiten des Vorganges, dessen Wesen ihn offenbar nicht interessiert hat; er erinnert sich so wenig daran, ob Pokorný ein neues Verfahren haben wollte — was der Oberste Gerichtshof als erwiesen annimmt — als daran, ob er den Auditor mit dem Standgericht bedroht habe. Aus dem so begreiflichen Mangel der Erinnerung eines Zeugen den Schluß zu ziehen, daß der Vorfall sich nicht ereignet habe, widerspricht aller Erfahrung; es widerspricht auch der allgemeinen und berechtigten Gepflogenheit der Gerichte. Wenn ein Zeuge nicht fünf Jahre, sondern fünf Wochen nach einem erregten Auftritte, etwa nach einer Wachebeleidigung erklärt, sich an einzelne Worte nicht zu erinnern, so denkt kein erfahrener Richter daran, daß als Gegenbeweis gegen eine einwandfreie Aussage zu werten.

Was schließlich die Meldung des Angeklagten Pokorný vom 16. August 1914 betrifft, so ist es unrichtig und aktenwidrig, daß er den Bericht des Tysowskis als „im allgemeinen richtig“ bezeichnet habe. Wie sich aus dem oben mitgeteilten Wortlauten jener Meldung ergibt, hat Pokorný zunächst eine Rechtfertigung seiner Handlungsweise versucht durch den Hinweis auf die Notwendigkeit der sofortigen Statuierung eines Exempels. Er schließt mit den Worten: „Im übrigen wird die Meldung des Hauptmannauditors als richtig bestätigt. Ich übernehme aber für alles die Verantwortung.“ In diesen Worten kann irgendein Vorbehalt, irgendeine Einschränkung der Bestätigung der Richtigkeit nicht erblickt werden. Diese Einschränkung, die Behauptung, daß die Meldung nur „im allgemeinen“ richtig sei, hat der Angeklagte Pokorný erst bei der Hauptverhandlung (Protokoll Seite 11) vorgebracht, als er nicht mehr gesonnen war „für alles die Verantwortung zu übernehmen“. Wenn das Gericht die von dem Angeklagten Pokorný am 20. November 1919 zu seiner Verteidigung gebrauchte Wendung als Inhalt der Beweisurkunde vom 16. August 1914 darstellt, so ist das nur als grobe Aktenwidrigkeit zu bezeichnen.

Die Begründung der Feststellung ist also auch nach dieser Richtung hin offenbar unzureichend und aktenwidrig, was wieder den Richtigkeitsgrund des § 281, Z. 5 StPO. bildet.

Ein formaler Mangel des Urteils ist es ferner, daß die Gründe in bezug auf die Drohung aussprechen, was nicht festgestellt und erwiesen erschien, nicht aber — wie es der § 270, Z. 7 StPO. verlangt — was der Gerichtshof als erwiesen angenommen hat: erst im viertletzen Absatz der Gründe ist von „der gegen Tysowski ausgesprochenen Drohung die Rede: aber auch da wird der Inhalt dieser Drohung nicht festgestellt, sondern als bekannt vorausgesetzt, und es wird der Zweifel ausgesprochen, ob diese Drohung als eine „gefährliche“ im Sinne des § 76 StG. anzusehen sei. Dieser Mangel würde die Richtigkeit des Urteiles wegen Unvollständigkeit begründen (§§ 281, Z. 5 und 270, Z. 7 StPO.).

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Die bisher besprochenen Mängel des Urteiles werden jedoch weit übertroffen durch die Behandlung der materiell rechtlichen Frage. Der Oberste Gerichtshof hat einen Freispruch gefällt, weil er es als festgestellt angenommen hat „dass es dem Angeklagten gänzlich ferne lag, durch sein Vorgehen dem Grecko oder dem Tysowski irgendeinen Schaden zuzufügen“.

„Was dem Grecko anbelangt, so hatte der Angeklagte nach den Ergebnissen des Vorverfahrens gegen diesen namentlich der Zeugenaussagen seiner Offiziere sowie von Landesbewohnern und auf Grund der damals in Ostgalizien herrschenden allgemeinen Verhältnisse wohl triftigen Grund, ihn für einen Spion zu halten. War dem so und wollte ihn der Angeklagte nur der wohlverdienten Strafe zuführen, so kann von einer widerrechtlichen Schadenszufügung — und nur ein solches von Recht und Gesetz nicht gefordertes Übel kann unter Schaden in strafrechtlichem Sinne verstanden werden — hier keine Rede sein.“

„Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstände, dass dieser von ihm der ruthenischen Nationalität zugerechnete Justizoffizier sich anscheinend zögernd benahm und verhältnismässig langwierige Vorerhebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Auseinandersetzung gelangen, dass Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe. Dann aber wollte der Angeklagte dadurch, dass er den Befehl zu einer neuen standgerichtlichen Verhandlung gab, nichts anderes veranlassen, als nach seiner Ansicht bewirken, dass Tysowski sein Amt den Vorschriften gemäß ausübe. Der Angeklagte hat hiebei einen gesetzlich verpönten Weg beschritten, rechtswidrig Tysowski schädigen wollte er aber nicht.“

Selbst auf Grund der mangelhaften tatsächlichen Feststellungen des Obersten Gerichtshofes sind diese juristischen Schlussfolgerungen völlig unhaltbar. Schon dem einfachen Laienverstande muss es als ganz absonderlich vorkommen, dass eine Handlung, die der Oberste Gerichtshof selbst als bewusst rechtswidriges Eingreifen in den Gang der Rechtspflege darstellt, in einem Atem als eine verhältnismässig harmlose Sache behandelt wird. Der Rechtskundige weiß, dass der Oberste Gerichtshof ursprünglich mit seiner eigenen, in zahllosen Entscheidungen niedergelegten Überlieferung gebrochen hat und dass diese neueste Rechtsansicht auch in dem Schrifttum der Rechtswissenschaft keine Stütze findet.

Der § 380 MStG. (und ähnlich der § 101 StG.) bedroht denjenigen mit Strafe, „welcher in dem Amte oder Dienste, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt oder dienstlichen Stellung was immer für einen Missbrauch macht, um jemandem, sei es dem Staat, einer Gemeinde oder einer anderen Person, Schaden zuzufügen“.

Ebenso setzt der § 502 MStG. (§ 197 StG.) für den Tatbestand des Betruges voraus, dass durch eine listige Irreführung „jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, an seinem Eigentum oder anderen Rechten Schaden leiden soll“.

Als solche dem Staat zustehende Rechte hat der Oberste Gerichtshof unter anderem bezeichnet:

Das Recht auf amtliche Feststellung des unbedenklichen Zustandes der im öffentlichen Verkehre befindlichen Wagen und Gewichte durch Nachrechnung (Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, zitiert unter der Abkürzung Sg., Nr. 3099, 3515);

die ungehörte Anwendung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verschleppung von Viehkrankheiten (Sg. Nr. 354, 420, 1517, 1831, 3336); ähnlich: das gesundheitspolizeiliche Aufsichtsrecht der Stadt Karlsbad (Sg. Nr. 3844);

die Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesetze über das Vagabundenwesen (Sg. Nr. 361, 435, 805, 2279, 2795);

die dem Gesetze entsprechende Ausübung des Amtes (Sg. Nr. 1549);

die unberührte Ausübung der Strafbefugnis der politischen Behörden (Sg. Nr. 1264) und schliesslich auch die ungehinderte Handhabung der Rechtspflege (Sg. Nr. 3727, 4199).

Innerhalb der österreichischen Rechtswissenschaft steht nur Finger (Kompendium, 3. Auflage II. S. 572 f., 895) auf einem grundsätzlich abweichenden Standpunkte: er verlangt Schädigung an einem scharf umrissenen „subjektiven Rechte“; Lammasch (Grundriß, 4. Auflage, S. 103 f., 135 f.) billigt im allgemeinen die Praxis des Kassationshofes; ähnlich auch Stoos (Lehrbuch, 2. Auflage, S. 380, 502).

Schon in dem Lehrbuch des peinlichen Rechtes von Feuerbach, das aus der Entstehungszeit unseres Strafgesetzes (1803) stammt, findet sich als Schutzobjekt des Betruges das „Rechtsgut“ (§ 412): der Begriff des Rechtsgutes, des rechtlich geschützten Interesses ist als Grundbegriff der Strafrechtswissenschaft erkannt worden; er fällt mit dem modernen engeren Begriffe des subjektiven Rechtes nicht zusammen (vergleiche von Lütz, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 21. Auflage, S. 4, 282). Dass diese Auffassung dem Sprachgebrauch unseres Strafgesetzes entspricht, lässt sich klar erweisen: die §§ 56, 275 und 276 StG.

(§§ 332, 527, 528 MStG.) zählen einzelne Rechtsgüter auf, gegen welche sich die strafbaren Handlungen richten, so zum Beispiel die öffentlichen Vorkehrungen, das öffentliche Vertrauen, die persönliche Freiheit, die Ehre und den guten Namen und schließen die Aufzählung genau wie § 197 StG. mit den Worten „oder andere Rechte“.

Die ordnungsmäßige und unbeirrte „Verwaltung der Gerechtigkeit“ ist eines jener Rechtsgüter, die von allen Kulturstaaten und so auch von Österreich sehr hoch bewertet werden (vergleiche §§ 76, 102 lit. a, 104, 105 StG.). Es ist sehr zu bedauern, daß österreichische Richter nicht herausgefunden haben, daß durch die bewußt rechtswidrige Erzwingung eines gesetzwidrigen Richterspruches ein hohes Rechtsgut des Staates geschädigt worden sei. Dieses Rechtsgut war zwar in der Anklageschrift nicht ausdrücklich erwähnt, aber gemäß den Grundsätzen unserer Strafprozeßordnung (§§ 262 und 267) hatte der Gerichtshof die Pflicht, die einmal zur Anklage gebrachte Tat nach allen rechtlichen Gesichtspunkten erschöpfend zu beurteilen. Die von der Anklageschrift behauptete Schädigung des Tysowski wäre bei genauer Betrachtung als Schädigung des Staates in seinem Rechte auf ungehinderte Handhabung der Rechtspflege erschienen (Sg. Nr. 3727, 4199).

In zweiter Linie war geschädigt Johann Grecko. Dieser hatte, mag er nun des Verrates schuldig gewesen sein oder nicht, durch den nach dem Gesetze unabänderlichen Spruch des ersten Standgerichtes (14. August 1914) das scharf umrissene prozeßuale Recht erworben, wegen derselben Sache nicht neuerlich vor das Standgericht gestellt zu werden (§§ 447, Absatz 2 und 482, vorletzter Absatz MStPO). Dieses Recht entspricht den strengsten Anforderungen, die man — etwa mit Finger — an ein subjektives öffentliches Recht stellen kann. In diesem Rechte wurde Grecko geschädigt und diese Schädigung wurde erst durch das Urteil des Obersten Militärgerichtshofes vom 8. Oktober 1914, R 81/14, behoben, das den gesetzwidrigen Spruch des zweiten Standgerichtes (vom 15. August 1914) außer Kraft setzte.

Was nun die Absicht zu schaden betrifft, so könnte sie nur dann verneint werden, wenn man annimmt, daß der Angeklagte Feldmarschalleutnant trotz der Aufklärung durch den Auditor, trotz des von ihm zugestandenen Bewußtseins der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens nicht die Vorstellung gehabt hätte, den ordnungsmäßigen Rechtsgang zu stören und den Grecko an einem prozeßualen Rechte zu schädigen. Ein derartiger Irrtum würde den bösen Vorsatz nach § 3, lit. e MStG. (§ 2, lit. e StG.), ausschließen. Aber einen solchen Mangel an Einsicht und Verständnis bei einem mit den Geschäften der Rechtspflege betrauten Kommandanten anzunehmen, wäre geradezu absurd. Der Oberste Gerichtshof hat ähnliche Bedenken nie gehabt, nicht bei dem armeligsten Vaganten, der zu seinem besseren Fortkommen ein Arbeitszeugnis gefälscht hat. Wir können selbstverständlich, wo Rechtsbegriffe zum Tatbestande eines Verbrechens gehören, nicht verlangen, daß der Täter sich über die juristische Konstruktion des von ihm verletzten Rechtes so klar sei, wie ein seiner Jurist. Es genügt für unseren Fall die allgemeine Vorstellung, daß er Unrecht tue und ein Rechtsgut, ein rechtlich geschütztes Interesse, schädige.

Da der Oberste Gerichtshof einmal das Vorliegen eines Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt verneint hat, mußte er sich mit der Frage beschäftigen, ob auf die unter Anklage gestellte Tat nicht ein anderes Strafgesetz Anwendung finde. Jeder Rechtskundige denkt zunächst an den Tatbestand der Expressum; und bei der mündlichen Verkündung des Urteiles, der ein Mitglied der Kommission als Zuhörer betwohnte, wurde diese Frage flüchtig berührt. In der vorliegenden schriftlichen Ausfertigung ist sie nicht erwähnt.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Angeklagte den Tysowski zum mindesten mit der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens — also mit einer Verlezung an Freiheit und Ehre — bedroht und diese Drohung durch die brutale persönliche Ehrverlezung unterstützt hat, um von dem Bedrohten eine Leistung, nämlich die Wiederholung der standgerichtlichen Verhandlung mit vorausbestimmtem Ausgang, zu erzwingen; und es kann ebenso wenig bezweifelt werden, daß die Drohung geeignet war, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen: denn, daß Tysowski nur aus Mangel an Standhaftigkeit der Drohung gewichen sei, wird wohl niemand behaupten können. Damit sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Expressum (§ 376 MStG., § 98 StG.) gegeben. Das Verbrechen der Expressum gehört zu jenen, welche „die Sicherheit einzelner Menschen an der Freiheit angreifen“ (§ 332 MStG., § 56 StG.); es ist im Strafgesetze systematisch richtig unter die Angriffe gegen die Freiheit eingereiht (nach der Einschränkung der persönlichen Freiheit, Behandlung eines Menschen als Sklaven und der Entführung); eine Schädigung an einem anderen Rechtsgute setzt das Gesetz nicht voraus. Im vorliegenden Falle handelt es sich noch dazu um das hohe, durch das Staatsgrundgesetz und durch § 26 MStPO, besonders geschützte Rechtsgut der richterlichen Freiheit und Unabhängigkeit, das der Angeklagte mit Füßen getreten hatte. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings gerade in der Auslegung des § 98 StG. keine einheitliche Praxis aufzuweisen; aber

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

es wäre ihm doch kaum möglich gewesen, in Anlehnung an irgend einen früheren Spruch auszuführen, daß Pokorný keine Expressum begangen habe.

Die Anklageschrift hat die Expressum deshalb nicht erwähnt, weil sie in dem Missbrauch der Amtsgewalt aufging: es liegt der Fall der sogenannten Konsumtion einer Strafandrohung durch die andere vor. Wenn aber der Oberste Gerichtshof den Missbrauch der Amtsgewalt verneint, dann kann selbstverständlich eine solche Konsumtion nicht stattfinden.

In einem ähnlichen Verhältnisse zu beiden genannten Verbrechen steht das der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 358 MStG. (§ 81 StG.) durch „gefährliche Drohung, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen“; auch der Tatbestand dieses Verbrechens war erfüllt, aber bei richtiger Gesetzesanwendung durch den des Missbrauches der Amtsgewalt konsumiert, da es sich um das gleiche Rechtsgut handelt.

Zum Schlusse sei noch eine Bemerkung des Urteiles erwähnt. Es läßt zwei Fragen offen: zunächst, ob Pokorný sich in einem entschuldbaren Fertum rücksichtlich der seine Handlung bestimmenden Ereignisse befunden habe; was das für ein Fertum gewesen sein soll, ist nicht zu ersehen; sodann, ob er in einer durch die Ereignisse und seine Stellung als verantwortlicher Kommandant einer Division geschaffenen Pflichtenkonflikte (Notstand) sich befunden habe. Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen hat die Frage des Kriegsnotstandes reiflich erwogen und darüber Rechtsgutachten eingeholt; es ist schwierig, gegen eine nicht ausgeführte Möglichkeit der Annahme eines Notstandes Stellung zu nehmen; die Kommission beschränkt sich darauf, ihre Überzeugung auszusprechen, daß das Bedürfnis, die Bevölkerung durch eine Hinrichtung zu schrecken, nicht so dringend war, um eine Vergewaltigung des eigenen Gerichtes zu rechtfertigen.

III. Schlafausführungen.

Wenn ein Urteil in so auffallender Weise wie das vorliegende der allgemeinen Erwartung, der allgemeinen Rechtsüberzeugung und der bisherigen Rechtsübung widerspricht, so sucht man unwillkürlich hinter den bekanntgegebenen „Gründen“ nach anderen, die unausgesprochen und doch entscheidend dem Urteile zugrunde liegen könnten. Es ist nicht tunlich, in dieser Beziehung alle Möglichkeiten zu erschöpfen. Aber auf eine naheliegende Erwägung, die vielleicht mitbestimmend war, muß noch mit aller erforderlichen Deutlichkeit hingewiesen werden.

Feldmarschalleutnant Pokorný hat sich darauf berufen, er sei durch 38 Jahre in der Anschauung erzogen worden, daß das Gesetz nicht beachtet zu werden brauche, wenn höhere Rücksichten andere Maßnahmen erforderten. Das sei ein ungefährtes Gesetz, das sich in der Armee traditionell entwickelt habe. Im vorliegenden Falle habe er sich nicht durch den toten Buchstaben des Gesetzes binden lassen dürfen.

In diesen Worten kommt die Anschauung zum Ausdrucke, daß höhere Rücksichten, im gegebenen Falle die sogenannte Kriegsraison, der Rechtsordnung schlechthin und allgemein vorzuziehen haben. Diese veraltete Anschauung ist sowohl für das Völkerrecht, als auch für das innerstaatliche Recht abzulehnen. Die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung vom Jahre 1912 über das Gerichtsverfahren im Felde haben der Kriegsraison so weit Rechnung getragen, als es der Gesetzgeber für richtig befunden hat. Die subjektive Meinung eines Kommandanten über die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes konnte ihn nicht ermächtigen, es beiseite zu schieben. Nur ein selbst im Kriege außerordentlicher Notstand — von dem im vorliegenden Falle keine Rede sein kann — hätte eine Ausnahme gerechtfertigt, nicht aber irgend welche Rücksichten, die ein Kommandant für höher einschätzt, als das unbeirrte Walten der Rechtsordnung.

Aus dem Wesen der Souveränität des Staates folgt, daß sein als Gesetz verkündeter Wille keine höhere Macht, keine höhere Rücksicht anerkennt. An dieser allgemein anerkannten Wahrheit haben die Kriegsgerichte nicht gezweifelt, wenn es sich um einfache Soldaten gehandelt hat. Die Kommission hat über den Fall des Nazareners Maya Dilber zu berichten, der von dem Gerichte des 15. Korpskommandos unter der Zahl K 76/16 wegen Insubordination standrechtlich zum Tode verurteilt wurde, weil er seinem Gottes mehr gehorchte als den Menschen und die Annahme einer Waffe verweigerte. Das Urteil beruhte auf einem tief bedauerlichen groben Versehen, da das Standrecht für Fälle dieser Art nicht verkündet war. Zutreffend aber ist der Satz der Urteilsbegründung: „Seine Zugehörigkeit zur Sekte der Nazarenen, nach deren Sätzen das Tragen von Waffen verpönt ist, kann ihn von der jedem Soldaten obliegenden Pflicht, die Waffe zu tragen, nicht entheben, da das Gesetz dieser Sekte keine Ausnahmestellung im Gefüge der Wehrmacht eingeräumt hat.“ Die von Maya Dilber für höher gehaltene Rücksicht auf die Gebote seiner Religion wurde nicht einmal als Grund für eine Begnadigung angesehen.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung hatte sich schon im Frieden der Offiziersstand unter hoher Protektion ein Sonderrecht geschaffen, eine Ausnahmestellung im Gefüge des Staates, die ihm das Gesetz nicht eingeräumt hatte und die den Vorwurf begründete, daß dieser Stand einen Staat im Staate bilde. Als „höhere Rücksichten“, aus denen das Gesetz beiseite geschoben werden dürfe, galten nicht nur Staatsinteressen, sondern auch Standesinteressen. Zum Zwecke der Wahrung der Standesverein fand ein Zwang zum Duell statt, und aus dem gleichen Grunde wurde der dem Generalstabe angehörige Spion Redl nicht vor Gericht gestellt, sondern zum Selbstmord angehalten, wodurch dem Staate die Aufklärung über die großzügige Spionage des Gegners entging. Im Kriege kam das böse Beispiel vielfach von den höchsten Kommandostellen. Gesetzliche Bestimmungen wurden durch Verordnungen außer Kraft gesetzt oder einfach missachtet, wenn ihre Einhaltung unbequem war oder wenn sie den Herren nicht scharf und schneidig genug schienen. Dabei mußten überall die „höheren Rücksichten“ herhalten. Erst mit dem Einsetzen der parlamentarischen Kontrolle wurden die gesetzwidrigen Erlasse des Armeoberkommandos abgebaut.

Unter diesem Gesichtspunkte ist auch das Vorgehen des Feldmarschalleutnants Pokorný zu betrachten; kein anderer als ein militärischer Kommandant hätte es gewagt, das Gesetz so offen und brutal zu vergewaltigen und seine Handlungsweise wurde offenbar von seiner vorgesetzten Behörde als gesetzwidrig aber militärisch empfunden; denn die Flüge ist so sanft ausgefallen, daß sie einer Billigung zum Verwechseln ähnlich sieht. Die Frage, welche der Oberste Gerichtshof sich vorzulegen hatte, war, ob in dem alten Österreich, nach dessen Recht Pokorný zu beurteilen war, das in seiner Person verkörperte System Anerkennung beanspruchen konnte, ob der Kommandant *legibus solitus* (der Gesetze entbunden) war, oder ob in diesem Staate als einem Rechtsstaate jedermann dem Gesetze unterworfen war.

Das führt uns zu der grundlegenden Bedeutung des vorliegenden Falles.

Der Krieg war ein Zerstörer sittlicher Werte; er hat insbesondere auch die Rechtsordnung schwer erschüttert. Die Millionen der eingerückten Staatsbürger haben es tief betroffen erlebt, daß Recht und Gesetz vielfach ungleich gehandhabt wurden. Von der Masse verlangte man Erfüllung der gesetzlichen Pflichten bis zum äußersten; für sie war die gesetzliche Pflicht grausame lebendige Wirklichkeit. Und daneben gab es eine bevorrechtete Klasse, für die das Gesetz ein toter Buchstabe blieb, wenn es mit ihnen nicht immer gerade „höheren“ Gesichtspunkten im Widerspruch stand. Das hat zweifellos viel zu der heute so sehr beklagten Untergrabung des Rechtsgefühls der Bevölkerung beigetragen. Denn ein Recht, das nicht gleich ist für alle, das nicht gehandhabt wird ohne Ansehen der Person, kann keine Autorität beanspruchen; es erscheint dem Volke wie ein Aushängeschild, wie ein Vorwand, hinter dem die Mächtigen sich und ihre trüben Leidenschaften decken.

Wenn das Gesetz vom 19. Dezember 1918, auf Grund dessen die gefertigte Kommission ihres Amtes waltet, irgendeinen praktischen Zweck haben soll, so kann es nur der sein, den alten Sach zu Ehren zu bringen, daß Recht doch Recht bleiben muß, und durch Bewährung der Rechtsordnung den Stand der öffentlichen Sittlichkeit wieder zu heben. Die gefertigte Kommission kann dem urteilenden Senate des Obersten Gerichtshofes den Vorwurf nicht ersparen, daß ihm das Verständnis für diese hohe Aufgabe gefehlt hat; er hat zugunsten eines Angeklagten in bevorzugter Stellung, dem gewiß zahlreiche und gewichtige mildernde Umstände anzurechnen waren, einen Freispruch gefällt auf Grund von Erwägungen, die der Kritik nicht standhalten und die, was in diesem Zusammenhange das Wichtige ist, niemals vorher für einen Menschen in geringer Stellung geltend gemacht worden sind. Er hat damit, statt an der Wiederaufrichtung der Rechtsordnung mitzuwirken, sie aufs neue schwer verletzt.

Urteil.

Im Namen der Republik Österreich!

Der Oberste Gerichtshof hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, gemäß der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 8. November 1919, am 20. November 1919 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Zwiedinek, im Beisein der Hofräte Dr. Jung, Dr. Berg, Dr. Warhanek, des Oberstauditors Dr. Kwohal und der Oberstleutnantauditeure Hummel und Hanel als Richter und des Auskultanten Dr. Saar als Schriftführers, in Gegenwart des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters Dr. Gastheimb, des Angeklagten Feldmarschalleutnants Alois Pokorný und des Verteidigers Dr. Wilhelm Hans Bohuslav, über die Anklage, die die Generalstaatsanwaltschaft gegen Alois Pokorný, geboren in Wien, am 1. Mai 1861, zuständig nach Wien,

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

katholisch, ledig, Feldmarschalleutnant d. R. Wien, VII., Kirchengasse 27, wegen Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt, gemäß § 101 StG., erhoben hatte, und über den in der Hauptverhandlung gestellten Antrag des öffentlichen Anklägers auf Schuld spruch und Verurteilung im Sinne der Anklage am 20. November 1919 nach durchgeföhrter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Alois Bokorný, geboren am 1. Mai 1861 in Wien, zuständig nach Wien, katholisch, ledig, Feldmarschalleutnant d. R., wohnhaft in Wien, VII., Kirchengasse 27, wird von der Anklage, er habe am 15. August 1914 in Brzezany als Kommandant der 11. Infanterie truppen division in dem Amte als zuständiger Kommandant des Feldgerichtes dieser Division von der ihm anvertrauten Gewalt durch Anordnung einer neuerslichen standrechtlichen Verhandlung wider Johann Grecko, die zu dessen Verurteilung führen sollte, und durch Erzwingung der Bannahme dieser Verhandlung von dem Hauptmannauditor Stephan Tysowski Missbrauch gemacht, um dem Grecko an seiner Freiheit oder an seinem Leben und dem Hauptmannauditor Tysowski an seinem Recht auf unabhängige Ausübung des Richteramtes Schaden zuzufügen und er habe hiervon das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt nach § 101 StG., strafbar nach § 103 StG., begangen, gemäß § 259, B. 3, StG. freigesprochen.

Gründe:

Auf Grund der Angaben des Angeklagten, der zur Verlesung gelangten Aussagen der Zeugen Hauptmann Alois Wastl, Hauptmann Baron Garainow, Ladislav Czapinski, Fedor Nyznyk, Michael Lazar, Paul Sereda, Justin Dobrowolski, Hauptmannauditor Tysowski, Oberst Senarclens-Grancy, der Meldungen des Hauptmannes Tysowski vom 15. August 1914 und 18. August 1914, des Angeklagten, des XII. Korpskommandos vom 19. August 1918, des Berichtes des Armeeoberkommandos an das Etappenoberkommando vom 23. August 1914 und der Erledigung des Etappenoberkommandos vom 1. September 1914 sowie auf Grund der aus den Akten K 3/14 und B 29/19 vor genommenen Konstatierungen hat der Gerichtshof folgenden Sachverhalt als festgestellt und erwiesen angenommen:

Am 8. August 1914, nach Ankunft der österreichischen Truppen in Lipica dolna wurden die Hauptleute Alois Wastl und Garainow auf Lichtzeichen aufmerksam gemacht, die vor der weißgetünchten Wand einer im Tale stehenden Mühle in der Richtung gegen den Feind hin abgegeben wurden, infolge ihrer längeren oder kürzeren Dauer den Eindruck von optischen Signalen machten. Die auf Grund dieser Wahrnehmung sofort angeordneten und durchgeföhrten Erhebungen führten zur Verhaftung des Müller burschen Jan Grecko, der bei der Abgabe dieser Lichtsignale betroffen wurde.

Dem Angeklagten, als höchsten Kommandanten der in den Raum von Lipica dolna gelangten Truppen, wurde noch an demselben Abend von diesem Vorfall Meldung erstattet. Grecko wurde dem Gericht, des 11. Infanterie-Truppendivisionenkommandos zur standrechtlichen Behandlung überwiesen. Das Verfahren leitete Hauptmannauditor Stefan Tysowski. Er führte am 12. August Vor erhebungen, auf Grund deren am 15. August das Standgericht zusammensetzte, welches jedoch im Sinne des § 441 MStPO, weil die Sache ohne weitere Erhebungen, namentlich über das genaue Alter Greckos innerhalb der gesetzlichen Frist spruchreif zu machen, nicht möglich war, den Beschluß gemäß § 447 MStPO. faßte, daß die Sache Grecko dem ordentlichen Verfahren überwiesen werde.

Dieser Beschluß wurde im Sinne des § 447, Absatz 2, MStPO. vom Hauptmann Tysowski und dem Vorsitzenden des Standgerichtes Obersten Konigegg, dem Angeklagten vorgelegt, damit er wegen Einleitung des ordentlichen Verfahrens das Erforderliche veranlaßte.

Der Angeklagte hat nun, wie er selbst freimütig gesteht, im vollen Bewußtsein, dem Gesetze zuwiderzuhandeln, nicht nur dem Hauptmann Tysowski gegenüber sein Missfallen über diesen Beschluß Ausdruck verliehen, sondern das Verhandlungsprotokoll des Standgerichtes zerrissen, dessen Überweisungsbeschluß nicht zur Kenntnis genommen und ein neuersliches standrechtliches Verfahren angeordnet.

Bezüglich der Frage, ob der Angeklagte hiebei die Verurteilung oder nur die Aburteilung des Grecko verlangt habe, gehen die Aussagen des Angeklagten und des Hauptmannes Tysowski auseinander. Der Gerichtshof hat die Überzeugung gewonnen, daß der schriftlichen Meldung, die Hauptmannauditor Tysowski gleich nach dem Vorfall an seine vorgesetzte Dienststelle gerichtet hat, diesfalls Glauben beigemessen werden müßte, denn diese Meldung stand unter dem frischen und noch unverwischten Eindrucke der damaligen Geschehnisse. Auf Grund dieser Meldungen muß aber als zweifellos erwiesen und festgestellt angenommen werden, daß der Angeklagte von dem zweiten Standgerichte ein verurteilendes Erkenntnis verlangt hat, wenn es ihm auch nicht gerade um eine Beseitigung des Grecko

zu tun gewesen sein mag; wie er sich denn auch mit dessen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zufrieden gab.

Nicht festgestellt und erwiesen erschien jedoch dem Gerichtshofe die Behauptung, daß Angeklagter dem Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung gedroht hat. Tysowski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrecht halten, die auch von dem Augen- und Ohrenzeugen dieses Vorfalles, dem damaligen Hauptmann, nun Obersten des Generalstabes Senarclens-Granch in keiner Richtung hin bestätigt wurde. Der Angeklagte selbst behauptet, dem Hauptmann Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung nicht gedroht zu haben. Aber auch aus der Tatsache, daß der Angeklagte in seiner Meldung vom 16. August 1914 den von Hauptmann Tysowski am 15. August 1914 erstatteten Bericht, in welchem dieser die Behauptung aufstellte, Angeklagter hätte ihm mit der standrechtlichen Behandlung gedroht, als im allgemeinen richtig bezeichnet, kann nicht mit Bestimmtheit gefolgert werden, daß er diesen Bericht seinem ganzen Wortlauten nach hin decken wollte.

Der Gerichtshof hat weiters auf Grund des Geständnisses des Angeklagten als festgestellt und erwiesen angenommen, daß der Angeklagte durch sein Vorgehen bewußterweise das Gesetz übertreten hat.

Nach diesen Feststellungen oblag es dem Gerichtshofe zu erkennen, ob der Angeklagte die Absicht gehabt habe, dem Grecko oder dem Tysowski durch sein Vorhaben einen Schaden zuzufügen. Denn wenn der Angeklagte bei seinem Vorhaben die Absicht, einen Schaden zuzufügen, gar nicht im Auge hatte, erledigt sich die weitere Frage, ob er sich in einem entschuldbaren Irrtume rücksichtlich der seine Handlung bestimmenden Voraussetzungen oder in einer durch die Ereignisse und seine Stellung als verantwortlicher Kommandant einer Division geschaffenen Pflichtenkonflikte (Notstand) befand, von selbst.

In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof als festgestellt und erwiesen angenommen, daß es dem Angeklagten gänzlich ferne lag, durch sein Vorgehen dem Grecko oder dem Tysowski irgend einen Schaden zuzufügen.

Was den Grecko anbelangt, so hatte der Angeklagte nach den Ergebnissen des Vorverfahrens gegen diesen namentlich der Zeugenaussagen seiner Offiziere sowie von Landesbewohnern und auf Grund der damals in Ostgalizien herrschenden allgemein bekannten Verhältnisse wohl triftigen Grund, ihn für einen Spion zu halten. War dem so und wollte ihn der Angeklagte nur der wohlverdienten Strafe zuführen, so kann von einer widerrechtlichen Schadenszufügung — und nur ein solches von Recht und Gesetz nicht gefordertes Übel kann unter Schaden in strafrechtlichem Sinne verstanden werden — hier keine Rede sein.

Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstande, daß dieser von ihm der ruthenischen Nationalität zugerechnete Justizoffizier sich anscheinend zögernd benahm und verhältnismäßig langwierige Vorerhebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Anschauung gelangen, daß Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe. Dann aber wollte der Angeklagte dadurch, daß er den Befehl zu einer neuen standgerichtlichen Verhandlung gab, nichts anderes veranlassen, als nach seiner Ansicht bewirken, daß Tysowski sein Amt den Vorschriften gemäß ausübe. Der Angeklagte hat hiebei einen gesetzlich verpönten Weg beschritten, rechtswidrig Tysowski schädigen wollte er aber nicht.

Der Gerichtshof mußte sich weiters auch mit der Frage befassen, ob auf den gegenständlichen Straffall das zivile oder das Militärstrafgesetz Anwendung zu finden hatte.

Nach § 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, entscheidet sich diese Frage auf Grund der Vorschriften des II. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung und zwar nach den Bestimmungen des § 16 dieses Hauptstückes. Es handelt sich also darum, ob die vom deutschösterreichischen Staatsamte für Heereswesen gegen den Angeklagten am 16. Dezember 1918 beim Heeresanwalt erfolgte Anzeige noch während der aktiven militärischen Dienstzeit des Angeklagten erstattet wurde. Aus den Akten konnte über die Beendigung der aktiven Dienstzeit des Angeklagten nichts erhoben werden. Der Gerichtshof war somit bei Beantwortung dieser Frage auf die Angaben, die Angeklagter selbst gemacht hat, nämlich, daß er am 1. Jänner 1919 in den dauernden Ruhestand versetzt wurde, angewiesen. Diese Angaben hat der Gerichtshof, da kein Grund an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, vorlag, als festgestellt und erwiesen angenommen. Es war sohln auf vorliegenden Straffall das Militärstrafgesetz in Anwendung zu bringen.

Da aber zu dem subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 101 StG. respektive § 353¹ MStG., die gewollte und beabsichtigte Schadenszufügung notwendigerweise gehört, diese aber, wie ausgeführt, weder im Falle Grecko noch im Falle Tysowski von dem Gerichtshofe festgestellt und erwiesen angenommen werden konnte, so konnte der Gerichtshof nicht alle zum Verbrechen des Missbrauches erforderlichen Merkmale in der Tat des Angeklagten verkörpert finden.

¹ Soll heißen: § 380 Professor Löffler.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

Der Gerichtshof hat nun weiters die Frage erörtert, ob auf die unter Anklage gestellte Tat nicht ein anderes Strafgesetz Anwendung finde, als jenes, auf welches die Anklage lautet. Als etwa in Betracht kommende Bestimmungen ergaben sich die §§ 76 StG., beziehungsweise 383¹ MStG.

Aber auch bei dieser Erwürdigung ist der Gerichtshof zur Überzeugung gelangt, daß der Tatbestand der §§ 76 StG. und 383² MStG. durch die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nicht gegeben erscheint. Denn das Gesetz verlangt eine Einwirkung auf ein „Gericht“ in seiner Gesamtheit, also auf eine zur Rechtsprechung versammelte Körperschaft (Senat). Es genügt nicht, wie im gegenständlichen Falle festgestellt und als erwiesen angenommen wurde, daß diese Einwirkung sich nur auf ein einzelnes Mitglied des Gerichtes — und sei es auch der Verhandlungsleiter selbst — beziehe.

Hiebei konnte der Gerichtshof die immerhin zweifelhafte Frage, ob in der gegen Tysowski ausgesprochenen Drohung eine „gefährliche“ im Sinne jenes Strafgesetzes zu erblicken sei, dahingestellt lassen. Es hätte somit auch in dieser Richtung, selbst abgesehen von der Friedensamnestie (§ 1 des Gesetzes vom 6. November 1919, StGBL Nr. 513) und früheren Absolitionsbestimmungen eine Verurteilung nicht erfolgen können.

Schließlich hat der Gerichtshof zu der Frage Stellung genommen, ob die Tat nicht eine disziplinäre Behandlung erheische und sich hiebei auf die §§ 292 und 594 MStG. bezogen.

Der Gerichtshof ist diesfalls zur Überzeugung gelangt, daß keine der angezogenen Gesetzesstellen in Anwendung kommen könne. § 292 MStG. deshalb nicht, weil die durch diese Gesetzesstelle gegebenenfalls begründete Disziplinarübertretung gemäß Punkt 655 DR., I. Teil, längst verjährt erscheint, § 594 MStG. schon deshalb nicht, weil die von dem Gesetze geforderte Fahrlässigkeit nicht vorliegt, da der Angeklagte nach seinem eigenen Geständnisse bewußt rechtswidrig gehandelt hat.

Der Freispruch erscheint somit in jeder Richtung begründet.

Der Vorsitzende:

Zwiedinek m. p.

Der Schriftführer:

Dr. Haas m. p.²

Der Staatssekretär für Justiz, Dr. Namek, hat der Kommission folgendes Schreiben zugehen lassen:

Auflösung des Staatssekretärs für Justiz zum neunten Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleumdungen.

Nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, StGBL Nr. 132, hat die mit diesem Gesetz eingesetzte Kommission lediglich zu erheben, ob sich höhere Kommandanten im Kriege schwerer Verstöße gegen ihre Dienstpflichten schuldig gemacht haben. Der Ausspruch darüber, ob ein solcher Verstoß eine strafbare Handlung bildet, steht ausschließlich dem Obersten Gerichtshofe zu. Auch hat sie über das Ergebnis ihrer Tätigkeit und des durchgeführten Strafverfahrens bloß zu berichten. Zu einer Überprüfung des Strafverfahrens oder des Urteils ist sie nicht berufen.

Der Bericht der Kommission über den Fall Pokorný geht meiner Meinung nach in beiden Richtungen über diesen Rahmen hinaus. Soweit er sich in eine strafrechtliche Wertung der Handlungsweise des genannten Kommandanten und in eine Kritik der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes einläßt, bewegt sich die Kommission nicht innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises.

Überdies scheint mir die Form dieser Kritik nicht geeignet, eine rein sachliche Prüfung der Angelegenheit zu erleichtern. Beleidigende Ausfälle, wie sie in diesem Berichte vorkommen, sind, namentlich wenn sie von einer Behörde ausgehen, geeignet, die für den Schutz der Rechtsordnung unerlässliche Autorität der Rechtsprechung im allgemeinen und des Obersten Gerichtes im besonderen zu erschüttern und durch den Widerhall, den sie in der Öffentlichkeit wecken müssen, die Freiheit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu beeinträchtigen. Soweit aber dem Obersten Gerichtshofe gar Mangel an Unparteilichkeit und Gerechtigkeit vorgeworfen wird, muß ich als Chef der Justizverwaltung diese durchaus ungerechtfertigten Angriffe auf das entschiedenste zurückweisen.

Ich behalte mir vor, diesen Standpunkt bei der Beratung des Berichtes im Ausschusse für Heereswesen näher auszuführen.

Wien, 12. März 1920.

Namek m. p.

¹ und ² soll heißen: § 353 Professor Löffler.

Der Referent erblickt in dieser Anschauung eine nicht zu billigende Einschränkung des Wirkungskreises der Kommission und wies sie entschieden zurück.

Der zehnte Bericht handelt vom Fall eines nazarenischen Soldaten. Er lautet:

Bericht der Kommission über die rechtswidrige Hinrichtung eines Nazareners.

In der Arbeiter-Zeitung vom 30. November 1918 erschien unter der Spitznamen: „Hinrichtung eines Nazareners“ eine Mitteilung, welche von der Kommission zum Gegenstande von Erhebungen gemacht wurde. Das Ergebnis war folgendes:

Der landsturmpflichtige Landwirt Maya Dilber, geboren im Jahre 1872 in Mokrin, Komitat Torontal in Ungarn, unbescholtener, war am 3. Dezember 1915 gemustert und für den Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden worden. Er war eingründet und wurde als Führmann verwendet. In der gegen ihn am 5. Februar 1916 bei dem Gerichte des 15. Korps erstatteten Strafanzeige heißt es: „Die bisherige Aufführung des Mannes war eine gute und lässt sich über denselben bis auf das vorgekommene Delikt nicht nachteilig beurteilen.“

Über den Gegenstand der Anzeige sagt der Wachtmeister Georg Böhm folgendes aus: „Am 1. Februar exerzierte ich mit den gemusterten Kutschern. Ich formierte einen Zug, beteiligte die Leute mit Gewehren. Als ich zu Dilber kam, weigerte er sich, das Gewehr zu nehmen, indem er sagte, seine Religion erlaube es nicht.“

Ich sagte ihm, er solle es sich überlegen. Am nächsten Tage weigerte er sich vor dem versammelten Zuge wiederum das Gewehr zu nehmen.

Die Verantwortung Dilbers ging dahin, er sei vor sechs Jahren aus Überzeugung zum nazarenischen Glauben übergetreten; das Gewehr habe er nicht angenommen, da seine Religion es ihm verbiete.

Aus dem überaus dürftigen Protokolle der Hauptverhandlung vor dem Standgericht (8. Februar 1916) ist nichts weiter zu entnehmen. Der Verhandlungsleiter Oberstauditor Dr. Emil Barta hat später, und zwar in seiner Eingabe an den Obersten Militärgerichtshof und bei seiner Vernehmung am 1. September 1916 als Beschuldigter folgendes ausgesagt: Dilber habe auf ihn und auf die Mitglieder des Standgerichtes den möglichst ungünstigsten Eindruck gemacht, „da er vor Beendigung des Beweisverfahrens und unter Hinweis auf die zu gewärtigende Strafe, ohne die geringste Rücksicht zu zeigen, erklärte, er nehme aus religiösen Gründen das Gewehr auch dann nicht, wenn er dafür erschossen werden sollte“. Deshalb seien auch keine Gnadengründe vorhanden gewesen.

Diese bis zum Martyrium gesteigerte Überzeugungstreue wurde als Verstocktheit gewertet und machte auf die Mitglieder des Standgerichtes einen übeln Eindruck.

Das Urteil des Standgerichtes lautete, Maya Dilber habe „das Verbrechen der Subordinationsverleugnung nach § 149 MStG. begangen und werde gemäß der Verordnung des Armeec-Oberkommandos vom 16. März 1915, Op. Nr. 32183 zum Tode durch Erschießen verurteilt“. Der zuständige Kommandant General der Infanterie Rudolf v. Stöger-Steiner bestätigte das Urteil und es wurde vollzogen.

Wie der Verhandlungsleiter Oberstauditor Dr. Emil Barta in seinem Berichte an den Obersten Militärgerichtshof in Wien vom 24. April 1916 meldet, beruht das Urteil auf einem „unliebsamen Versehen“. In der angeführten Verordnung des Armeec-Oberkommandos, welches die Standrechtsbestimmungen bei der Armee im Felde enthält, war nämlich unter Punkt 14 das Standrecht angeordnet wegen „des Verbrechens der Subordinationsverleugnung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltSAMEN Angriff auf seine Person (§§ 145, 146: a, 147, 148, 152, 153 und 154 MStG.)“. Es war also der von dem Standgerichte angewendete § 149 MStG. in der Aufzählung nicht angeführt; Dilber hatte zweifellos keinerlei Gewalt angewendet.

Schon im Jahre 1914 hatte das Kriegsministerium (Abteilung 5, Nr. 7755, Schager, das Militärstrafverfahren im Felde, Seite 38) einen Erlass herausgegeben, der eine besondere Behandlung der Nazarener vorschreibt: „Nimmt der Mann die Waffe nicht an, so ist von weiteren Versuchen abzusehen, der Tatbestand der strafbaren Handlung sofort protokollarisch sicherzustellen und der Mann ohne Waffen, sonst aber vollkommen ausgerüstet, in die Front einzuteilen. . . . Ausgeschlossen muss jede Verwendung bleiben, die diese Leute nicht eben derselben Gefahr aussetzt als die Kämpfer in der vordersten Front. . . . Nach dem Feldzug sind jene Nazarener, die die Waffen nicht angenommen haben, militärgerichtlich abzuurteilen.“ Diese Vorschriften wurden später noch ausgebaut (vergl. Schager, Nachtrag II, S. 3 f.; III, S. 14 f.). Der erste angeführte Erlass (vom 28. Oktober 1914) war nach einer Auskunft des 5. Armeekommandos jedoch dort nicht eingelangt und erst am 15. April 1916, also nach der Hinrichtung Dilbers, dort durch das an diesem Tage eingelangte Hilfsbuch von Schager bekannt geworden. Damit schließt sich die Kette der „unliebsamen Versehen“.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

Der Verhandlungsleiter Oberstauditor Barta wurde am 21. September 1917 von dem Divisionsgerichte in Wien wegen Vergehens gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach §§ 593 und 194 MStG. unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zum Provozenarrest in der Dauer von drei Wochen verurteilt. Von der Entlassung wurde abgesehen; doch wurde er infolge des Urteils pensioniert. Das Gericht konnte nach der Sachlage nur eine Fahrlässigkeit im Dienste annehmen. Diese Fahrlässigkeit war jedoch so grob, daß das Urteil als ein sehr mildes bezeichnet werden muß. Damit erscheint aber die Angelegenheit des Oberstauditors Dr. Barta rechtskräftig erledigt.

Der zuständige Kommandant Generaloberst Stöger-Steiner wurde von der Kommission darüber befragt, auf Grund welcher Erwägungen er das standgerichtliche Todesurteil gegen Maxa Dilber bestätigt habe, warum er insbesondere nicht von dem durch kaiserliche Entschließung vom 25. Juli 1914 den zuständigen Kommandanten verliehenen Rechte der gnadenweisen Nachsicht und Milderung der Strafen Gebrauch gemacht habe. Die Befehlungen des Kriegsministeriums in betreff der Nazarener würden — auch wenn in bezug auf sie beim 15. Korps Unkenntnis herrschte — doch beweisen, daß diese gewiß urteilsfähige Stelle das Verhalten der Nazarener vom militärischen Standpunkt aus im allgemeinen für so wenig bedenklich ansah, daß sie einen Aufschub der Strafverfolgung anordnete.

Herr Generaloberst Stöger-Steiner berief sich in erster Linie darauf, daß er als rechtsunkundiger Laie sich auf seinen Justizreferenten verlassen müsse und keine Ahnung hatte, daß das Standrecht für diesen Fall unzulässig sei. In Bezug auf die Unterlassung der Begnadigung berief er sich auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Disziplin; die Subordinationsverlehung erschien ihm deshalb als eine schwere, weil sie „trotz der erteilten Belehrung am darauffolgenden Tage wiederholt wurde; bei der Standgerichtsverhandlung habe der Mann den ungünstigen Eindruck hervorgerufen; jedwedes Zeichen von Reue fehlte“; Herr Generaloberst Stöger-Steiner befindet sich also in bezug auf die Beurteilung der religiösen Beweggründe des Dilber in vollster Übereinstimmung mit dem Oberstauditor Dr. Barta, allerdings auch in vollem Widerspruch mit den Anschauungen, welche das Kriegsministerium während des ganzen Krieges betätigt hat.

Die Gesetzesunkenntnis des mit den wichtigsten Geschäften der Militärstrafrechtspflege betrauten zuständigen Kommandanten war die Folgeerscheinung einer verfehlten Einrichtung, die inzwischen durch die Militär-Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 behoben worden ist. Gewiß trug der zuständige Kommandant auch für diesen Akt die formale Verantwortung. Aber man kann es einem General, der mit einer wichtigen militärischen Operation beschäftigt ist, wie damals gerade Generaloberst Stöger-Steiner nach seiner Aussage mit den Kampfesvorgängen am Tolmeiner Brückenkopf, nicht als grobe Pflichtverlehung im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 132, anrechnen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen eines ihm zur Bestätigung unterbreiteten Urteils nicht selbständig überprüft, sondern sich als Rechtsunkundiger auf seinen Justizreferenten verläßt.

Die Unterlassung der Begnadigung kann bei ruhiger Beurteilung nicht als gerechtfertigt angesehen werden, da es sich um einen in seinen Motiven vereinzelten Fall der Subordinationsverlehung handelte und Maxa Dilber ein unbescholtener Mann von guter Konduite war. Da es jedoch eine klar umschriebene Pflicht zu begnadigen nicht gab, kann in dieser Unterlassung mit Rücksicht auf den vom Generaloberst Stöger-Steiner angegebenen Zweck der Aufrechterhaltung der Disziplin eine grobe Pflichtverlehung nicht erblickt werden.

Der erste Bericht handelt vom Fall des Feldmarschalleutnants Teisinger, der ja seither verstorben ist. Der Bericht der Kommission lautet:

Bericht über den Erhebungsfall des Feldmarschalleutnants Josef Teisinger, Präses der ambulanten Musterungskommission.

Zu den markantesten Gestalten des Krieges gehört ohne Zweifel Feldmarschalleutnant Josef Teisinger (früher v. Tüllenburg). Schon während des Krieges waren ungünstige Gerüchte über die ambulante Musterungskommission und insbesondere über ihren Präses im Umlauf. Bestürzung rief das überraschende Erscheinen der Kommission bei Kommandos, Anstalten und Behörden hervor. Konkrete Formen nahmen diese Gerüchte jedoch nicht an. Nach dem Umsturz befaßten sich auch zahlreiche Tagesblätter mit dem Fall und brachten Artikel über die Tätigkeit der Musterungskommission, die in den schärfsten Ausdrücken einer Kritik unterzogen wurde. Bestimmte Tatsachen ließen auch diese Artikel vermissen. Anderseits fehlte es allerdings auch nicht an Enunziationen aus dem Volke, welche die Einsetzung und Wirksamkeit der Musterungskommission begrüßten.

Am 1. Februar 1920 ist Feldmarschalleutnant Teisinger gestorben. Dadurch ist eine Strafverfolgung gegen ihn unmöglich geworden (§§ 129 MStG., 223 und 527 allg. StG.). Die Aufgaben

der Kommission beschränken sich jedoch nicht auf die Vorbereitung der Strafverfolgung. Sie hat vielmehr nach § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 132, in erster Reihe die Aufgabe, zu erheben, ob im Verlaufe des Krieges höheren Kommandanten schwere Verstöße gegen ihre Dienstpflichten zur Last fallen, und diese Erhebungen „haben gleichzeitig den Anstoß zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen den Schuldtragenden zu geben“. Das Verfahren vor der Kommission findet auch dann statt, wenn die Pflichtverletzungen keinen strafbaren Tatbestand darstellen. Die Kommission hat sich daher ihrer ersten Aufgabe, zu erheben und festzustellen, nicht etwa aus dem Grunde entziehen dürfen, weil ein anschließendes Strafverfahren nicht möglich war.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hätte jedenfalls den Fall Teisinger zum Gegenstande ihrer Erhebungen in der Richtung machen müssen, ob Teisinger, dem als Präses der ambulanten Kommission die Stellung eines höheren Kommandanten zukam, ein grober Verstoß gegen seine Dienstpflichten zur Last gelegt werden könne. Zu Beginn ihrer Tätigkeit lag dieser Kommission bereits eine Eingabe Teisingers an das deutsch-österreichische Staatsamt für Heereswesen, datiert vom 25. Dezember 1918 mit der Bitte um Einleitung einer Untersuchung vor und der „Allgemeine Schutzbund für Kriegsteilnehmer“ brachte eine Anzahl von Einzelfällen zur Anzeige, in denen ein pflichtwidriges Vorgehen Teisingers erblickt wurde. Es war dies das einzige greifbare Material, das zunächst zur Verfügung stand.

Bevor in das Ergebnis der Erhebungen über die Einzelfälle eingegangen wird, erscheint eine Darstellung geboten, welche Momente die Einsetzung der ambulanten Kommission veranlaßten, welcher Aufgabenkreis ihr zugewiesen wurde und welches ihre Zusammensetzung war.

Allgemein bekannt ist, daß schon in den ersten Kriegsmonaten, als die ordentlichen Musterungen im Gange waren, Klagen laut wurden, daß bei diesen Musterungen nicht gerecht und unparteiisch vorgegangen wurde, daß viele vollkommen gesunde Personen sich günstige Besunde zu erwirken verstanden und auf dem sicheren Platz im Hinterlande vor dem Frontdienste sich zu schützen wußten. Zahlreiche Anzeigen aus der Bevölkerung und eigene Wahrnehmungen bewogen das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Honvédministerium, ambulante Kommissionen mit weitreichender Vollmacht ins Leben zu rufen, welche die Aufgabe hatten, allen zur Anzeige kommenden Fällen nachzugehen und als höchste Stelle im Hinterland (als Stellvertreter des Kriegsministeriums) Entscheidungen über die Verwendung und Klassifikation zu treffen, die Stände an Kanzlei- und sonstigem Personal bei allen Kommanden im Hinterlande zu überprüfen, deren möglichste Restringierung zu veranlassen und darauf zu dringen, daß bei diesen Stellen nur frontdiensttaugliche Personen Verwendung finden.

Als Vorsitzende dieser Kommissionen wurden Generale des Ruhestandes in Betracht gezogen, welche nebst der entsprechenden Energie auch den nötigen Takt besitzen sollten. Die Auswahl fiel dem Präsidialbureau zu. Nachdem mehrere Generale die Annahme dieses Postens abgelehnt hatten, wandte sich der Vorstand des Präsidialbureaus Feldmarschalleutnant Karl Bellmond an seinen Vorgänger im Amt, Feldmarschalleutnant Urban, der über die Eignung der Ruhestandsgenerale aus seiner früheren Dienstzeit am besten informiert war, und dieser schlug den damaligen Generalmajor Teisinger als die geeignete Person vor.

Hier muß dem in Zeitungsartikeln erhobenen Vorwurf entgegengetreten werden, daß Teisinger den Felddienst gescheut und um die Stelle als Präses der ambulanten Kommission sich beworben habe. Es erscheint vielmehr durch die Aussage des Feldmarschalleutnants Bellmond außer Zweifel gestellt, daß die Wahl auf Teisinger ohne dessen Zutun fiel und daß er schon nach Kriegsausbruch die Bitte um Verleihung eines Kommandos an der Front stellte, jedoch abgewiesen wurde. Es sei hiebei erwähnt, daß die beiden Söhne Teisingers als Offiziere an der Front gefallen sind.

Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 25. Jänner 1915, Prä. Nr. 1503, wurde die ambulante Kommission ins Leben gerufen und Teisinger mit deren Leitung betraut. Der Erlaß lautet:

„Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung werden Euer Hochwohlgeborenen beauftragt und bevollmächtigt, im Hinterlande alle Kommandos, Behörden und Anstalten des Heeres, der Landwehr und des Landsturmes, ferner alle Anstalten, Ämter, Institute und Etablissements, in welchen aktive oder aktivierte Militär-, Landwehr- oder Landsturmpersonen in Dienstleistung stehen, nach der Richtung zu inspizieren, ob daselbst kriegsdiensttaugliche, wehrpflichtige Offiziere (Aspiranten) des Soldatenstandes und Mannschaftspersonen, sowie über den unbedingten Bedarf Militär-, Landwehr- oder Landsturmärzte eingeteilt sind.“

Die kriegsdiensttauglichen Personen und alle überzähligen Militärärzte sind zu verzeichnen, und zwar besonders in je einem Verzeichnis die Heeresangehörigen und in einem zweiten die Angehörigen des Landsturmes.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

Die Verzeichnisse sind sofort nach jeder Inspektion, wenn nötig, mit einem Einleitungsbericht dem Kriegsministerium, beziehungsweise Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen.

Wenn kriegsdiensttaugliche Personen in Verwendungen angetroffen werden, wo solche nicht hingehören, oder an einer der vorerwähnten Stellen überzählige Militärärzte konstatiert werden, so ist festzustellen, wen die Verantwortung hierfür trifft und auch dies ist dem Kriegsministerium, beziehungsweise Landesverteidigungsministerium zu berichten.

Als ärztlicher Fachmann und Berater wird Euer Hochwohlgeboren der Oberstabsarzt II. Klasse Dr. Jakob Vochebeler beigegeben.

Weitere Instruktionen wollen Euer Hochwohlgeboren im Präsidialbureau und der X. Abteilung einholen. Die erforderlichen Marschrouten sind fallweise beim Präsidialbureau des Kriegsministeriums anzusprechen."

Im Frühjahr 1915 wurden neben dieser Kommission noch drei weitere geschaffen, wodurch die Zuständigkeit der Kommission Teißinger auf die Militärmittelbereiche Wien, Innsbruck, Prag und Leitmeritz beschränkt wurde. Andersseits erhielt sie eine Ausdehnung durch den Erlass des Kriegsministeriums vom 5. Juni 1916, Präf. Nr. 12850, in der Richtung, daß sich die Inspektionen auch auf die im Bereich der Armee im Felde gelegenen Militärmittel mit den ihnen unterstehenden stabilen Behörden, Ersatzkörpern und Anstalten, ferner Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege und Kurhäuser erstrecken sollten. Diese Erweiterung der Kompetenz wurde mit Erlass vom 10. September 1916, Präf. Nr. 22841, wieder außer Kraft gesetzt. Endlich wurden im Juli 1918 für die Inspektion der Angehörigen der königlich ungarischen Honvéd (königlich ungarischer Landsturm) eigene ambulante Kontrollkommissionen durch das königl. ung. Landesverteidigungsministerium fallweise aufgestellt.

Über die durchgeführten Inspektionen hatte der Präf. durch Vorlage eines Verzeichnisses über die bei den betreffenden Kommanden u. c. befindlichen Personen dem Kriegsministerium kurz zu berichten und ausdrücklich anzuführen, ob die Anzahl der eingeteilten Gagisten und Mannschaftspersonen durch den Geschäftsumfang gerechtfertigt erscheine. In allen Orten, wo sich beurlaubte Gagisten aufhielten, war die Kommission berechtigt, Rapporte abzuhalten und den Gesundheitszustand der Beurlaubten bis zu den gegenüber Teißinger rangjüngeren Generälen hinauf kommissionell festzustellen. Frontdiensttaugliche oder zur Ausbildung geeignete Offiziere und sonst diensttaugliche Gagisten waren sofort auch vor Ablauf des Urlaubes einrückend zu machen.

Bei offenkundigen Verstößen irgendwelcher Art gegen die vom Kriegsministerium getroffenen Anordnungen war die sofortige Durchführung der Befehle zu veranlassen. Die Kommission hatte sich auch in Fällen, in denen es sich um Überprüfung des Grades der Diensttauglichkeit von Militärpersonen handelte, über die bereits das Superarbitrierungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt war, als Superarbitrierungskommission zu konstituieren und als solche nach Untersuchung dieser Personen ohne weitere Formlichkeit Anträge über den Grad der Tauglichkeit zu stellen.

Ergänzend bestimmte der Erlass des Kriegsministeriums vom 19. April 1917, Präf. Nr. 5562, daß allen Beschlüssen dieser Kommissionen dieselbe Kraft wie denen der Superarbitrierungskommission zukomme. Die ambulanten Kommissionen hatten ihre Beschlüsse auf Grund eingehender Untersuchung jedes einzelnen Mannes, jedoch unter Berücksichtigung der vorangegangenen Superarbitrierung (Konstatierungen, Sichtungen), der etwa vorliegenden Spitalsbefunde zu fassen. In zweifelhaften, dann in jenen Fällen, in denen die Zeit oder die zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfe nicht ausreichten, war der Betreffende unbedingt einer fachärztlichen Untersuchung in einem Garnisonsspital eventuell in dem Bereich des betreffenden Militärmittelos gelegenen geeigneten Anstalten, welche lediglich zu derartigen Untersuchungen dienen, zu unterziehen. Das Ergebnis der fachärztlichen Untersuchung war in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon eines der Truppenkörper, das andere der Präf. der ambulanten Kommission zur Weiterleitung an das Kriegsministerium erhielt.

Wichtig erscheint auch die Bestimmung, daß, falls ein Beschluß einer ambulanten Kommission gefasst wurde, wegen des gleichen Gebrechens innerhalb der nächsten Zeit (einiger Wochen) die Abgabe eines Mannes in eine Sanitätsanstalt zur Feststellung des Grades seiner Tauglichkeit nur auf Grund der Entscheidung jener Stelle erfolgen durfte, welcher die betreffende ambulante Kommission unterstand. Simgemäß sollte wegen der gleichen Gebrechen eine neuerliche Vorstellung eines Mannes vor einer Superarbitrierungskommission, wenn er von einer ambulanten Kommission für frontdiensttauglich erklärt worden war, nur auf Grund der Entscheidung jener Stelle, und zwar nur dann erfolgen dürfen, wenn ein nach den Bestimmungen des früheren Absatzes durch das Kriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) beziehungsweise Militärmittel eingeholter fachärztlicher Befund eines Garnisonsspitals vorlag. Die Zuverlässigkeit eines minderen Tauglichkeitsgrades als in den Vormerkblättern zum Ausdruck

gebracht war, sollte nicht zu den Obliegenheiten der ambulanten Kommission gehören. Diese letztere Bestimmung war aufgenommen worden, nachdem Teifinger in einigen Fällen tatsächlich den Tauglichkeitsgrad herabgesetzt hatte.

Die ambulanten Kommissionen bestanden aus dem Präses, einem Oberstabsarzt oder Stabsarzt als fachmännischen Berater und einem Offizier als Schriftführer.

In der Kommission Teifinger fungierte als Arzt bis Anfang Juni 1915 Oberstabsarzt Dr. Lochbihler, diesem folgte Stabsarzt Dr. Nürnberger, der im September 1915 durch Oberstabsarzt Dr. Pospisil abgelöst wurde. Dr. Pospisil gehörte der Kommission bis zum Kriegsende als weitaus am längsten an, er hat sich nach dem Zusammenbruch zur tschecho-slowakischen Armee gemeldet und ist am 19. März 1919 gestorben.

Als Schriftführer war der Kommission bis Anfang März 1915 Hauptmann Feran, dann bis Januar 1917 Hauptmann jetzt Major Tilkowsky und zuletzt Major Poischenburg-Doktor zugeteilt.

Der Vorgang bei den Sitzungen erscheint in den grundlegenden Erlässen vorgezeichnet und war im einzelnen nach der Darstellung Teifingers der, daß die zu Untersuchenden einzeln vor der Kommission erschienen und von dem Arzt untersucht wurden, der den Befund dem Präses bekannt gab. In der ersten Zeit geschah dies laut in Gegenwart des Untersuchten, später erfolgte die Mitteilung des Befundes leise. Als Grund führte Teifinger an, daß die Bekanntgabe von Gebrechen bei den Untersuchten öfters Beunruhigung hervorrief. Teifinger diktierte den Befund sodann dem Schriftführer, welcher ihn in die Konsignation eintrug und der Präses bestimmte, an der Hand des Dienstbuches N/1 (Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen) die Klassifikation. Diese Vorschriften wurden im Kriege durch eine Beilage zum großen Teil verschärft, das heißt es wurden die Anforderungen an die einzelnen Tauglichkeitsgrade wesentlich herabgemindert. Bei Unstimmigkeiten, zweifelhaften Befunden und in Fällen, die einer gründlichen Untersuchung bedurften, erfolgte die Bestimmung des Untersuchten zur Konstatierung in eines der zuständigen Spitäler (in Wien hauptsächlich Garnisonsspital I und II und Reservespital I). Den Dienstzettel, worin das Spital, manchmal auch der Spezialist, namentlich bezeichnet wurde, schrieb der Schriftführer nach dem Diktat Teifingers und folgte ihm dem Offizier oder Mann zur Vorweisung im Spital aus. Die Konstatierungsbefunde wurden der ambulanten Kommission mittels Post oder Ordonnanz zugestellt. Sie enthielten stets auch die Bezeichnung des Tauglichkeitsgrades in Worten oder Buchstaben (A, B, C). Auf Grund dieser Befunde bestimmte sodann Teifinger eventuell nach Rücksprache mit dem Kommissionsarzt die Dienstignität, in vereinzelten Fällen legte er den Befund dem Kriegsministerium zur Entscheidung vor. Kam es zu einer solchen Konstatierung, so blieb die bei der Amtshandlung geführte Konsignation maßgebend und wurde dem betreffenden Kommando (Anstalt zc.) zugemittelt. Bei der Klassifizierung wurde nach Maßgabe des Grades der Dienstignität in sanitärer Beziehung, Länge der Frontdienstleistung, beziehungsweise der im Hinterland verbrachten Zeit mitunter auch bestimmt, ob der felddiensttauglich Erklärte in das nächste oder in ein späteres Marschbataillon einzureihen sei. Über jede Amtshandlung erstattete Teifinger Bericht an das Kriegsministerium.

Die Kommission hat zunächst die Fälle, welche der allgemeine Schutzbund für Kriegsteilnehmer zur Anzeige brachte, einer eingehenden Untersuchung unterzogen; sie konnte sich aber bei der jahrelangen Amtswirksamkeit Teifingers als Präses der ambulanten Musterungskommission, deren Ergebnis in mehr als neuhundert Berichten an das Kriegsministerium niedergelegt erscheint und bei Bedachtnahme auf die nach Zehntausendenzählenden Musterungsfälle mit dem verhältnismäßig geringen Material nicht begnügen.

Die Erhebungen mußten daher auf eine viel breitere Basis gestellt werden, um ein abschließendes Urteil zu gestatten. Dem stellten sich Schwierigkeiten entgegen, da die Akten der liquidierenden Stellen der Kommission bis vor wenigen Monaten verschlossen blieben, die Überprüfung der Berichte Teifingers und die Einsichtnahme in die Erlässen jedoch unbedingt notwendig erschien. Die Erhebungen im Flus zu erhalten, fand sich ein Ausweg. Teifinger besaß die Konzepte aller seiner Berichte chronologisch geordnet und mit den fortlaufenden Nummern versehen, unter denen sie dem Kriegsministerium vorgelegt wurden. Den Konzepten lagen auch die Konsignationen und die Abschriften der Beilagen bei. Es wurde nun aus diesen Akten eine Anzahl ausgewählt und die Vergleichung mit den Originalien einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Dann ist es auch endlich gelungen, in die Akten des liquidierenden Kriegsministeriums Einsicht zu nehmen und die völlige Übereinstimmung der Konzepte Teifingers mit den Originalakten festzustellen.

Auf Grund der Konsignationen wurden nun, umreicheres Beweismaterial zu gewinnen, an circa 200 Personen, die bei den Musterungen Teifingers frontdiensttauglich erklärt worden waren, Fragebogen ausgesendet, welche, nach einzelnen Fragepunkten gesondert, Aufklärung bringen sollten, welchen Befund der Kommissionsarzt feststellte, welche Verfügung Teifinger traf, ob die Konstatierung in

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

einem Spital und mit welchem Ergebnis angeordnet wurde und insbesondere, ob der Vorgang bei der Musterung aus irgendeinem Grunde auffällig erschien. Parallel damit ließen die von der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleihungen ausgesendeten allgemeinen Fragebogen, die auch nicht einen Fall, der mit den gegenständlichen Erhebungen im Zusammenhang stünde, zutage förderten. Die besonderen Fragebogen brachten, soweit sie die richtigen Adressaten erreichten, zum weitaus überwiegenden Teile ein negatives Resultat, das heißt Antworten der Befragten lauteten dahin, daß die Musterung zu Bedenken keinen Anlaß gegeben habe. Nur einige wenige (14) haben Beschwerden erhoben. Die Behauptung, daß Teisinger entgegen dem Befund des Kommissionsarztes, beziehungsweise des Konstatierungsarztes — in den meisten Fällen kam es zur Konstatierung — die Klassifikation bestimmt hätte, wird in keinem Falle aufgestellt. Stets wird von den Beschwerdeführern der Auschaltung Ausdruck gegeben, daß die ärztlichen Befunde und Gutachten nicht dem tatsächlichen Gesundheitszustande entsprechen, daß ihnen eine oberflächliche Untersuchung zugrunde gelegen sei oder daß die beteiligten Ärzte von Teisinger beeinflusst, wider besseres Wissen und entgegen ihrer wissenschaftlichen Überzeugung ihr Urteil gesprochen haben dürften.

Es drängt sich daher die Frage auf: „Hat Teisinger in mißbräuchlicher Ausnutzung seiner Stellung durch Auswahl ihm gefügiger Kommissions- und Konstatierungsärzte und insbesondere durch unerlaubte Beeinflussung (Einschüchterungen oder Versprechungen) ihm genehme strenge Gutachten zu erwirken gesucht, die dem tatsächlichen Krankheitsbilde und den wissenschaftlichen Grundsätzen widersprachen?“

Die Erhebungen gestatten eine Beantwortung dieser Frage.

Feldmarschalleutnant Bellmond hat bestätigt, daß Teisinger auf die Bestellung der Kommissionsärzte keinen Einfluß genommen hat, daß die Auswahl vielmehr vom Kriegsministerium getroffen wurde. Über die Vorgänge bei den Sichtungen geben sowohl die Darstellungen der beiden Kommissionsärzte Oberstabsarzt Dr. Lochbihler und Dr. Nürnberger (Pospisil ist — wie eingangs erwähnt — gestorben) als auch die der Schriftführer Major Tilkowsky und Poschenburg sicheren Aufschluß. Die Protokolle mit den vier genannten Auskunftspersonen liegen in Abschrift bei. Jeder vor der Kommission erscheinende Offizier oder Mann wurde durch den Kommissionsarzt untersucht, der seinen Befund in späterer Zeit ließ dem Präses bekannt gab. Das Motiv für diese Abänderung war, wie Teisinger behauptete, tatsächlich nur darin gelegen, eine eventuelle Beunruhigung des Untersuchten zu verhüten. Ob dieser Modus zweckmäßig war und ob es nicht ratsamer gewesen wäre, bei dem erst gewählten Vorgang der lauten Bekanntgabe des Befundes zu verharren, mag dahingestellt bleiben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Geheimhalten des Befundes viel dazu beitrug, die Kommission in den Augen der Öffentlichkeit zu diskreditieren und insbesondere ihrem Präses dem Verdachte auszusetzen, daß er ein Willkürregiment auf diese Weise verschleiern wollte. Daß dem nicht so war, ergibt sich aus den eben bezeichneten Aussagen der Kommissionsärzte und Schriftführer, welche bezeugen, daß Teisinger in allen Fällen den ihm bekanntgegebenen Befund dem Schriftführer mit lauter Stimme diktirte, so daß der Arzt ihn hören und kontrollieren konnte. An eine willkürliche Abänderung des Befundes durch Teisinger ist daher nicht zu denken. Die Angaben dieser Auskunftspersonen sind aber von besonderer Bedeutung. Sie alle stehen Teisinger nichts weniger als wohlwollend gegenüber. Sie sprechen es teils ausdrücklich aus, teils geben sie deutlich zu verstehen, daß ihnen das Wesen Teisingers, seine Umgangsformen sowie seine rücksichtslose Beamtsprachung ihrer Arbeitskraft im höchsten Grade unsympathisch war und sie veranlaßte, so bald als möglich ihre Abkommandierung anzustreben. Ein Schönfärbeln ihrer Wahrnehmungen zugunsten Teisingers kann deshalb als geradezu ausgeschlossen betrachtet werden.

Die Bestellung der mit den Konstatierungen betrauten Ärzte entzog sich vollkommen der Interessen Teisingers. Zumeist waren sie schon in ihrem Amt tätig, als die Kommission ins Leben trat. Nur bezüglich der Nervenspezialisten Professor Erben und Redlich, die Teisinger gelegentlich der Inspektion des Reservespitals und des Rotschildspitals kennen lernte, hat er nach seiner eigenen Angabe die Heranziehung als Konstatierungsärzte angeregt, nachdem er sich in der 14. Abteilung des Kriegsministeriums über die beiden Herren Informationen eingeholt hatte, und hat ihre Mitwirkung als Konstatierungsärzte in Anspruch genommen, da ihm ihre Verlässlichkeit bestätigt worden war.

Hat nun Teisinger im allgemeinen oder in einzelnen Fällen mit oder ohne Erfolg den Versuch unternommen, diese Konstatierungsärzte in ihrem Befund oder Gutachten zum Nachteil der Untersuchten zu beeinflussen?

Um zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, wurden an eine größere Anzahl dieser Ärzte wieder spezielle Fragebogen ausgesendet, deren Kernpunkte die Fragen waren, ob Teisinger eine derartige Beeinflussung zur Last gelegt werden kann und ob sie sonstige Pflichtwidrigkeiten wahrgenommen haben. Diese Fragebogen wurden von folgenden Ärzten beantwortet: den Universitätsprofessoren Dr. Erner, Redlich, Pilcz, Biehl, Haufe, Straßer, den Dozenten Dr. Fellner, Kärl, Lazel, Fleckeder, Müller,

.1—4.

Finsterer, Generalstabsarzt Dr. Draßlich, Oberstabsarzt Dr. Kleisel und Robinsohn. Außerdem haben auch die Professoren Steyßkal und Erben anlässlich ihrer Vernehmung in eigener Sache zu diesen Punkten sich geäußert. Ausnahmslos erklärten alle diese Ärzte entschieden, daß Teißinger niemals, weder direkt noch durch Andeutungen, den Versuch gewagt habe, ihr Urteil in irgendeiner Weise zu beeinflussen, was sie, wie sie übereinstimmend betonen, sich auch entschieden verbeten hätten. Allerdings sind auch mehrere dieser Ärzte von Angriffen in der Öffentlichkeit nicht verschont geblieben. Erwägt man jedoch, daß es sich um eine stattliche Anzahl anerkannter Vertreter der Wissenschaft handelt, die größtentheils in keiner militärischen Stellung sich befanden, daher vollkommen unabhängig waren, so kann denn doch an der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben nicht gezwifelt werden. Es muß aber überdies hervorgehoben werden, daß sie alle Teißinger keineswegs ein gutes Andenken bewahrt haben, und schon deshalb gewiß kein Interesse haben, ihn wider besseres Wissen zu entlasten. Teißinger hat, wie einige der Ärzte bestätigen, misstrauisch wie er war, sie auf die Probe gestellt, indem er Leute, die bereits einmal von ihnen untersucht worden waren, nach einiger Zeit wieder zu ihnen zur Konstatierung schickte, ohne auf ihr früheres Gutachten hinzuweisen, oder indem er das Gutachten des einen Arztes durch einen anderen gleichsam überprüfen ließ. Damit hat er an das wissenschaftliche Ehrgefühl dieser anerkannten Spezialisten gerührt und sich gewiß nicht ihre Zuneigung erworben. Wenn alle diese Herren trotzdem jeden Beeinflussungsversuch Teißingers negieren, dann kann als feststehend betrachtet werden, daß Teißinger einen solchen Schritt auch nie unternommen und nie geplant hat. Die aus den Garnisonsspitälern entlangenden Konstatierungsbefunde wurden von Teißinger für maßgebend erachtet und zur Grundlage seiner Klassifikation genommen. Es ergibt sich dies einerseits aus einer Reihe von Berichten an das Kriegsministerium, denen die Konstatierungsbefunde beigelegt waren, ebenso aus den Aussagen der meisten Auskunftspersonen, insbesondere aber auch aus den Darstellungen der Schriftführer Tilkowsky und Poschenburg. Es bestätigt dies aber auch Generaloberstabsarzt Dr. Kunze, der frühere Vorstand der 14. Abteilung des Kriegsministeriums, ausdrücklich.

Abschließend ist noch auf eine schriftliche Äußerung des Regierungsrates Dr. Hochsinger Bedacht zu nehmen, der im Kriege als Stabsarzt eingerückt und Kommandant des Offiziersrekonvaleszentenheims Reizes war. Er berichtet, daß Teißinger dreimal in Begleitung eines Oberstabsarztes zur Musterung erschien und in mehreren Fällen eine Entscheidung traf, die mit dem Gesundheitszustand des untersuchten Offiziers nicht in Einklang zu bringen war. Er erwähnt einen kraassen Fall, in dem ein gewisser Hauptmann J., Rekonvaleszent nach schwerer Nierenentzündung, Wassersucht und Urämie, für kaderdiensttauglich erklärt wurde, obwohl er noch Eiweißausscheidung im Harn hatte. Regierungsrat Hochsinger protestierte gegen diese Entscheidung und erreichte so wie in allen anderen Fällen, daß Teißinger die Konstatierung anordnete, welche das weitere Verbleiben desselben im Rekonvaleszentenheim als notwendig ergab. Professor Hochsinger rügt insbesondere auch, daß der Kommissionsarzt seinen Befund Teißinger leise bekanntgab, er stellt aber nicht in Abrede, daß Teißinger den Befund dem Schriftführer laut dictierte und zur Grundlage der Klassifikation mache und daß dieser Befund in den meisten Fällen mit seiner eigenen Ansicht sich deckte. Seine Vorwürfe richten sich nicht so sehr gegen Teißinger, als gegen das System, das einem Laien die Verfügung über das Wohl und Wehe der Militärpersonen anvertraute und ihm einen Militärarzt als fachmännischen Berater zur Seite stellte, der einerseits nicht auf allen Spezialgebieten die nötige Erfahrung besitzen konnte, anderseits dem entscheidenden Funktionär gegenüber in der Stellung eines Untergebenen sich befand.

Ähnliche Anschuldigungen gegen das System wurden in der Öffentlichkeit oft erhoben. Es erscheint naheliegend, daß in allen Fällen, die ein Fachurteil erfordern, der Fachmann auch die Verantwortung zu tragen und die Entscheidung zu treffen habe. Die Zusammensetzung der Kommission entsprach jedoch durchaus den beim Militär überhaupt geltenden Prinzipien, wie sie auch in der im Gesetzeswege geschaffenen Militärstrafprozeßordnung (in der Stellung des zuständigen Kommandanten und des Vorsitzenden des Kriegsgerichtes) ihren Ausdruck fanden. Über die Mängel dieses Systems kann im Rahmen dieser Erhebungen nicht abgeurteilt werden. Fraglich bliebe es anderseits allerdings auch, ob bei der Beträufung eines Arztes mit der Entscheidung nicht wesentlich weniger Fälle zur Konstatierung gebracht und so der gründlichen Überprüfung durch einen hervorragenden Spezialisten, der auch über die Klassifikation abzusprechen hätte, unterzogen worden wären.

Die Statistik über die weit aus umfangreichste Sichtung im Kriegsministerium und dessen Nebenanstalten im Jahre 1917 ergibt, daß von den durch Teißinger gemusterten zirka 5600 Mann etwa 550, also beißäufig 10 Prozent für frontdiensttauglich erklärt wurden. Die Klassifikation erfolgte bei etwa 190 Mann unmittelbar auf Grund des Befundes des Kommissionsarztes, während in allen übrigen zirka 360 Fällen vorerst ein Konstatierungsbefund eingeholt wurde. Von den insgesamt der Konstatierung unterzogenen zirka 670 Mann erhielten nahezu 300 einen B- oder C-Befund. Man er sieht

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

daraus, daß der Prozentsatz der frontdiensttauglich Erklärten lange nicht so groß war, wie vielfach in der Öffentlichkeit behauptet wurde, daß Teisinger in der großen Mehrzahl der Fälle die gründliche Überprüfung durch einen Facharzt anordnete und daß die Zahl der aus der Konstatierung mit einem A-Befund hervorgegangenen Personen von der der hilfsdiensttauglich oder wachdiensttauglich Befundenen nicht stark abweicht. Bei anderen Sichtungen war das Zahlenverhältnis noch günstiger für die Gemusterten.

Das dargestellte Ergebnis der Erhebungen rechtfertigt wohl den Schluß, daß gegen Teisinger der Vorwurf eines bewußten Abirrens von dem Wege seiner Pflicht nicht erhoben werden kann. Keineswegs soll damit die Behauptung aufgestellt werden, daß in all den zehntausenden Sichtungsfällen objektiv die richtige Entscheidung gefunden wurde. Es ist nicht zu bezweifeln, daß einer Anzahl derer, die vor die Kommission gestellt wurden, ein Diensttauglichkeitsgrad zuerkannt wurde, der ihrem Gesundheitszustand nicht entsprach und zur Folge hatte, daß durch die ihnen zugemuteten Strapazen im Felde ein bestehendes Leiden schwere akute Form angenommen und vielleicht ein dauerndes Siechtum, ja sogar den Tod zur Folge hatte.

Irrige Diagnosen lassen sich eben auch bei gewissenhaftester Untersuchung nicht ausschließen; um so weniger aber dann, wenn den Ärzten eine so übermenschliche Arbeitslast aufgebürdet wird, wie es im Kriege der Fall war. Dass sich auch Teisinger bei der Klassifizierung gemäß den Dienstvorschriften in einzelnen Fällen vergriffen haben mag, soll ebenfalls nicht in Abrede gestellt werden. Die Gefahr einer allzu strengen Beurteilung war schon gegeben mit den Nachtragsbestimmungen zu den Superarbitrierungsvorschriften, welche die Anforderungen an die Frontdiensttauglichkeit teilweise so weit herabsetzten, daß nur mehr die schwersten Formen von Erkrankungen und Gebrechen einen niederen Diensttauglichkeitsgrad rechtfertigten. Daraus einen Vorwurf ableiten zu wollen, hieße die Frage nach dem Verschulden am Kriege und der Kriegsverlängerung aufröllen; denn unter dem Zwang der Verhältnisse, wie sie der Weltkrieg geschaffen, konnte mit dem Ersatz an Menschenmaterial nach Friedensbegriffen nicht operiert werden. Die Kriegsführung mit ihrem ungeheuren Menschenverbrauch mußte notwendig dazu führen, daß bei der Beurteilung der Diensttauglichkeit jedes Mannes und seiner Leistungsfähigkeit ein anderer, viel strengerer Maßstab anzulegen war, als bei der Behandlung Kranker in friedlichen Zeiten. Dazu kam aber auch noch das notorische Umschlagreisen der Felddienstflucht, der Simulationen und Selbstbeschädigungen, welche das Misstrauen der Ärzte und ebenso des Präses der ambulanten Kommission gegen die subjektiven, objektiv nicht feststellbaren Krankheitssymptome der Gemusterten wachrufen und verstärken mußten. So müssen denn jene, welche eine objektiv ungerechte Beurteilung zu ihrem Nachteil erfahren haben, ebenso als bedauernswerte Opfer des Krieges beklagt werden, wie jene, welche gesund hinaus gegangen, einer im Feld erworbenen Krankheit oder Verwundung erlegen oder zu Krüppeln geworden sind.

Der Motivenbericht zum Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, erklärt als Aufgabe der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen: „Nicht bloß die Schuldtragenden und das Maß ihres Verschuldens festzustellen, sondern auch jene zu entlasten, denen mit Unrecht eine Schuld zugemessen wird oder wurde.“ Es erscheint ein Gebot der Gerechtigkeit, auch jene Momente zu werten, welche die Persönlichkeit Teisingers in günstigem Lichte erscheinen lassen.

Solche entlastende Momente wurden teils von Teisinger selbst zu seiner Verteidigung vorgebracht und urkundlich belegt, zum Teil sind sie im Zuge der Erhebungen spontan zu Tage getreten.

Teisinger bezeichnetet als die Richtlinien seiner Amtstätigkeit das Bestreben, Ungerechtigkeiten, Protektionen zu gunsten einzelner und zum Schaden der Gesamtheit möglichst einzuschränken, bei den Sichtungen ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion, Stand und sonstige persönliche Verhältnisse streng objektiv vorzugehen. Wenn er hiebei einen Unterschied gemacht habe, ohne die erlaubten Grenzen zu überschreiten, so sei es der zwischen aktiven und Reserve-, beziehungsweise Landsturmoffizieren gewesen, von der Ansicht ausgehend, daß der aktive Offizier, der im Frieden die Ehren und Vorteile seines Standes genossen, im Kriege auch höherere Pflichten zu übernehmen und ein größeres Maß an Selbstauspöpfung zu beweisen habe.

Dass Teisinger tatsächlich von diesen durchaus anerkennenswerten Motiven geleitet gewesen war, mag er vielleicht auch manchmal geirrt haben, sollen einige Beispiele illustrieren.

Der Einjährig freiwillige Friedrich Z. erzählte gelegenlich einer Fahrt von Baden nach Wien seinem Nachbar, einem jungen Offizier, von seinen Schicksalen und von einem Kameraden, der von Teisinger mehrmals für frontdiensttauglich erklärt worden, aber nie lange an der Front geblieben sei, während er selbst trotz einer unausgeheilten Schädelverletzung auf Grund des Gutachtens seines Arztes als frontdiensttauglich behandelt werde und ins Feld gehen müsse, wogegen er jedoch nicht gesonnen sei, Einspruch zu erheben. Da stellte sich ein ihnen gegenüber sitzender älterer Herr in Zivil vor. Es war

Teisinger. Er beruhigte die jungen Männer, welche begreiflicherweise sehr erschrocken waren, und forderte den Einjährigen auf, Namen und Standeskörper in sein Notizbuch einzutragen, mit dem Bemerkten, daß junge Leute oft die Bedeutung einer solchen Verlezung nicht richtig zu beurteilen wissen. Schon am nächsten Tage veranlaßte er die Konstatierung des Z. im Garnisonsspital Nr. 1 und ließ sich den Befund einschicken, welcher eine nicht gedeckte Schädelverlezung nach Schuß feststellte und nur die Eignung zum Hilfsdienst ohne Waffe aussprach. Z. wurde sohin aus der Marschkompagnie ausgeschieden und zum Kanzleidienst verwendet.

Bei der Überprüfung der Konstitutionen wurden auch einige Fälle festgestellt, in denen Teisinger trotz des Befundes des Kommissionsarztes, der die Klassifikation als front- oder mindestens wachdiensttauglich erlaubte, die Konstatierung im Garnisonsspital anordnete, die mitunter einen minderen Befund und eine niedere Klassifikation ergab. Dies hat, wie an früherer Stelle bemerkt, dazu geführt, daß im Wege des Erlasses eine Herabsetzung der Klassifikation untersagt wurde.

Aus dem Bericht Nr. 558, betreffend Besichtigung der Ersatzkörper, ergibt sich, daß Teisinger aus eigener Initiative bei der Vorstellung einer Marschkompagnie mehrere 18jährige, die minderfähig erschienen, kommissionell untersuchen und auf Grund des Befundes des Kommissionsarztes sechs derselben aus der Marschkompagnie ausscheiden ließ.

Der Schriftführer Major Poschenburg bestätigt, daß sich ein solcher Vorgang öfters ereignete und von der Bemerkung Teisingers begleitet war: "Die armen Teufel können sich nicht wehren und nehmen ihre Einteilung ruhig hin, wenn ihnen auch Unrecht geschieht."

In dem Berichte Nr. 755 nimmt Teisinger dagegen Stellung, daß auf Grund oberflächlicher Besichtigung der in ein Marschbataillon eingeteilten Mannschaft bloß Hilfsdiensttaugliche in Marschformationen eingeteilt werden.

Der Bericht Nr. 496 (Besichtigung der Nervenheilanstalt Maria Theresienschlößel) zeigt das Bestreben, kranken Offizieren eine gründliche Behandlung in einer Heilanstalt zu ihrem Wohle zu verschaffen.

In einer Reihe von Berichten kommt zum Ausdrucke, daß Teisinger gegen Angehörige der Aristokratie und überhaupt Personen in höherer gesellschaftlicher Stellung, mit Rücksicht auf ihre besonderen Verbindungen vielleicht sogar verstärktes Misstrauen hegte. So meldet Teisinger im Berichte 96 (Sichtung Meran), daß unter anderen Offizieren auch Oberleutnant Rudolf Graf H. die Station an den Amtstagen verlassen und daß er sofort die Untersuchung desselben durch das Militärkommando in Wien angeordnet habe. Er spricht die Vermutung aus, daß die plötzliche Abreise dieses Herrn nicht einwandfrei sei und die Schlussfolgerung zulasse, daß er schon längere Zeit dienstfähig sei. Tatsächlich wurde Graf H. bald darauf zur Ersatzschwadron einrückend gemacht.

Unter den Genußtarten im Kriegsministerium (Bericht 476) befindet sich auch Hans Graf C.; Teisinger findet dessen Heranziehung zur Verwendung im Kriegsarchiv nicht ganz einwandfrei. Mit Rücksicht auf die Unstimmigkeit des Befundes des eigenen Kommissionsarztes und des Konstatierungsbefundes des Garnisonsspitals Nr. 1 ordnet er die neuzeitliche Untersuchung des Grafen durch Professor Steyskal an, welche vollkommene Diensttauglichkeit ergibt. Teisinger bemerkt in dem Berichte, daß Graf C. ohne Berechtigung in verschiedenen Verwendungen im Hinterlande zurückgehalten werde, was auf unberechtigte Einflüsse zurückzuführen sein dürfe.

Oberleutnant Freiherr v. H. (Bericht vom 23. September 1918) läßt Teisinger im Garnisonsspital Nr. 1 zweimal untersuchen mit dem Ergebnis, daß derselbe frontdiensttauglich erklärt wird.

Geradezu überraschend wirken die beiden Berichte 855 und 901. In dem ersten meldet Teisinger, daß über Einschreiten des Direktors der Malzzentrale H. beim österreichischen Ministerpräsidenten dem frontdiensttauglichen zweiten Direktor Alexander Sch. vom Landesverteidigungsministerium die Enthebung als Besitzer von für Volkernährung wichtigen Industrieunternehmungen zugestanden wurde. Teisinger beantragt auf Grund seiner Feststellungen, daß der Export von Malz gänzlich aufgehört habe, die Mehrzahl der österreichischen Brauereien mit Malzödörren ausgestattet seien, die Malzerzeugung daher keine wesentliche Bedeutung habe, die Aufhebung der Enthebung in Erwägung zu ziehen. Teisinger macht also auf die Protection, welche seitens des Ministerpräsidenten geübt wurde, ausdrücklich aufmerksam.

Der andere Bericht bringt kurz folgende Darstellung: Einjährig freiwilliger Sch., der früher für die Kontinental Times in Berlin enthoben war, erhielt nach Annulierung der Enthebung im Wege des Konsulats den Einrückungsbefehl zum Infanterieregiment Nr. 4. Am Tage der Einrückung meldete Sch. diesen Vorfall durch eine Mittelperson der Erzherzogin Maria Theresia und wurde auf Grund dieser Meldung vom Obersthofmeisteramt der Erzherzogin das Kriegsministerium um Aufklärung ersucht.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

Teisinger fährt in dem Berichte fort: Seit 1 1/2 Monaten sei der Einjährigfreiwillige in Dienstesverwendung bei der Dolmetschschule des Armeoberkommandos, wohin er über seine Bitte an die Erzherzogin eingeteilt wurde. Teisinger lässt den Mann von dem Oberstabsarzt untersuchen. Der Befund lautet auf mäßige Herzneurose und Herzhypertrophie und mäßige Verdichtung der Lunge bei erhaltenem Glastizität. Er findet ihn auf Grund dieses Befundes für frontdiensttauglich.

Teisinger wagt es also in einem Bericht an das Kriegsministerium einen Fall Allerhöchster Protection unter Nennung des Namens der Erzherzogin in nüchternen Worten zur Kenntnis zu bringen.

Die Berichte 908 (Visitation des Zentralarrestes) und vom 23. August 1918 (Visitation des Minenwerferhauptdepots in Siegersdorf) schildern in drastischer Weise die vorgefundenen Missstände, die beklagenswerten Zustände im Arrest und bringen Vorschläge zur Sanierung.

Dass Teisinger nicht nur Furcht und Abneigung fand, dass ihm vielmehr auch Vertrauen entgegengebracht wurde, bezeugen die zahlreichen, teils anonymen, teils aber auch namentlichen Anzeigen und Beschwerden, die an ihn zum großen Teil aus den unteren Kreisen der Bevölkerung gerichtet waren und das besondere Vertrauen zu seiner Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zum Ausdruck bringen.

Oberstabsarzt Dr. Nürnberger bestätigt, dass Teisinger auch zugunsten der Untersuchten eingegriffen habe, dass er zum Beispiel zwei jungen erholungsbedürftigen Offizieren die Kur in Nauheim beziehungsweise in Meran verschaffte mit der Bemerkung, dass diesen Vorteil auch arme Teufel haben sollen. Major Tolkowsky und Poschenburg verweisen darauf, dass Teisinger wiederholt verwundeten oder kranken Soldaten spitals- oder kürärztliche Behandlung zuteil werden ließ und ihnen Urlaube erwirkte, dass er Kurorte und Sanitätsanstalten von der Pflege nicht mehr Bedürftigen säuberte, um Platz für Offiziere und Mannschaftspersonen zu schaffen, die eine solche Behandlung dringend benötigten und auf eigenes Ansuchen es nie erreicht hätten; dass er endlich sich um die Verpflegung der Mannschaftspersonen ganz besonders bekümmerte und Missstände in dieser Richtung sehr scharf beurteilte.

Die Tätigkeit Teissingers zeigt somit in dieser Richtung einen starken demokratischen Zug.

Oberstabsarzt Dr. Nürnberger und die beiden Schriftführer fassen ihr Urteil über Teisinger, dem sie, wie an anderer Stelle ausgeführt, aus persönlichen Gründen kein gutes Andenken bewahren, folgendermaßen zusammen: Teisinger konnte durch sein Wesen keine Sympathie erwecken, er war schroff und aufbrausend, zum Widerstand reizend, rücksichtslos dienstfordernd: anderseits aber absolut gerecht und unparteiisch, jedermanns Einflussnahme von oben oder unten gänzlich unzugänglich, ein lauterer Charakter, strenge Pflichterfüllung von sich ebenso wie von seinen Untergebenen verlangend. Als ein charakteristischer Zug in seinem Wesen wäre noch hinzuzufügen: sein allseitiges Misstrauen.

Stellt man nun die Frage, warum die ambulante Kommission Teisinger in der Öffentlichkeit so viele Anfeindungen erfahren hat, so kommt man zu dem Schluss, dass mehrere Faktoren dabei zusammen gewirkt haben dürfen. Vor allem war seine Stellung und sein Aufgabenbereich derart, dass er sich nicht allgemeiner Beliebtheit erfreuen konnte. Das geheimnisvolle Walten der Kommission und ihr überraschendes Erscheinen an allen Orten verlieh ihr den Charakter eines Feingerichtes. All die frontdiensttauglichen Offiziere und Mannschaftspersonen, die auf Grund besonderer Verbindung einen sicheren Platz gefunden zu haben glaubten, und die er aus ihren Verstecken auffischt, mussten ihn mit ihrem Groß verfolgen; ebenso aber auch alle diejenigen, deren Zustand bei der Musterung oder Konstatierung nicht voll gewertet worden war und die infolge der ausgestandenen Strapazen vielleicht eine dauernde Verschlechterung ihres Zustandes erfahren hatten. Sein misstrauisches, schroffes und aufbrausendes Wesen wird vor allem anderen, ebenso wie es auf die Funktionäre, die beständig in seiner Umgebung waren, abstoßend wirkte, auch das allgemeine Urteil über ihn ungünstig beeinflusst haben.

Seine wenig geglätteten Umgangsformen führten zu vielfachen Reibungen und Zusammenstößen, insbesondere auch mit den Ärzten. Doch ergibt sich aus den Akten, dass er manhaftes Widerspruch nicht nur vertrug, sondern auch gewissenhaft beachtete, dass er die ärztlichen Gutachten nicht etwa im Sinne der Strenge zu beeinflussen suchte, dass er sich stets an sie hielt und dass sein Bestreben darauf gerichtet war, möglichst zuverlässige Grundlagen für eine Entscheidung zu gewinnen. Wenn einzelne Ärzte diese Grundlagen nicht in gewissenhafter Weise geliefert haben sollten — worüber die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind — so tragen sie dafür die Verantwortung ganz allein; es hat auch keiner von ihnen den Versuch unternommen, einen Teil der Verantwortung auf Teisinger abzuwälzen.

Zu den Ursachen der Misszimmung gegen Teisinger ist es schließlich auch zu zählen, dass die überaus strengen Vorschriften bezüglich der Tauglichkeitsgrade, an die er gebunden war, der Allgemeinheit nicht bekannt waren, so dass die Strenge der Klassifikation ihm persönlich zur Last gelegt wurde.

Die gefertigte Kommission ist daher auf Grund der Erhebungen zur Überzeugung gelangt, daß gegen Feldmarschalleutnant Teisinger als Präses der ambulanten Musterungskommission weder der Vorwurf einer strafbaren Verfehlung noch eines Verstoßes gegen seine Dienstpflichten erhoben werden kann.

Die bedeutungsvollen Aussagen der Ärzte und Schriftführer der Musterungskommission in Verbindung mit den sonstigen Erhebungen rechtfertigen vielmehr den Schluß, daß Feldmarschalleutnant Teisinger ein durchaus unanfechtbarer Charakter, unbeeinflußbar nach jeder Richtung und nur von der Absicht geleitet war, seine harte Aufgabe streng aber pflichtgemäß zu erfüllen.

(4 Beilagen.)

Abschrift.

Protokoll.

Gegenwärtig: Dr. August Zellner, Sekretär.

Es erscheint Major Géza Tilkowsky, Wien, XX., Klosterneuburgerstraße Nr. 21:

Ich wurde anfangs März 1915 vom Kriegsministerium, I. Abteilung, als Schriftführer der ambulanten Kommission Feldmarschalleutnant von Teisinger zugewiesen. Ich habe Feldmarschalleutnant Teisinger früher nicht bekannt.

Ich blieb bis anfangs Jänner 1917, zu welcher Zeit ich schwer erkrankte.

Ich habe bei den Musterungen als Schriftführer fungiert.

Nach der Untersuchung jedes einzelnen Falles gab der Arzt dem Feldmarschalleutnant den Befund abseits vom Kranken bekannt, damit derselbe über seinen eigenen Krankheitszustand nicht orientiert sei und beunruhigt werde. In Fällen, wo eine solche Wirkung nicht zu befürchten war, gab er den Befund auch laut bekannt. Feldmarschalleutnant Teisinger diktirte sohin diesen Befund zu Protokoll, welches in drei Parien gleichzeitig von drei Schriftführern geführt wurde und gab dann laut die Klassifikation bekannt. In zweifelhaften Fällen, wenn der Befund des Arztes keine bestimmte Klassifikation gestattete, ordnete er die Konstatierung, und zwar zumeist im Garnisonsspitale Nr. 1, an.

Dass er sich über das Gutachten des Musterungsarztes einfach hinweggesetzt und einen Mann entgegen demselben für felddiensttauglich erklärt hätte, ist — soviel mir bekannt ist — nie vorgekommen.

Nach meiner Überzeugung war Feldmarschalleutnant Teisinger das Muster der Korrektheit und mit Unparteilichkeit. Es ist ganz unwichtig, zu meinen, daß er nur Leute frontdiensttauglich machen wollte. In den Spitälern, bei den Truppen, Anstalten usw. hat er für verwundete und kranke Soldaten eine spezialärztliche oder kurärztliche Behandlung veranlaßt, hat ihnen Urlaube verschafft oder Urlaube oder den Kuraufenthalt verlängern lassen.

Er ließ sich bei den Ersatzkörpern die Marschkompagnien vorstellen, ließ einzelne, die ihm schwächlich oder krank erschienen, der ärztlichen Untersuchung unterziehen und hat wiederholt auf Grund dieses Gutachtens frontdiensttaugliche Leute aus den Marschkompagnien ausgeschieden.

Anderseits hat er in den Kurorten und Sanitätsanstalten gemustert und diejenigen, die einer Kur oder einer weiteren Behandlung nicht mehr bedurften, einrücken lassen, um Platz für kürbedürftige Offiziere und Mannschaftspersonen zu schaffen.

Niemals habe ich die Empfindung gehabt, daß er von dem Wege strenger Pflichterfüllung, strengster Objektivität und Unparteilichkeit abgewichen wäre. Er hat bei den Truppenkörpern z. streng darauf geachtet, daß die Verpflegung auch des letzten Mannes eine entsprechende sei; er prüfte in Sanitätsanstalten, in denen er überraschend erschien, die Menage, befragte einzelne Leute und fuhr scharf hinein, wenn er auf Misstrauen stieß.

Die einlangenden Konstatierungsbefunde wies er dem Musterungsarzt vor, besprach mit ihnen den Fall und bestimmte bei Übereinstimmung des Befundes mit dem des Kommissionsarztes nach diesen die Klassifikation. Es sind auch Fälle vorgekommen, daß Feldmarschalleutnant Teisinger nachträglich uns mitteilte, daß ein Untersuchter ein alter Bekannter oder früherer Untergebener gewesen sei, was man bei der Musterung nicht erkennen konnte, da er gegen diese ganz in gleicher Weise objektiv vorgegangen war wie gegen andere.

Ich halte alle Anwürfe gegen Feldmarschalleutnant Teisinger als aus der Luft gegriffen. Er hat Offizieren und Mannschaftspersonen zu viel Gutes getan, um solche Angriffe zu verdienen.

Ich führe noch an, daß bei Veranlassung der Konstatierung gedruckte Dienstzettel ausgefüllt wurden, in die das Spital, eventuell auch der Name des Spezialisten und das Datum der Untersuchung eingesetzt wurde; die Dienstzettel hat Teisinger vor mir unterfertigt und wurden den Untersuchenden

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

43

ausgegeben. In einzelnen Fällen, wenn nachträglich die Konstatierung verfügt wurde, wurden sie per Post oder durch Ordonnanz an das Spital gefendet. Den Dienstzettel hat Teisinger nie selbst geschrieben, sondern nur unterfertigt.

Géza Tilkowsky, Major m. p.
Dr. Augustin Zellner, Sekretär m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 16. März 1920.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen.

Der Kanzleileiter: Öhler, Oberoffizial.

Abschrift.

Protokoll.

Gegenwärtig: Dr. Augustin Zellner, Sekretär.

Es erscheint Major Viktor Pschenburg-Ökrotny, Wien, IX., Währingerstraße Nr. 26, II/18 deutschösterreichischer Staatsangehöriger, gibt an:

Ich wurde mit dem im Originale vorgelegten Erlaß des Kriegsministeriums vom 11. Jänner 1917 zum Schriftführer der ambulanten Kommission Feldmarschalleutnant Teisinger bestimmt und habe als solcher bis Kriegsende fungiert. Ich habe mich um diesen Posten nicht beworben, war sogar unangenehm von dieser Zuteilung berührt.

Die Aufgabe dieser Kommission war, allen Missständen und Ungerechtigkeiten bei sämtlichen Formationen des Hinterlandes entgegenzutreten und Abhilfe zu schaffen, insbesondere Sichtungen vorzunehmen, um der Drückebergerei und ungerechtem Vorgehen von Kommandanten zum Vorteil oder Nachteil einzelner Personen vorzubeugen. Die Kommission hatte den ganzen inneren Betrieb der Formation einschließlich Eigenwirtschaften und Menagebetriebe zu inspizieren. Feldmarschalleutnant Teisinger war ermächtigt, in allen Stationen der österreichischen Reichshälfte, auch wenn sie unter höheren Kommandanten standen, Inspektionen vorzunehmen und beurlaubte Offiziere bis zu allen rangjüngeren Generälen hinauf zu sichten und eventuell einrückend zu machen.

Alle anonymen Anzeigen, die an das Kriegsministerium oder andere hohe Stellen, auch an den Kaiser, gerichtet waren und Missstände betrafen, wurden ihm zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen. Die Inspektionen erfolgten prinzipiell überraschend. Nicht einmal den Oberstabsarzt und mich informierte er vorher über das Ziel. Über Reisen außer Wien hatte er dem Kriegsministerium ein Reiseprogramm vorzulegen, welches genehmigt werden mußte. Dasselbe wurde reservat behandelt. In letzter Zeit mußte er sich vor der Reise beim Kriegsminister melden.

Feldmarschalleutnant Teisinger erhielt auch in einzelnen, dem Kriegsminister besonders wichtig erscheinenden Fällen spezielle Inspezungsaufträge auch für Gebiete außerhalb seines Inspezungsbereiches.

Der Vorgang bei den Sichtungen war der, daß die zu Sichtenden einzeln vor die Kommission gerufen wurden, die aus Feldmarschalleutnant Teisinger, Oberstabsarzt Dr. Pospisil und mir als Schriftführer bestand. Im Falle der Verhinderung wurde ich von Oberleutnant i. d. Ref. Wanura vertreten. In den meisten Fällen wurde das Protokoll außerdem von zwei Schriftführern, die die betreffenden Standeskörper bestellten, gleichzeitig und gleichlautend geführt. Nach der Untersuchung gab der Arzt dem Feldmarschalleutnant Teisinger seinen Befund bekannt; war derselbe ein solcher, daß er den Untersuchten beruhigen konnte (Tuberkulose u. a.), dann teilte der Arzt den Befund leise mit, in unbedenklichen Fällen laut. Mitunter kam es im Anschluß daran noch zu einer kurzen Unterredung zwischen Teisinger und dem Arzt, worauf Teisinger den Befund uns laut dictierte, so daß der Arzt es hören mußte. Hatte Teisinger bezüglich der Klassifikation Zweifel, ließ er sich von dem Arzt die bezügliche Bestimmung im Dienstbuch N—1 zeigen. Sind auch weiter Zweifel geblieben, verfügte Teisinger die Konstatierung durch einen Spezialisten im Spital, was mittels vorgedruckten Dienstzettels geschah, in dem der Name, die Charge, der Standeskörper und das Spital sowie das Spezialgebiet eingesetzt wurde. Manchmal setzte er den Namen des Spezialisten ein, offenbar, wenn er auf dessen Urteil besonderen Wert legte. Den Dienstzettel erhielt der zur Konstatierung Befohlene in den meisten Fällen offen ausgefolgt. Nur bei Simulationsverdacht wurde der Dienstzettel, der eine diesbezügliche Bemerkung enthielt, unter verschlossenem Kuvert mitgegeben.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die Zahl der Konstatierungsfälle war eine außerordentlich große.

Dass Teisinger entgegen dem Befunde des Musterungsarztes eine strengere Klassifikation ohne vorherige Konstatierung ausgesprochen hätte, ist, so lange ich Schriftführer war, nie vorgekommen. Ich halte dies geradezu für ausgeschlossen.

Die Konstatierungsbefunde wurden an Feldmarschalleutnant Teisinger eingesendet. Es ergaben sich Fälle, dass ein- und derselbe von mehreren Spezialisten untersucht wurde und dass jeder derselben von seinem Standpunkte aus sein Gutachten und die Klassifikation aussprach, die dann divergierten. Teisinger wies diese Befunde unserem Oberstabsarzt vor und besprach mit ihm den Fall und fragte ihn nach der Gesamtklassifikation. Hegte er auch dann noch Zweifel, sandte er den Mann neuerlich zur Konstatierung zu anderen Spezialisten. Dies war die Ursache, dass die Ärzte ihm nicht sehr gewogen waren, da er das Gutachten des einen wieder von einem anderen überprüfen ließ, ohne dem zweiten das fröhliche Bekanntzugeben.

Ich muss bemerken, dass mir das Wesen des Feldmarschalleutnants Teisinger nicht sympathisch war. Er war schroff, aufbrausend und rücksichtslos dienstfordernd. Ich habe auch um Ablösung deshalb gebeten. Es kam zwischen uns wiederholt zu Aufritten, wenn er mich barsch anfuhr, was ich mir nicht gefallen ließ. Dieses mein entschiedenes Auftreten war ihm aber anscheinend nicht unangenehm.

Trotzdem muss ich wahrheitsgemäß befreuen, dass ich während meiner Dienstleistung die Überzeugung gewann, dass Teisinger absolut gerecht und unparteiisch, unbbeeinflusst von oben und unten vorzugehen bestrebt war. Er vermied zum Beispiel, je in einer Messe zu speisen und lehnte jegliche Einladung ab.

Ob es sich um einen Aristokraten oder einen Bürgerlichen oder Arbeiter handelte, war ihm ganz gleichgültig. Im Gegenteil äußerte er öfters sein Urteil über Aristokraten, die sich von der Front fernzuhalten wissens. Beispielsweise bemerkte er mit Beziehung auf einen Leutnant Prinzen Liechtenstein, der im Rekonvaleszentenheime Schöller in Reichenau weilte, diesen Prinzen werde er zur Konstatierung schicken, was er auch tat. Auch im Kriegsfürsorgeamt veranlasste er die Abkommandierung von drei Personen, die seit Kriegsbeginn dortselbst waren und nach seiner Ansicht nicht hingehörten. Er machte sie, glaube ich, zum Ersatzkörper einrückend.

Er hat auch zugunsten der Mannschaft sehr oft energisch eingegriffen. Wiederholt kam es vor, dass er Leute aus Marschformationen anlässlich der Inspektion, als ihm für das Feld ungeeignet erscheinend, untersuchen ließ und bei entsprechendem Befund aus der Marschformation ausschied. Er äußerte wiederholt, dass die armen Teufel sich nicht wehren können und ihre Einteilung ruhig hinnehmen, wenn ihnen auch Unrecht geschieht.

Auch die Kontrolle der Verpflegung ließ er sich besonders angelegen sein. Er kostete die Menage, ließ die Fleischportionen abwägen, fragte Mannschaftspersonen, ob sie mit der Kost zufrieden seien, und machte einen furchtbaren Skandal, wenn er in dieser Richtung auf eine Misswirtschaft stieß.

Wir von der Kommission haben Teisinger alles andere nur nicht gern gehabt seiner unangenehmen Eigenschaften im persönlichen Verkehr wegen. Anderseits habe ich ihn geradezu bewundert wegen seiner Unparteilichkeit und Unzugänglichkeit gegen fremde Beeinflussung; er ist ein durchaus lauterer Charakter.

Dass ihn seine Tätigkeit als Leiter der ambulanten Kommission und eben auch seine Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit viel Feindschaft erwarb, ist nur sehr begreiflich, um so mehr als damit seine unangenehmen persönlichen Umgangsformen verbunden waren.

Ich lege ein von mir angelegtes Verzeichnis über die wichtigen auf die Kommission Bezug habenden Erlässe vor.

Dass Teisinger keinen Nepotismus betrieb, dafür spricht auch der Fall mit seinem Neffen. Derselbe kam zu der Musterung, wurde wie jeder andere untersucht und Teisinger ließ mit keiner Miene erkennen, dass es sich um einen Verwandten handle. Erst nach der Beendigung der Musterung teilte er uns mit, dass heute auch sein Neffe gemustert worden sei.

Viktor Poschenburg, Major m. p., Dr. Augustin Zellner, Sekretär m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 16. März 1920.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen.

Der Kanzleileiter:
Öhler, Oberoffizial.

Abschrift.B 53/19
75**Protokoll.**

Gegenwärtig: Dr. Augustin Zellner, Sekretär.

Es erscheint Oberstabsarzt Dr. Nikolaus Nürnberger, Wien, III., Strohgasse Nr. 3, und gibt an:

Ich bin anfangs Juni 1915 als Kommissionsarzt der ambulanten Kommission des Feldmarschallleutnants Teisinger zugeteilt worden. Auf diese Zuteilung hat Teisinger keinen Einfluss genommen, da er mich gar nicht kannte. Ich blieb bis zu meiner Ablösung am 11. September 1915.

Teisinger war in dem amtlichen Verkehr sehr unangenehm; er war reizbar und es kam auch öfters vor, daß er mich geradezu anschrie. Was ich jedoch am unangenehmsten empfand und was die Hauptursache war, daß ich meine Ablösung anstrebe, war der Umstand, daß Teisinger des öfteren meine Befunde durch andere anwesende Militärärzte überprüfen ließ, so in Bielitz beim Platzkommando in einem Falle durch den Garnisonschefarzt Dr. Wiersbitchi, wozu er jedoch zweifellos berechtigt war.

Seine unangenehmen Formen hat er auch den Untersuchten gegenüber in Anwendung gebracht, was zweifellos zu der Antipathie, die gegen ihn herrschte, wesentlich beitrug. Ich muß aber anderseits wahrheitsgemäß erklären, daß Teisinger ein streng rechtlich denkender Mann war, der seine Stellung und sein Amt mit größtem Ernst und größter Sachlichkeit versah. Einer Parteilichkeit halte ich ihn für nicht fähig, von irgendeiner anderen Zugänglichkeit gar nicht zu reden. Einen unerlaubten Versuch, mich in meiner Begutachtung zu beeinflussen, hat er nie unternommen. Er hat die von mir abgegebenen Befunde zu Protokoll laut diktirt. Wenn er Zweifel an meinem Gutachten hegte, befahl er den Untersuchten zur Konstatierung, in einigen wenigen Fällen ließ er denselben durch einen anderen anwesenden Arzt (wie in Bielitz) untersuchen und den Fall begutachten.

Daß er sich über mein Gutachten einfach hinweggesetzt und eine damit im Widerspruch stehende Klassifikation ausgesprochen hätte, ist nie vorgekommen. Er hielt sich zweifellos an die Vorschriften des Dienstbuches N—1 und die Nachtragsbestimmungen. Bei Meinungsdifferenzen kam es wiederholt vor, daß er sich die bezügliche Bestimmung aus dem Dienstbuch verlesen ließ, an die er sich dann hielt.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Teisinger zugunsten der Untersuchten eingegriffen hat. So erinnere ich mich, daß er zwei jungen Offizieren, die eine schon dekoriert, die Kur in Mauheim, beziehungsweise Meran verschaffte mit dem Hinweise, daß diesen Vorteil auch arme Teufel haben sollen. Bei einer Inspektion des Ersatzkörpers des Infanterieregiments Nr. 68 in Prag ließ Teisinger aus der aufgestellten Marschkompagnie drei Leute vortreten, die ihn schwächlich erschienen und durch mich untersucht. Bei zweien ergab sich, daß dieselben noch nicht frontdiensttauglich seien, worauf Teisinger ihre Ausscheidung aus der Marschkompagnie verfügte. Nach meinen Erfahrungen hat sich Teisinger an die Konstatierungsbefunde stets gehalten. Er hat auch in den Fällen, in denen der Konstatierungsbefund mit meinem nicht übereinstimmte und strenger war, mir darüber keine Bemerkung gemacht und mich nicht für künftige Fälle zu beeinflussen gesucht.

Zusammenfassend kann ich mein Urteil dahin formulieren, daß Teisinger in der dienstlichen Form unangenehm, zum Widerstand reizend, jedoch ein durchaus lauterer Charakter, streng in der Pflichterfüllung, auch strenge Pflichterfüllung von den Untergebenen herstellend, unparteiisch und unnahbar in seiner Amtstübung war.

Dr. Nikolaus Nürnberger, Oberstabsarzt m. p.

Dr. Augustin Zellner, Sekretär m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, den 16. März 1920.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Kanzleileiter:

Öhler, Oberoffizial.

Abschrift.

Dr. J. Lohbihler,
Oberstabsarzt,
Laaben, Post Neulengbach.B 53/19
98

An

die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen

Wien.

Auf B 53/19/92 vom 19. d. M.

Bei der Beantwortung werde ich mich im großen und ganzen an die gestellten Fragepunkte halten, der Hauptfrage nach aber auf meine Erinnerungsbilder Bezug nehmen.

Ad Punkt 1:

Am 2. Februar 1915 wurde ich durch das Armeeoberkommando zum Kriegsministerium einrückend gemacht, in dessen Stand aufgenommen mit der Bestimmung, als beratendes ärztliches Mitglied einer ambulanten Untersuchungsstelle mitzuwirken.

Als zweites Mitglied wurde der damalige Generalmajor von Teisinger bestimmt, der gleichzeitig auch als Präses fungierte.

Wir begannen unsere Tätigkeit zunächst in Wien in der Art, daß wir unter der direkten Weisung der Präsidialabteilung Streifungen, plötzliche Besichtigungen von den verschiedensten Ämtern, Formationen, Fabriken etc. vornahmen, um Missstände aufzudecken, insbesondere aber um der überhandnehmenden Drückebergerie entgegenzutreten. Das Material wurde uns hiezu in reichlichem Maße durch die von elenden Charakteren verfaßten anonymen, an die verschiedenen Behörden gerichteten Anzeigen zur Verfügung gestellt.

Ad Punkt 2:

Der Zeitraum meiner Tätigkeit erstreckte sich bis aufs Juni, zu welcher Zeit ich über meine Bitte wieder eine Verwendung bei der Armee im Felde erhielt.

Ad Punkt 3:

An Untersuchungen (Konstatierungen) außerhalb der Kommission habe ich nie teilgenommen, auch nie einen Auftrag hiezu bekommen, weder von Generalmajor Teisinger, noch von einer anderen Seite.

Ad Punkt 4:

Es ist mir nicht erinnerlich, daß sich Generalmajor Teisinger über eines meiner Gutachten hinweggesetzt hätte. Ich hätte es mir auch, soweit ich mich kenne, nicht bieten lassen. Daß Gutachten ohne mein Wissen anders bewertet oder eingetragen worden wären, ist mir nicht bekannt.

Es kamen vereinzelte Fälle vor, in welchen der von mir konstatierte Grad der Tauglichkeit dem Generalmajor Teisinger nicht konvenierte, die einerseits den starren Untersuchungsvorschriften, andererseits meinen ärztlichen persönlichen Erfahrungen widersprachen. In solchen Fällen kam es zwischen uns zu einer einigenden Aussprache, bei welcher ich, stets das Interesse des Staates und Untersuchten vor Augen haltend, den richtigen Maßstab zu finden geglaubt habe, dem sich auch jederzeit Generalmajor Teisinger anschloß.

Ad Punkt 5:

Selbstverständlich erhielten wir insbesondere vom Präsidialbureau Weisungen, bei den Mustertungen streng vorzugehen. Diese Befehle waren allgemein gehalten und vom Generalmajor Teisinger auch in diesem Sinne weitergegeben. Ich erinnere mich nur so viel, daß ich auf solche überflüssige Weisungen, streng zu untersuchen, nur soviel jedesmal geantwortet habe: „Ich bin aus meiner 15jährigen Konstatierertätigkeit an den größten Garnisonsspitalern gewohnt, ohnedies jedermann genau und streng zu untersuchen.“ Gleichwohl kamen oft Fälle vor, daß durch Generalmajor Teisinger manchmal besonders hervorgehoben wurde, auf den einen oder anderen Tarchenierer ein besonderes Augenmerk zu legen, insbesondere hatte man es auf die Tennisspieler und anderen Sportsleute, Kabarettbesucher etc., scharf.

Ad Punkt 6:

Ich habe nur als Mitglied der Kommission Teisinger amtiert, als gewöhnlicher Konstatierungs- oder superarbitrierender Arzt habe ich mit Generalmajor Teisinger nie zu tun gehabt — infolgedessen entfällt auch die Beantwortung des Punktes 7.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

47

Ad Punkt 8:

Mir gegenüber wurden vom Generalmajor Teisinger keinerlei Mittel der Einschüchterungen oder Drohungen angewendet, um ein Gutachten auf irgendeine Weise zu beeinflussen, ich hätte es mir, wie oben erwähnt, nie bieten lassen und sofort die Konsequenzen daraus gezogen.

Ad Punkt 9:

Ein pflichtwidriges Vorgehen des Generalmajors Teisinger während unserer gemeinsamen Amtstätigkeit konnte ich nie wahrnehmen. Daß sein Ton den Untersuchten gegenüber ein rüder, höhnischer, mit einem Wort ekelhafter war, gebe ich gerne zu, es hatte darunter auch der der Kommission zugewiesene Hauptmann Tilkowsky zu leiden. Generalmajor Teisinger hätte ja auch konniventer gegenüber den einzelnen Untersuchten sein können, denn schließlich, wenn ein krankes Tarchenierer einrücken müßte, so hätte er ihn ja durch Freundschaft die Pille versüßen können, doch scheint Generalmajor Teisinger, nach seinen Fragen an mich zu schließen, „hätte der Mann nicht schon einige Wochen früher diensttauglich sein können?“, besondere Weisungen von höherer Seite erhalten zu haben, welche anordneten, derartige Tarchenierer der gerichtlichen Untersuchung zuzuführen. Mir wurden solche oder ähnliche Befehle nie bekanntgegeben.

Ad Punkt 10:

Nein. Im allgemeinen kann ich mit ruhigem Gewissen behaupten, daß während unserer gemeinschaftlichen Tätigkeit Generalmajor Teisinger in keinerlei Weise seinen Pflichtenkreis überschritten hätte, im Gegenteil zeigte er sich in jeder Beziehung ambitioniert. Sein Benehmen, sein Ton war ja oft nicht ganz einwandfrei; wenn man aber die Wahrnehmungen gemacht hat, mit welchen Mitteln sich Offiziere, Unteroffiziere und Mann dem Dienste zu entziehen versuchten, welche verwerflichen Mittel angewendet wurden, in welch einem Morast von Feigheit, Angst, Gewinnsucht und Niedertracht sich deren ganzes Denken und Handeln bewegt hatte — dann findet man es begreiflich, daß Generalmajor Teisinger im gegebenen Falle auch seinen Ton nicht immer richtig gewählt hat.

Laaben, am 24. August 1919.

Dr. Jakob Lochbihler m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, den 16. März 1920.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverleugnungen.

Der Kanzleileiter:

Öhler, Oberoffizial.

Im zwölften Bericht wird im allgemeinen über die bisherige Tätigkeit der Kommission berichtet. Aus diesem Berichte hebe ich hervor:

Allgemeiner Bericht der Kommission über ihre bisherige Tätigkeit zur Weiterleitung an die Nationalversammlung.

I. Im Anschluß an die Ausführungen im siebten Bericht der Kommission vom 20. Oktober 1919 ist festzustellen, daß auch seither trotz der Versendung von Fragebogen an einzelne Personen und an Vereinigungen nur wenige Anzeigen bei der Kommission eingelangt sind. Dies ist um so auffallender, als einzelne Heimkehrerorganisationen zwar in der Öffentlichkeit die Forderung nach einer regeren Tätigkeit der Kommission aufgestellt haben, aber nicht dazu gebracht werden können, durch Anzeige konkreter Fälle diese Tätigkeit zu unterstützen. Die Beschwerdeführer ziehen es vor, ihre Beschuldigungen in der Tagespresse und in Broschüren niederzulegen; die Kommission geht allen diesen Beschuldigungen nach und greift sie von Amts wegen auf. Sie wird dabei nunmehr von den Redaktionen der Zeitungen in anerkennenswerter Weise unterstützt; insbesondere hat die im siebten Berichte erwähnte Redaktion der „Arbeiter-Zeitung“ seither ein reiches Material von Zuschriften vorgelegt, das derzeit gesichtet wird,

II. Seit der Übernahme der liquidierenden Militärstellen in die österreichische Verwaltung (Februar 1920) weicht sich der Verkehr mit diesen Stellen flaglos ab; die Kommission erhält nunmehr

alle gewünschten Auskünfte und Akten. Dadurch erst sind die Erhebungen der Kommission in den erwünschten rascheren Gang gekommen.

III. Über die bisherige Tätigkeit der Kommission geben folgende Zahlen nach dem Stande vom 22. April 1920 eine Orientierung:

A. Unhängig gewordene Fälle.

a) durch Anzeigen von Behörden und Ämtern	89
b) " " " Privatpersonen und Verbänden	84
c) von Ämtern wegen durch die Kommission aufgegriffen	196
	Summe

369

B. Erledigungen.

a) Einstellung des Verfahrens, weil der Fall zu einem Einschreiten der Kommission nicht geeignet	118
b) Feststellung eines groben Verschuldens im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1818	3
c) Abtretung an den Generalstaatsanwalt	27
d) " " " zuständigen Staatsanwalt	17
e) " " " Militäranwalt	42
	Summe

207

C. Unhängig verblieben sind Fälle 162

IV. Aus den bisher erledigten Fällen sind folgende von allgemeinem Interesse hervorzuheben.

1. B 2/19. Zur teilweisen materiellen Versorgung unserer Truppen in Frankreich war ein eigenes Kommando als Etappenstelle West zur Aufstellung gelangt, das zur Zeit des Zusammenbruches in Wiesbaden stand. Der Kommandant unserer Truppen in Frankreich Feldmarschalleutnant Goiginger hat nun gegen dieses Kommando eine Anzeige an das Kriegsministerium gerichtet, worin ihm vorgeworfen wird, daß es seinen Standort verlassen habe, ohne sich um die noch im Rückmarsch befindlichen Truppen weiter zu kümmern. Die von der Kommission durchgeföhrten Erhebungen haben ergeben, daß diese Anschuldigung nicht unbegründet zu sein scheint. Das Kommando hat tatsächlich, angeblich über Drängen des deutschen Soldatenrates, Wiesbaden bereits am 15. November 1918 verlassen und sich um die noch vor ihm feindwärts stehenden Truppen weiter nicht gekümmert. Aber auch die in der dortigen Gegend angehäuften großen Vorräte unserer Armee wurden vom Kommando in dieser Weise im Stich gelassen, so daß der Staat dadurch einen bedeutenden Schaden erlitten hat. Der Verdacht, daß die Etappenstelle West nichts zur Rettung oder teilweisen Bewertung dieser Vorräte unternommen hat, sich um die Truppen, die gerade in diesem Stadium des Krieges einer Versorgung in der Etappe dringend benötigt hätten, nicht weiter gekümmert, sondern offenbar aus Besorgnis um die eigene Sicherheit dem angeblichen Drängen des Soldatenrates willig nachgegeben hat, erschien begründet, weshalb die Akten dem Generalstaatsanwalt zur Einleitung eines weiteren Verfahrens abgetreten wurden.

2. B 6/19. Im Sommer 1915 hat in Bruneck eine Gruppe von zwölf russischen Kriegsgefangenen die Arbeit an den Bahnbauten verweigert, angeblich auf Grund der "Berner Konvention", weil der Bahnbau ihrem Vaterlande zum Nachteil gereiche. Tatsächlich enthielt das IV. Haager Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (RGBl. vom Jahre 1913, Nr. 180) in Artikel 6 den Satz, daß die Arbeiten, zu denen die Kriegsgefangenen verwendet wurden, in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen dürfen. Dieser Satz wurde allerdings von den Kriegsführenden allgemein nicht beachtet. Der damalige Inspektor der Arbeiterabteilungen im Pustertale, Oberst Hermann Hoernes, meldete den Vorfall seinem Vorgesetzten, Feldmarschallleutnant Ludwig Goiginger, und erhielt den Befehl, der Gehorsam sei unbedingt, nötigenfalls durch Waffengewalt, zu erzwingen. Daraufhin ließ Hoernes einen der widerspenstigen Kriegsgefangenen ohne gerichtliches Verfahren erschießen, was die übrigen bewog, die Arbeit aufzunehmen. Da selbst unter Voraussetzung, daß die Arbeitsverweigerung nach dem Militärstrafgesetzbuche als Verbrechen der Meuterei zu behandeln gewesen wäre, weder die Umgehung der gerichtlichen Austragung der Sache noch die Verhängung der

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Todesstrafe gerechtfertigt war, so erschien die vorsätzliche Tötung dieses Kriegsgefangenen als rechtswidrig und es erfolgte die Abtretung des Aktes an den Generalstaatsanwalt wegen Verdachtes des Verbrechens des Mordes.

3. B 13/19. Die Erhebungen über eine eingelangte Anzeige von Unregelmäßigkeiten bei der Wirtschaftsgruppe des Heeresgruppenkommandos Borović in Udine ergaben eine weitgehende Bestätigung der erhobenen Beschuldigungen.

Es zeigte sich, daß Offiziere in leitenden Stellungen die Vorschriften über den Verkehr mit weiblichen Hilfskräften offenkundig übertraten, so daß ihre Beziehungen zu den Damen zum Gesprächsstoff von Angehörigen der Wirtschaftsgruppe wurden. Diese intimen Beziehungen führten naturgemäß zu allerlei Begünstigungen und waren geeignet, das Vertrauen der Untergebenen auf die Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe ihrer Vorgesetzten zu erschüttern. So konnte es geschehen, daß sich an dem inneren Organismus des nach außen richtig funktionierenden Körpers schwere Missstände in der Form von Übergriffen, Eigenmächtigkeiten, ja sogar Unredlichkeiten entwickelten, ohne daß die leitenden Offiziere davon Kenntnis erhielten.

Leitende Offiziere selbst erscheinen weiters verdächtig, sich fremde Möbel angeeignet und mit ärarischen Transportmitteln ins Hinterland geschafft zu haben, statt alle verfügbaren Transportmittel zum Abschub der aufgebrachten Sachgüter zu verwenden.

Nach vorläufiger Feststellung des Verdachtes einer Reihe von strafbaren Handlungen in der angedeuteten Richtung, wurden die Akten gemäß § 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBL Nr. 132, dem Generalstaatsanwalt zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens abgetreten.

4. B 18/19. Die Wirkungen des allgemeinen Zusammenbruches machten sich auch beim Materialdepot am Westbahnhof in Innsbruck bemerkbar. Dort waren ungeheure Vorräte aller Art für die Armeen in Südtirol und Italien aufgestapelt. Bis Ende Oktober war dort der Betrieb ein normaler, ja sogar mustergültiger. Die Unordnung begann, als die Armeen große Massen von Material beim Rückzug dort anhäuften, wo sie sie vor dem Feinde sicher glaubten. Die Übernahme und Einlagerung dieses Materials konnte nicht mehr in der vorgeschriebenen genauen Weise erfolgen, da die Waggons nur rasch entleert werden mußten, um wieder verwendet werden zu können. In diese an sich für ein Depot von solchem Umfang kritische Situation griff nun noch der Umsturz mit allen seinen unheilvollen Folgen ein. Die Disziplin der eingeteilten Offiziere und Mannschaften hörte auf, jeder trachtete nur möglichst rasch nach Hause zu kommen, und die rückströmenden Truppen verlangten stürmisch von den ungeheuren Vorräten neu ausgerüstet und verpflegt zu werden. Fast alle Leute ließen ihre Depotbaracken im Stiche, so daß wertvolles Gut in beträchtlichen Mengen verschleppt oder zugrunde gerichtet wurde.

Der Kommandant dieses Depots, Hauptmann Schlesinger, der dieser Unordnung hilflos gegenüberstand, bat am 5. November 1918 um seine Ablösung, die ihm auch bewilligt wurde, worauf er seinem Nachfolger das Depot im allgemeinen übergab. Eine detaillierte Übergabe war bei der damals herrschenden Unordnung unmöglich. Die Bitte des Hauptmanns Schlesinger um Ablösung in einer so kritischen Situation zeigt von wenig Pflichtbewußtsein; da aber die Ablösung ordnungsmäßig erfolgte, kann eine grobe Pflichtverletzung darin nicht erbliekt werden.

5. B 25/19. Gegen den Generaloberst a. D. und ehemaligen Erzherzog Josef Ferdinand hatte ein wegen Verbrechens in Untersuchungshaft befindlicher Holzarbeiter vor dem Landesgerichte in Salzburg die Beschuldigung erhoben, er habe sich verschiedene Beutestücke rechtswidrig angeeignet. Der Generalstaatsanwalt hat die darüber an ihn erstattete Anzeige nach § 90 StPO. zurückgelegt.

6. B 87/19. Die „Arbeiter-Zeitung“ brachte in ihren Ausgaben vom 27. Dezember 1918 und 31. Jänner 1919 zwei Notizen unter den Aufschriften „Von dem Gouvernement Cetinje.“ und „Wie die Herren Offiziere in Cetinje sich aufgeführt haben.“

In dem ersten Artikel werden insbesondere der Gouverneur Generalmajor Heinrich Clam-Martinic, der Leiter der Wirtschaftsabteilung Oberstleutnant Eugen Englisch-Popparich, Kreiskommandant Oberst Stefan Bez und der tschechisch-slowakische Oberstabsarzt Kolbe verschiedener Verfehlungen geziert, während der andere Artikel die Lebensführung der Offiziere des Gouvernements im allgemeinen einer scharfen Kritik unterzieht.

Die von der Kommission über diesen Fall eingeleiteten Erhebungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Vorwürfe gegen die namentlich angeführten Funktionäre nicht begründet erscheinen, daß vielmehr in Montenegro Dank der zielbewußten, organisatorischen Tätigkeit besonders des Oberstleutnants Englisch-Popparich, ein Stück Kulturarbeit geleistet wurde, das die Anerkennung seitens der Bevölkerung erworben haben dürfte.

Ungehörigkeiten von Offizieren und Beamten oder untergeordneten Organen, wie Valuta- und Tauschgeschäfte, Waren schmuggel, anstößiger Verkehr mit weiblichen Hilfskräften, sind wohl vorgekommen,

doch blieben solche Fälle vereinzelt. Von den verantwortlichen Kommandanten wurde solchen Ausschreitungen in der schärfsten Weise entgegengetreten, wie es auch der in dem zweiten Artikel wiedergegebene Befehl des Militärstationskommandanten Oberst Spur und ein ähnlicher in der Form maßgebender Befehl des Gouverneurs beweisen.

Zu einem weiteren Einschreiten wurde daher kein Anlaß gefunden.

Ausführungen des Berichterstatters in der Heeresausschusssitzung vom 21. Juli 1920.

Ich möchte mir nun gestatten, meinerseits einige Bemerkungen zu diesem Gegenstande vorzubringen, nachdem ich mich eingehend mit den Akten dieser Materie beschäftigt habe.

Vorausschicken möchte ich eine prinzipielle Bemerkung. Die kühle Mäßigung und die vorsichtige Beschränkung auf das nach prozeßrechtlichen Normen Erweisliche, die die Kommission an den Tag gelegt hat, muß jedem gerecht Denkenden hohe Achtung vor der ruhigen und ungetrübten Objektivität der Kommission abnötigen. Sie war sich bei jedem ihrer Worte wohl bewußt, daß es unter Umständen die schwersten strafrechtlichen Folgen für die beschuldigten Personen haben konnte. Diese strafrechtliche Bedeutsamkeit ihrer Äußerungen legt der Kommission notwendigerweise eine Reserve auf, die sie selbstverständlich hindert, alle, auch die letzten Konsequenzen aus ihren Voraussetzungen zu ziehen. Diese Bindung besteht für den Politiker nicht, der das gegebene Tatsachenmaterial auf seinen politischen Gehalt hin zu beurteilen hat. Vor allem aber dann nicht, wenn er sich darüber klar ist, daß die entscheidenden Schuldfragen ohnehin zu ungeklärt sind, als daß die strafrechtliche Verantwortung der in Betracht kommenden Persönlichkeiten gefordert werden könnte. Das kann mich aber nicht hindern, mein politisches Urteil mit allem Nachdruck auszusprechen, daß unter Umständen von der Entscheidung der juristischen Fachmänner sehr wesentlich abweichen mag. Dies ist zum Beispiel bei der Frage des Waffenstillstandes der Fall, auf die ich noch zurückkommen will.

Vorerst aber einige andere Bemerkungen über die Kommission und ihre Tätigkeit. Ich glaube, daß ich ihr hier im Namen des Heeresausschusses den Dank für ihre Wirksamkeit aussprechen kann, der es gelungen ist, in der etwa 15 Monate währenden Dauer ihres Bestandes, eine, wie ich glaube, ungemein wertvolle Arbeit zu leisten: Für die Feststellung der historischen Wahrheit im Kriege, zur Leistung der Sühne für die Opfer von moralischen Entgleisungen militärischer Kommandanten und für die Genugtuung des moralischen Bewußtseins der Massen, die wider ihren Willen in den Weltkrieg gehezt wurden und unter ihm Unsägliches gelitten haben. Die Kommission hat ihre Erhebungen und Beratungen seit ihrer Konstituierung bis zum heutigen Tage unermüdlich betrieben. Insgesamt waren 369 Anzeigen bei der Kommission anhängig, von welchen 84 aus dem Publikum, 89 von Behörden und Ämtern stammten, während 196 Fälle durch die Kommission von Amts wegen aufgegriffen wurden. Von den 369 Fällen wurden 27 durch Abtretung an den Generalstaatsanwalt erledigt, 17 wurden an den Zivilstaatsanwalt, 42 an den Militärstaatsanwalt abgetreten; im letzteren Fall handelte es sich um Vergehungen subalterner Organe. 118 Fälle wurden als solche bezeichnet, die sich zu einem Einschreiten der Kommission nicht eignen. Meine Ansicht über die geschichtliche Bedeutsamkeit des Waffenstillstandsreferates habe ich bereits dargelegt. Ferner hat die Kommission zwei gründliche wissenschaftliche Gutachten über die für ihre Unternehmungen grundlegende Frage des Kriegsnotrechtes ausarbeiten lassen, von denen das eine Professor Löffler, das andere Oberstauditor Dr. Lelever verfaßt hat.

Wenn es also der Kommission gelungen ist, ein ansehnliches Stück wertvoller Arbeit zu vollbringen, so muß dies um so höher veranschlagt werden, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten diese neugeschaffene Behörde zu kämpfen hatte. Das Publikum, das sicherlich zum weitauß überwiegenden Teil das Wirken und Bestehen der Kommission sympathisch begrüßt, aus dessen Mitte, besonders in der Zeit nach Kriegsende, eine Unzahl von Klagen, Beschwerden und Anschuldigungen erlöste, war meist zu bequem oder scheute die Verantwortung zu sehr, um der Kommission Mitteilungen in zweckdienlicher Form zugehen zu lassen. Auch die Redaktionen verhielten sich gegen die Kommission höchst reserviert. Manche Ämter aber legten gegenüber den Amtshandlungen der Kommission vielfach geradezu einen passiven Widerstand an den Tag. Ganz besonders gilt dies vom liquidierenden Kriegsministerium, das die Ersuchsschreiben der Kommission in einem langwierigen Instanzenweg weiterleitete, ohne sie auch nur zu beantworten. Im Wege der Staatskanzlei wurde daher die Internationale Liquidierungskommission durch das deutschösterreichische Staatsamt für Äußeres ersucht, auf eine raschere Erledigung der im allgemeinen Interesse, auch der Nationalstaaten, ergangenen Ersuchsschreiben der Kommission hinzuwirken. Dass sich aber auch deutschösterreichische Stellen finden, die die Kommission zu „sabotieren“ versuchten, und daß ein Appell der Staatskanzlei an die unterstehenden Amtsstellen zur Unterstützung der Kommission nötig und noch vielmehr, daß er in häufigen Fällen unwirksam war, stelle ich hier mit Befremden und

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

51

Entrüstung fest. Unsere Bureaucratie sollte denn doch etwas mehr Respekt vor den Gründungen des Volkswillens an den Tag legen.

Ein eigenes Kapitel ist die Behandlung der dem Obersten Gerichtshof zugewiesenen Aktenstücke. Zwar versucht sich der Oberste Gerichtshof im Wege des Justizamtes gegenüber der Staatskanzlei zu rechtfertigen und behauptet, alle Anzeigen ausnahmslos am Tage des Einlangens oder am folgenden Tage durch Stellung des Antrages auf Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen erledigt zu haben. Der Grund für den schleppenden Fortgang der Untersuchung sei in sachlichen Schwierigkeiten gelegen. Es besteht aber trotzdem merkwürdig, daß bis heute von den 27 Fällen nur drei, nämlich der Fall Pokorný, Ljubice und Lütgendorf durch Urteil erledigt wurden. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Oberste Gerichtshof sich der vollen Verantwortung bewußt bleibt, die er vor dem Volke durch sein hinziehendes Verhalten in Sachen der Kommission gezeigt hat.

Nun ein Wort zum Senat, der beim Obersten Gerichtshof über die vom Generalstaatsanwalt erhobenen Anklagen zu erkennen hat und der aus drei Richtern des Obersten Militägerichtshofes und drei Richtern des zivilen Obersten Gerichtshofes unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des zivilen Obersten Gerichtshofes besteht. Der Gesetzgeber wollte seinerzeit zweifellos durch Auswahl besonders erfahrener und abgeklärter Persönlichkeiten des Richterstandes eine Gewähr dafür schaffen, daß nicht im Überschwange der revolutionären Zeitschäfte etwa eine tendenziöse Rachejustiz geübt werde. Nun wir haben bis jetzt nur drei Urteile des Senates zu hören bekommen, das über Feldmarschallentat Pokorný, das ein Freispruch war, der nach dem Rechtsempfinden der gesamten Bevölkerung einen zweifellos bedauerlichen Justizirrtum darstellte. Wenn man sich nach diesem einen Fall, der ja nicht Schule zu machen braucht, eine Ansicht über den Senat bilden wollte, müßte man sagen, daß der Gesetzgeber hier nicht das Richtige getroffen habe.

Schließlich möchte ich mir noch erlauben, einige Bemerkungen nicht vom juristischen, sondern vom politischen und geschichtlichen Standpunkt an das Referat der Untersuchungskommission über die Waffenstillstandsfrage anzuschließen:

Zu jenen Angelegenheiten, die entschieden auch anderer Auffassung zugänglich sind, gehört meines Erachtens vor allem die Frage, warum das AÖK., das ja die ganzen Kriegsjahre hindurch unentwegt Kriegs- und Durchhaltepolitik in regster Weise betrieb, das sich hiebei keineswegs auf seine rein militärischen Agenden beschränkte, sondern vielfach in verhängnisvoller Weise darüber hinaus ins Getriebe der allgemeinen Politik einzugreifen suchte, und zwar immer in einem Sinne, der für den Krieg und für die Verlängerung des Krieges wirkte, warum dieses selbe Armeoberkommando plötzlich aus Anlaß der Waffenstillstandsverhandlungen für die sofortige, ja überstürzte Beendigung der Feindseligkeiten eintrat. Es mutet seltsam an, aus dem Munde jener Männer zur Entschuldigung ihrer Haltung in den ersten Novembertagen 1918 unaufhörlich Worte wie Humanität, Edelmut und Menschlichkeit zu hören und den Ausdruck der Besorgnis, man könnte der obersten militärischen Befehlsstelle die Verantwortung für das Leben und die Gesundheit von einigen tausend Männern aufladen. Es mutet dies merkwürdig an, wenn wir uns vor Augen halten, daß es dieselben Männer oder doch dieselbe Tradition, derselbe Geist war, der durch vier Jahre unbedenklich ein Opfer nach dem anderen von der schwergeprüften Bevölkerung Österreich-Ungarns gefordert hatte und der — bis dahin scheinbar ohne Bedenken — von den 50 Millionen Einwohnern der Doppelmonarchie anderthalb Millionen an Kriegsgefallenen gefordert hat. Sie finden diese Ziffer in den Bulletins der Kopenhagener Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges, die sich hier an eine Veröffentlichung des Statistischen Dienstes des Staatsamtes für Heereswesen anschließen. Danach waren bis Ende 1917 allein 1,2 Millionen gefallen.

Und nun plötzlich diese mimosenhafte Empfindlichkeit und Weichherzigkeit, die in allen Äußerungen der verantwortlichen Militärs in jenen Tagen zum Vorschein kommt. So heißt es in den Direktiven, die das Oberkommando an General Weber am 28. Oktober ausgab: daß das Blutvergießen an der Front zwecklos sei. Am 29. Oktober teilte das Armeoberkommando dem General Weber wörtlich folgendes mit: „Eure Exzellenz wollen in allererster Linie erstreben, daß sofort die Feindseligkeiten eingestellt werden. Alle anderen Bedingungen könnten später festgesetzt werden. Ursache hiezu Humanität, weil Gebietsverlust im Operationsraum nicht ausschlaggebend. Schade um jedes Menschenleben, das jetzt (!) noch total unnötig geopfert wird. Generalstabschef Alz bemerkt zur amtlichen Darstellung der Geschichte des Waffenstillstandes, die ihm vom Staatsamte für Heereswesen vorgelegt wurde: „Das Armeoberkommando entschloß sich zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten, sobald der Entschluß gefasst war, die Waffenstillstandsbedingungen anzunehmen. Es war dies ein Gebot der Menschlichkeit. Wer hätte die vielen Tausenden von Toten und Krüppeln verantworten können, die die Fortsetzung des Kampfes gefordert hätte.“ Generalmajor Alfred Waldstätten, Stellvertreter des Chefs des Generalstabes und Chef der Operationsabteilung des Armeoberkommandos erklärte: „Nachdem es sich bei den in

Padua zu führenden Verhandlungen nun nicht mehr um ein Teilschen betreffs günstigerer Bedingungen handelte, so entsprach es zweifellos weder der militärischen Lage noch den Geboten der Humanität und Menschlichkeit, weitere Menschenleben zu opfern. Jeder Kampfeszweck fehlte; die Mit- und Nachwelt hätte dem Armeoberkommando mit Recht für jeden in diesem letzten Kriegsstadium gefallenen Mann die schwersten Vorwürfe machen müssen.“ Auf die Auffassung, besonders des Generals Waldstätten, werde ich noch zurückkommen. Der Chef der Militärkanzlei des Kaisers, General Zeidler: „Das Armeoberkommando mußte sofort die Feindseligkeiten einstellen, um . . . ein nie zu verantwortendes nutzloses Opfern von Menschen mit allen Mitteln zu verhindern.“ Waldstätten sagte übrigens in anderem Zusammenhange: „Was ist humaner, einige hunderttausend Männer verbringen mehrere Monate in italienischer Gefangenschaft, oder einige tausend, vielleicht einige zehntausend Männer verlieren bei den Kämpfen vom 3. und 4. November Leben oder Gesundheit?“ Feldmarschall Rövesz, der letzte Armeoberkommandant, erklärte in einer an das Staatsamt für Heereswesen gerichteten Befehlschrift vom 5. Dezember 1918: „Der Zusammenbruch der Front, besonders bei der am Plateau von Asiago stehenden 11. Armee, war leider am 3. November schon ein vollständiger. Die Einstellung der Feindseligkeiten brachte wohl die braven, treu und standhaft ausharrenden Truppen in die Gefangenschaft — eine Verzögerung in der Einstellung des Kampfes hätte aber noch vielen von diesen Braven den nutz- und zwecklosen Tod bringen können.“

Nun glaube ich ja wohl nach meiner prinzipiellen Auffassung über den Krieg im allgemeinen und über den Weltkrieg im besonderen über den Verdacht erhaben zu sein, als würde ich es gut heißen, daß das Völkermorden auch nur um eine Viertelstunde länger als unbedingt notwendig fortgesetzt wurde. Hier in diesem besonderen Falle bin aber ich, und ich kann sagen, die ganze öffentliche Meinung Deutschösterreichs und wahrscheinlich auch der Nationalstaaten, soweit ihre Angehörigen an jenen Kämpfen beteiligt waren, der Ansicht, daß das österreichisch-ungarische Armeoberkommando und der Kaiser, von dem diese Befehlsstelle bis zum 3. November 1918 ihre Anordnungen erhielt, durch die vorzeitig angeordnete Einstellung der Feindseligkeiten durch die österreichisch-ungarischen Truppen — objektiv genommen — einen ungeheuer schweren Fehler begangen hat und das Leid, das der Weltkrieg den Völkern der früheren Monarchie im überreichen Maße beschieden hat, um ein Beträchtliches, und zwar unnötigerweise, vermehrt hat. Ich werde es nie und nimmer glauben, daß die Offiziere des Armeoberkommandos in jenen entscheidungsschweren Stunden sich tatsächlich von den Motiven der Humanität und des Mitleides lenken ließen, wie sie es damals in verschiedenen, auf allerhand Nebenwirkungen berechneten Äußerungen vorgaben und wie sie es nach dem Umsturz, als man sie über ihre Haltung in jenen Tagen befragte, in kluger Ausnutzung des Umschwunges der öffentlichen Meinung mit immer größerer Ausschließlichkeit betonte, um ihrer Rechtfertigung eine soziale Färbung zu geben, die ihnen in Wahrheit nie und nimmer zukommt. Ich glaube es insbesondere nicht, daß das Armeoberkommando wirklich damals eine Rechnung aufgestellt habe, die lautete: Ist die Summe von Leid größer, die die Gefangennahme von einigen Hunderttausenden für sie und ihre Angehörigen bedeutet oder ist sie dann größer, wenn zur Zahl von anderthalb Millionen Kriegstoten noch einige Tausend hinzuwachsen?

Ich glaube vielmehr aus innerster Überzeugung, daß ganz andere Beweggründe die kaiserlichen Generäle geleitet haben. Seit dem 17. Oktober 1918, an dem das Manifest des Kaisers den österreichischen Völkern die nationale Autonomie zusagte, seit diesem Tage meine ich spätestens, wenn nicht schon viele Monate früher, insbesondere seit der furchtbar mißglückten Piave- und Asiagooffensive am 15. Juni 1918, mußte es jedem klarschenden — geschweige denn dem Armeoberkommando mit seinem weitverzweigten und vorzüglichen Nachrichtenapparat — einleuchten, daß die österreichisch-ungarische Monarchie unrettbar verloren sei, und mit der Monarchie mußte die österreichisch-ungarische Armee, das k. und k. Heer, die erste und notwendigste Stütze und Voraussetzung der Monarchie, stehen und fallen. In jenen Tagen nun, gegen Ende Oktober, häuften sich die Hilfsposten für die Monarchie. Ihre Stellung war von allen Seiten unterminiert und mit ihr die Stellung der alten dynastischen Armee. Es ist psychologisch nicht schwer zu erkennen, daß die Unabhängigkeit, der Eifer, das Interesse und schließlich das Verantwortlichkeitsgefühl in jenen Generälen, die sich immer nach ihrer ganzen Erziehung, Tradition und Geistesrichtung als Diener des Kaisers und der Dynastie betrachteten, in dem Maße abnehmen mußte, als die Macht und die Autorität des Kaisers, ihres Obersten Kriegsherrn, der einzigen Stelle auf Erden, der sie in Wahrheit Verantwortung schuldig zu sein glaubten, abnahm und dahin schwand. Man gewinnt aus dem Studium dieses ganzen Materials über die traurigen Tage des Waffenstillstandes immer mehr die Meinung, daß eine gewisse Gleichgültigkeit, Apathie und Mangel an innerer Beteiligung sich der obersten militärischen Führer bemächtigt habe, sowie die Sache der Monarchie, der Dynastie und damit ihrer selbst verloren sahen. Und so mag der Wunsch bei den höchsten Befehlsstellen immer reger geworden sein: Nur Schluß machen, Schluß

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

53

machen um jeden Preis und komme was da wolle. Nach uns die Sündflut! Diese Erwägung und diese Gefühle mögen im Ansturm der von allen Seiten einlaufenden Schreckensnachrichten denn doch die Oberhand gewonnen und die endgültigen Entschlüsse herbeigeführt haben.

Aber noch in einem andern Punkte kann ich der Kommission nicht völlig beipflichten und, wie ich glaube, auch die breiteste Öffentlichkeit kann es nicht, wenn sie sich jene furchtbaren Tage wieder ins Gedächtnis zurückruft: Wenn man jene Tage in Wien, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt, Linz etc. verbracht hat und sich die wahrhaftie Katastrophen- und Panikstimmung vor Augen hält, die damals herrschte, da regt sich wohl in manchem der leise Verdacht: hat der Kaiser und seine Ratgeber, hat die Militärkanzlei und das Armeoberkommando nicht etwa die Wut und die Rache der rückströmenden Millionen von Soldaten aus der Hölle der italienischen Front mehr gefürchtet, als alles andere? Ist da nicht vielleicht im Unterbewußtsein — ich sage nicht mit Absicht, geschweige denn mit einer strafrechtlich zu ahndenden Willensregung — der Wunsch im Kopfe manch eines der Verantwortlichen aufgekeimt, die Truppen mögen überhaupt besser jetzt nicht zurückkehren? Ich muß gestehen, daß, wenn, wie die Kommission mit Recht konstatiert, schon kein Beweis diesen furchtbaren Verdacht bekräftigt, doch auch keiner vorhanden ist, der ihn grundsätzlich erwiese, daß er nicht im Unterbewußtsein mitgeschwungen hat. Das Armeoberkommando war unerschöpflich im Ausdenken von Plänen, die, wie sie es nannten, „das Hinterland vor Anarchie zu bewahren“, es läßt sich leicht denken, welche Äußerungen der Anarchie das Kommando in Baden wohl am meisten gefürchtet hätte. In allen Befehlungen, in allen Direktiven und Instruktionen an die Heeresgruppenkommandos, Armeekommandos und an die Waffenstillstandskommission klingt immer wieder dieser Gedanke, diese Furcht vor Anarchie und Bolschewismus an. Da glaube ich, liegt es nun allerdings nahe, an die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen diesen Gefühlen und den verhängnisvollen Entschlüsse zum sofortigen Einstellen der Feindseligkeiten herzustellen. Es ist mehr als unwahrscheinlich, daß der Operierende Generalstab sich nicht der Folgen bewußt gewesen wäre, die seine verhängnisvolle Anordnung gerade für die strategische Situation in Tirol auslösen mußte.

Über die Haltlosigkeit der entscheidenden Rechtsauffassung über Punkt 1 der Waffenstillstandsbedingungen glaube ich mich deshalb nicht weiter äußern zu müssen, weil das Referat der Kommission diesen Gegenstand zur Genüge beleuchtet. Nur eines möchte ich hiezu ergänzend bemerken, daß nämlich der Generalstab, unter dessen sichtlichem Einfluß auch Oberstleutnant Knaus bei der Abfassung seiner Darstellung gestanden sein dürfte, von der Irrigkeit seiner Rechtsauffassung überzeugt sein möchte, wenn er dies auch nicht öffentlich kundzugeben geneigt war und im Gegenteil seiner gänzlich haltlosen Rechtsmeinung durch Zahl und Tonart seiner Proteste zu geben suchte, was ihr an juristischer Schlagkraft fehlte. Knaus sagt: „Wenn die rechtliche Untersuchung der Frage über den Beginn des Waffenstillstandes vielleicht auch der italienischen Obersten Heeresleitung das Recht zusprechen könnte, so dürfte wohl kaum jemand dem ehemaligen österreichisch-ungarischen Armeoberkommando die Anerkennung verfassen, daß es in seinem Handeln von den edelsten Motiven geleitet war . . .“ So spricht selbst jener Mann, der in seiner Darstellung sonst den Anschauungen von Arz, Beyer und Waldstätten den breitesten Raum zubilligt, und der doch sicherlich keiner Vorwegenommenheit gegen den Generalstab geziehen werden kann.

Im Bericht der Kommission kommt es meines Erachtens keineswegs mit gebührendem Nachdruck zutage, daß, wie viele Mitteilungen von den verschiedenen Frontstrecken übereinstimmend feststellen, die Tatsache allein, daß oft nur einige Schüsse von den eigenen Truppen abgegeben wurden, die Italiener in ihrem sonst ungehemmten Vordringen gehindert hat; diese Schüsse, die an vielen Stellen „von selbst“ losgingen, entsprechen dem richtigen Instinkt der Truppe, daß der Feind, wenn er nur im entferntesten die Absicht des Widerstandes merkt, angesichts des unmittelbar bevorstehenden Waffenstillstandes von überflüssigen, vielleicht opferreichen Angriffen abstehen werde; an manchem Ort leisteten denn die Unseren auch trotz des ergangenen Befehls eigenmächtig und mit Erfolg Widerstand, an anderem Ort geschah es in Unkenntnis der ergangenen Anordnung des Armeoberkommandos. Es darf ferner auch nicht außer acht gelassen werden, daß es der meist weiter rückwärts aufgestellten Artillerie wahrscheinlich nicht unmöglich gewesen wäre, viele Stellungen und Frontstücke selbst ohne Infanterieunterstützung durch die relativ kurze Zeit von zirka 36 Stunden zu halten, ohne daß hiebei Massenverluste zu befürchten gewesen wären. Ferner muß auch noch auf die grundlegend verschiedene strategische Situation in der Gebirgs- und an der Piavefront hingewiesen werden. In der an Kommunikationen reichen venetianischen Ebene war ein rasches Zurücknehmen der ganzen Fronttruppen — und mit diesen Erwägungen hatte sich tatsächlich das Armeoberkommando schon seit längerer Zeit beschäftigt — eher möglich, auch wenn man die Stellung kampflos aufgab. Anders im Gebirge, wo durch kampflose Freigabe der großen Einfallsstore, die leicht — für Stunden — zu halten waren, eine Situation geschaffen wurde (Ba-

Sugana, Etschtal, Tonale), die es leicht beweglichen feindlichen Formationen ermöglichte, einen ungeheuren Vorsprung vor den eigenen in den Gebirgsstellungen befindlichen Massen zu gewinnen, die oft Tagmärsche bis in die Talstationen zurückzulegen hatten.

Wenn, was ja immerhin möglich und denkbar wäre, das Armeeoberkommando sich auf das russische Beispiel berufen haben sollte, wo das Einstellen der Feindseligkeiten von unserer Seite automatisch die Waffenruhe beim Gegner auslöste, so kann dieser Vergleich nicht zulässig genannt werden. Das Armeeoberkommando weiß sehr genau, daß wir an der Nordfront eine durch und durch revolutionierte Truppe vor uns hatten, die durch die Bonde der Disziplin nicht mehr gehalten, wahre Massendesertionen aufwies und das Gefühl der Kriegs- und Kampfmüdigkeit im äußersten Maße zeigte, während die italienische Mannschaft noch immer in strafster Zucht gehalten war — die Verschärfung des Druckes von oben hatte nach der als Nationalunglück betrachteten Katastrophe von Karfreit (Caporetto) eingesetzt —, daß sie aber vor allem in der Hand eines ehrgeizigen, nationalistischen Offizierskorps stand, das sich als Volltreter des Jahrhundertealten nationalen Wunsches nach dem Besitz von Trient und Triest ansah. Daß das österreichisch-ungarische Armeeoberkommando sich der politischen Atmosphäre beim Gegner nur zu wohl bewußt war, beweisen schon die zahlreichen Hinweise auf diese Stimulierung der absoluten Eroberungslust in den verschiedenen Protesten, die das Oberkommando später zu seiner Rechtfertigung im Streit um die 36 Stunden und zur Belastung der italienischen Heeresleitung ergehen ließ.

Die Schwenkung der Generale in dieser Frage („ob die italienische Oberste Heeresleitung in ihrer Auffassung vom Termin der Einstellung der Feindseligkeiten korrekt vorgegangen sei“) gehört ja überhaupt zu den bemerkenswertesten Ergebnissen ihrer kürzlich stattgefundenen Einvernahme, auf die sich auch das Referat der Kommission aufbaut. Durch Monate — bis Ende 1918 — hatte das Armeeoberkommando in im ganzen zehn Kundgebungen die Loyalität des Gegners behauptet. Noch in den schriftlichen Angaben, die sie dem Staatsamt für Heereswesen im Anfang dieses Jahres erstatteten, kam dieselbe Anschauung zweifellos zum Ausdruck.

Erst jetzt bei ihrer Aussage vor der Kommission ändert sich die Rechtsauffassung. Der Einfluß der öffentlichen Diskussion dieser Frage auf die Auffassung der Herren scheint festzustehen, sicher aber auch meines Erachtens ihre Meinung, daß das Hervorkehren des humanitären Motivs bei der Kommission und der Öffentlichkeit größerer Anklang zu erwarten habe. Den Generalen ist ja auch die Gewinnung der Kommission für die Auffassung von der Loyalität ihrer Beweggründe vollkommen geglückt. Ich für meinen Teil habe diese Überzeugung nicht restlos gewinnen können.

Es hieße aber dem Armeeoberkommando und seinen Generalstäbfern Unrecht tun, wenn man ihnen allein die Schuld an dem folgenschweren Fehler zuschreiben wollte. Es gab nur eine Stelle, einen Faktor, der in letzter Instanz alle militärischen Entscheidungen zu treffen und der daher auch vor dem Volke und vor der Weltgeschichte dafür jene Verantwortung schuldig ist, die ihm freilich der Buchstabe der konstitutionellen Verfassung abnahm: der Kaiser. Nach Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt führt der Kaiser den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden. Kaiser Karl hat nun auch tatsächlich sofort nach seiner Thronbesteigung das Armeeoberkommando übernommen und es bis zur dritten Morgenstunde des 3. November 1918 fortgeführt. Das Recht, Frieden zu schließen birgt natürlich auch das Recht, einen Waffenstillstand zu schließen in sich, abgesehen davon, daß der Kaiser in seiner Eigenschaft als Armeeoberkommandant für die Entscheidung in der Waffenstillstandsfrage selbstverständlich die Verantwortung trägt. Tatsächlich sprach auch der Kaiser selbst in dieser Frage das letzte Wort, wie ich Ihnen im Folgenden kurz darlegen will. Am entscheidenden Tage des 2. November hatte der Kaiser um 9 Uhr vormittags eine Konferenz mit Arz und um 10 Uhr mit Andrássy, dem Minister des Ausfuhren, er konnte sich aber nicht zur Annahme der italienischen Bedingungen entschließen und wollte vorerst die Meinung des deutschösterreichischen Staatsrates hören. Da dieser, der um 4 Uhr nachmittags mit dem Kaiser verhandelte, die Verantwortung ablehnte, sie nach der ganzen Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse notwendigerweise ablehnte — ich werde über diese Frage anschließend zu sprechen haben —, berief der Kaiser abends einen Kronrat, an dem die Gemeinsamen Minister teilnahmen und in dem die entscheidende Instruktion an Weber beschlossen wurde. Es wurden dann von Seiten des Kaisers noch einige Aktionen zu dem Zwecke übernommen, um, wie gesagt, staatsrechtlich vollkommen unfundiert, die Mitwirkung der Vertreter Deutschösterreichs am Abschluß des Waffenstillstandsvertrages zu erlangen. Tatsächlich dictierte General Zeidler, der Vorstand der kaiserlichen Militärkanzlei, also offenbar im unmittelbaren Auftrage des Kaisers um 11 Uhr 30 Minuten abends des 2. November an Waldstätten in Baden die Instruktion für General Weber ein. Auf Vorschlag Waldstättens und mit Zustimmung des Kaisers wurde der Satz aufgenommen: „Die österreichisch-ungarischen Truppen erhielten demgemäß bereits Befehl, die Feindseligkeiten einzustellen.“ Demgemäß gab Waldstätten um zirka 1 Uhr 20 Minuten früh des 3. November, also auf unmittelbaren Befehl des Kaisers

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

55

die Instruktion für Weber und die Befehle zur Einstellung der Feindseligkeiten für die beiden Heeresgruppenkommandos an der italienischen Front aus.

Um 2 Uhr morgens des 3. November widerrief nun der Kaiser plötzlich, ohne jeden ersichtlichen Grund — denn die nicht erlangte Zustimmung Deutschösterreichs, die dem Kaiser wiederholt und nachdrücklich bekanntgegeben worden war, konnte keinen ersichtlichen Grund für diese plötzliche Sinnesänderung abgeben — die Befehle, betreffend den Abschluß des Waffenstillstandes und die Einstellung der Feindseligkeiten.

Da aber um 2 Uhr 45 Minuten früh des 3. November von der ersten Armee aus Tirol die technische Unmöglichkeit des Widerrufes, der bereits an die Truppen ausgegebenen Befehle gemeldet wurde, erfolgte um 3 Uhr 30 Minuten und um 3 Uhr 35 Minuten früh des 3. November die dritte Entscheidung innerhalb einer Nacht über die Schicksalsfrage des österreichisch-ungarischen Heeres. Es wurde nämlich von Waldstätten nach Rücksprache mit Arz, der sich damals beim Kaiser befand, und von diesem eben das Armeoberkommando übernommen hatte, der neuerliche Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten an die beiden Heeresgruppenkommandos ausgegeben. Doch blieb jetzt der Satz weg: „Von diesem Befehl wurde das italienische Oberkommando mit Radio verständigt.“ So hat der junge Kaiser in einer Nacht von seinen staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten dreimal direkt oder indirekt Gebrauch gemacht und jedesmal in einem Sinne, der der vorherigen Entscheidung widersetzte.

In dieser selben ereignisreichen Nacht, und zwar zwischen der Entscheidung II und der Entscheidung III tat nämlich der Kaiser einen weiteren folgenschweren Schritt. Er übergab um 3 Uhr Arz die Ernennung zum Armeoberkommandanten. Arz bat um Übertragung des Kommandos an Körber. Hierauf füllte der Kaiser sofort in dieser Frage die zweite Entscheidung; er ernannte Körber zum Armeoberkommandanten, befahl aber Arz die vorläufige Führung des Oberbefehlshabers.

Aus dieser ganz charakteristischen Handlung, der Niederlegung der obersten Befehlsgewalt, gezählt Minuten vor der Ausgabe des kritischen endgültigen Befehls geht klar hervor, daß der Kaiser sich selbst der geschichtlichen Verantwortung, die auf ihm lastete, bewußt war und daß er sich eben dieser geschichtlichen Verantwortung durch eine nicht eben sehr würdige Handlung im letzten Augenblick zu entziehen suchte.

Wenn der Chef der Militärkanzlei, General Zeidler, in seiner Stellungnahme zur amtlichen Darstellung seines Herrn zu entlasten trachtet, indem er wörtlich sagt: „Rein nur der Vollständigkeit halber muß ich beifügen, daß am 2. November, der diesen furchtbar harten Waffenstillstand brachte, und Seine Majestät vor die schwersten Entschlüsse stellte, gleichzeitig in Budapest kritischer Tag war, und Seine Majestät auch von dort vor die schwerwiegendsten Entscheidungen gestellt wurde“, so ist dies fraglos richtig; denn an diesem Tage, in der Nacht vom 1. zum 2. November hatte zum Beispiel der ungarische Kriegsminister Linder den Befehl zur Waffenstreckung der ungarischen Truppen gegeben und den ganzen 2. November wurde über diesen bedeutungsvollen Schritt mit Budapest verhandelt. Tatsächlich ist aber auch dieser Hinweis nichts als ein weiteres Argument gegen das monarchistische Regierungssystem, das eben einem Menschen geistige und moralische Burden auflässt, die er auch dann nicht tragen könnte, wenn er ein Phänomen an geistiger Widerstandskraft wäre.

Eine Frage bedarf in diesem Zusammenhang einer besonderen Betrachtung:

Die Rücksicht auf die Zersetzungerscheinungen bei der Feldarmee. Die Parallele mit dem Deutschen Reich liegt nahe; dort hat die Frage des „Dolchstoßes von hinten“ die Leidenschaften mächtig erhitzt und bildet den Gegenstand gehässiger, aber systematisch widerlegter demagogischer Angriffe der Parteien der Rechten auf die Sozialdemokraten.

Deutschland war und ist ein national einheitlicher Staat. Der Zusammenbruch der Westfront war auf die überlange Dauer des Krieges, die Entkräftigung des Volkes durch die Blockade, auf die gewaltige Übermacht der Feinde notwendig zurückzuführen, wie alle einsichtigen Fachmänner auch stets zugegeben haben. Bei uns spielen alle diese Dinge natürlich auch entscheidend mit; das militaristische System hatte sich so gründlich überholt, daß es von innen heraus durchhöhlte war und mit der Zeit zusammenbrechen mußte. Es ist weltfremde Phantasterei oder maßlose Unkenntnis, wenn jetzt hier und da wieder die wahnwitzige Meinung aufgetischt wird, daß wir nur einige Zeit durchhalten müssen und dann unsere Gegner — die weltbeherrschende, an Menschen und Munitionsschlechtum strohende Entente! — zusammengebrochen wären.

Dazu kommt aber noch das besondere Problem der österreichisch-ungarischen Monarchie, des habsburgischen, durch widerwärtige Zwangsherrschaft zusammengehaltenen Nationalitätenstaates.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß es der Zerfall der Monarchie in ihre nationale Bestandteile war — ein mit Naturnotwendigkeit sich vollziehender historischer Prozeß —, der die Auflösung der kaiserlichen Armeen und den Zusammenbruch der Fronten nach sich zog. Es wäre eine

Endliche Verkennung der Sachlage, wollte es jemand versuchen, für dieses geschichtliche Geschehen eine politische Partei verantwortlich zu machen.

Zur näheren Illustration der Umstände für die Sprengkraft des nationalen Gedankens im kaiserlichen Heere und zur Illustration der Mittel, die man gegen diese mit naturgesetzlicher Gewalt sich vollziehende Entwicklung anzuwenden versuchte, möchte ich Ihnen folgendes den Akten beiliegendes Schriftstück zur Kenntnis bringen:

Ergebnis der Besichtigung des F.M. Erzherzog Josef bei der 27. und 38. Division.

Bozen, am 26. Oktober 1918, 6 Uhr nachmittags.

ADR. zu Op. Nr. 148919.

H. G. K. Tirol f. m. Op. Nr. 450000/97.

Von der Hochfläche zurückkommend, berichte ich nachstehend:

38. Honvedinfanteriedivision hat bis jetzt mit den eingesetzten Truppen die Kämpfe mit außerordentlicher Tapferkeit geführt, hievon sprechen auch die unzähligen Franzosenleichen am Sisemol; Feind ist von dort nicht zurückgegangen, sondern erschlagen worden. Stimmung dieser Division trotzdem höchst kritisch und ist freiwilliger Abmarsch dieser Truppen jeden Moment zu erwarten. Das in Reserve stehende Honvedinfanterieregiment 22 war bei der Parade, die ich abhielt, ganz besonders stramm, kein einziger Mann sprach. Bataillonskommandant meldete mir, dasselbe sei 25., 10 Uhr vormittags, der Fall gewesen, mit Ausnahme eines Mannes, der ihm meldete, dass sie nicht in die Stellung gehen werden. Als er erklärte, diesen Mann zu verhaften, rief das ganze Bataillon einstimmig: das dulden wir nicht, dann wieder volle Strammheit. Ich nahm das Regiment um mich herum, hielt eine Ansprache im Sinne der Allerhöchsten Weisungen, wurde begeistert applaudiert und als „ruht“ kommandiert wurde und ich mit einzelnen Leuten sprach, erklärten von mehreren Kompanien, ohne gefragt zu sein, mehrere Infanteristen im Namen ihrer Kompanien, dass sie nicht in Stellung gehen werden. Sie versprachen, bis zum letzten Atemzug tapfer, diszipliniert und treu zu kämpfen, aber in Siebenbürgen an ihrer Grenze, um nicht nochmals das erleben zu müssen, wie 1916, dass Eltern oder Frauen und Kinder durch die Rumänen ermordet werden, bevor sie hinkommen. Daher ihr rechtzeitiger Abtransport nach Siebenbürgen ihre dringendste Bitte. Ich habe alles aufgeboten, um die Leute eines Besseren zu belehren, sie antworteten stets voller Furcht, aber unerschütterlich fest. Bei 27. Infanteriedivision wollte ich Infanterieregiment 25 auffuchen, um laut Weisungen auch dort vorzugehen. Das Regiment ist verbarrikadiert, Maschinengewehre geben Feuer und unausgefetztes Handgranatenwerfen gestattet eine Annäherung nicht. Habe befohlen, das Regiment in ein rückwärts gelegenes Lager zu versetzen und auseinanderzuziehen. Divisionär versichert mir, dass ein Abwarten des morgigen Tages keine Änderung bringen würde, und ich doch nichts beim Regiment erreichen könnte. Daher ging ich gar nicht hin. Übrige Regimenter dieser Division in Verbindung mit dem meiternden Regiment, gleiche Erscheinungen auch bei ihnen zu erwarten. — Resümé: Die Auflösung dieser zwei Divisionen, um sie wieder disziplinieren zu können und sie nicht gänzlich zu verlieren, ist eine unmöglich, unbedingte Notwendigkeit geworden. Beide Divisionen sind unterrichtet von Allerhöchster Absicht, sie nach Ungarn zu transportieren, sobald es Bahnlage ermöglicht. Ich gestatte mir beizufügen, dass der Abtransport nach Ungarn ehe baldigst erfolgen muss, dort werde ich über sie weitere Verantwortung übernehmen können, da hier die größte Gefahr besteht, dass sie die Nachbardivisionen oder die anderen retablierenden Truppen anstecken und auch zu solchen eventuell katastrophalen Ausschreitungen verleiten. Eine andere Lösung könnte ich unter keinen Umständen verantworten. — Die Kommandanten, sowohl des Korps als der Divisionen, können auch nur unter diesen Umständen eine Wiederdisziplinierung erhoffen. Zu einer Bezeugung dieser Truppen mit Waffengewalt fehlen die Kräfte und ist der Ausgang stets zweifelhaft, da ein Kampf vor der feindlichen Front vom Feinde jedenfalls ausgenutzt würde. Daher schlage ich die nötigen Disziplinierungsmassnahmen und Untersuchungen mit entsprechenden Strafen erst nach dem Abtransport vor. Schließlich sehe ich zur leichteren Durchführung der schwierigen Auflösung mir die eine Möglichkeit, die Kampffront hiebei in die beabsichtigte Linie hinter Asiago und Aissachlucht mit Beibehalt der Sisemol-Riegelfestung zurückzuverlegen. — Aus dem Ganzen geht hervor, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass andere Truppen in nächster Zeit dasselbe tun werden, daher die raschste Abschließung eines Waffenstillstandes die einzige radikale Lösung wäre, wenn sich die Armee nicht in Bolschewismus auflösen soll.

Erzherzog Josef m. p.
Feldmarschall.

974 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

57

Hier haben sie ein Schulbeispiel für den sprichwörtlichen Dank vom Hause Habsburg, das noch dazu hier verkörpert wird durch den berühmten Soldatenvater, den sich jetzt die Ungarn wieder zum König wünschen, vermutlich, weil sie die Maschinengewehrgeschichte aus den Karpathen so sehr dazu animiert. Man stelle es sich nur vor, wie die Szene sich abgespielt haben mag, als der Erzherzog, wie er sagt, „die Leute um sich herumnahm“, das heißt „gemäßigt“ mit ihnen sprach, sich bei ihnen populär und Liebkind zu machen suchte, während er doch schon in seinem Kopfe den Plan trug, sie bei Innsbruck oder Kufstein dezimieren zu lassen.

In diesem Zusammenhange drängt es mich, noch eine Frage klarzustellen, die ich eben in meinen Ausführungen mehrmals streifen mußte: die Frage, ob Deutschösterreich und seine Vertreter, der Staatsrat, Recht daran taten, jene ablehnende Haltung gegenüber dem Kaiser und dem Armeeoberkommando einzunehmen, wie es tatsächlich geschah. Ich glaube, daß der Fall juristisch und formal so klar als möglich liegt. Ich verweise hier nur auf die Worte des damaligen Staatssekretärs des Äußern, Dr. Viktor Adler, die er als Vorführer des deutschösterreichischen Staatsrates sprach, als dieser um 4 Uhr nachmittags des 2. November in Schönbrunn mit dem Kaiser konferierte. Dr. Adler erklärte dem Kaiser: „Der Präsident und die Staatssekretäre seien nicht in der Lage, die Verantwortung für die Entscheidung — es handelte sich wie bekannt um die Genehmigung zum Abschluß des sofortigen Waffenstillstandes durch den deutschösterreichischen Staatsrat — zu übernehmen. Der Faktor, der gegen den Willen der Völker und unter Beteiligung der Volksvertretung den Krieg erklärt und geführt habe, der auch in den letzten Monaten, trotzdem das Parlament wieder eingesetzt worden sei, alle Ratschläge der Volksvertretung in den Wind geschlagen und so die ganze Verantwortung auf sich genommen habe, müsse sie auch jetzt im letzten Stadium tragen.“

Diese Erklärung, deren Deutlichkeit wahrlich nicht zu überbieten war, vermochte aber augenscheinlich den Kaiser und seine Umgebung nicht von der Irrigkeit seiner Rechtsauffassung zu überzeugen, denn um Mitternacht entstande er abermals den Generalstabschef Arz und den Ministerpräsidenten Lamash ins Parlament, die den Präsidenten Seitz um Zustimmung zu den Bedingungen und zum Abschluß des Waffenstillstandes sowie zu den von ihnen mitgebrachten Instruktionen an den Unterhändler General Weber bat. Es bedurfte wiederholter Erklärungen des Präsidenten, um die Funktionäre des Kaisers von der Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen zu überzeugen. Gleichwohl setzte sich Arz im Laufe der Nacht — gegen $1/2$ Uhr — nochmals mit Dr. Otto Bauer, damals Vorstand des Präsidialbureaus im Staatsamt des Äußern, in telephonische Verbindung, um mit ihm über die Stellung Deutschösterreichs zum Abschluß des Waffenstillstandes zu verhandeln. Unmittelbar darauf erging sodann, wie schon gesagt, der endgültige Befehl an die Truppen, zur Einstellung der Feindseligkeiten. Dieser lautete wörtlich: „Die Waffenstillstandsbedingungen der Entente wurden angenommen. Alle Feindseligkeiten zu Land und in der Luft sind sofort einzustellen. Die Details der Waffenstillstandsbedingungen werden bekanntgegeben werden.“ Beachten Sie nun wohl, was damals vorging und welches Doppelspiel Kaiser und Armeeoberkommando mit Deutschösterreich spielten. Auf der einen Seite gab man diese Mitteilung zuerst um $1/2$, dann endgültig um $1/4$ Uhr morgens des 3. November an die Heeresgruppenkommandos Boroević und Tirol aus, die sie an die Truppen weiterleiteten und ihnen dadurch den Charakter vollkommener Öffentlichkeit und Endgültigkeit gaben; auf der anderen Seite hielt man die Instruktion an den Unterhändler General Weber, die in der Sache genau den gleichen Inhalt hatte, noch zurück, um nochmals die Zustimmung Deutschösterreichs zur Schicksalsfrage des Heeres zu gewinnen. So erschien befehlsgemäß um 9 Uhr 45 Minuten vormittags Arz nochmals im Parlament, um den Vertretern Deutschösterreichs die Instruktion für Weber zu überreichen. Arz erklärte: Er bitte um unbedingte und rasche Antwort; erfolge diese nicht sofort, so gehe die Zustimmungs-erklärung zu den Waffenstillstandsbedingungen ab. Ebenso im Falle der Nichtzustimmung.

Zu dieser ganzen überheblichen Erklärung des Generals Arz, die er bei seiner Einvernahme mit gutem Grund abzuschwächen und zu verwischen trachtete, ist zu bemerken, daß sie tatsächlich gegenstandslos war, wenn sie nicht geradezu eine bewußte Freführerung der Vertreter Deutschösterreichs bedeutete. Denn, wie gesagt, war die Annahme des Waffenstillstandes ja in der Nacht tatsächlich bereits den Truppen und somit der breiten Öffentlichkeit und zweifellos auch den italienischen Kommandos, wenn auch diesen nicht offiziell, bekannt geworden. Es handelte sich also hier nur um einen rein formellen Schritt, der, da er tatsächlich bedeutungslos war, von der Achtung vor den deutschösterreichischen Vertretern kein eben ehrendes Zeugnis ablegt. Aber nicht genug an dem, Arz hielt sich nach der Darstellung von Knauß, die von Arz verifiziert wurde, und die zum Teil auf seinen, des Generals Arz Angaben fußt, gar nicht an seine Langenhan gegenüber abgegebene Erklärung. Es heißt nämlich in der Darstellung wörtlich: „Nach dem Gespräch mit Langenhan begab sich der Chef des Generalstabes in die Militärkanzlei, von wo er um 10 Uhr vormittags dem Generalmajor Baron Waldfüttner in Baden

den Auftrag gab, die Instruktion an General der Infanterie v. Weber sofort abzusenden. Die diesbezügliche Depesche ging um 10 Uhr 10 Minuten vormittags von Baden an die Radiostation Laaerberg ab."

Weiter kann die Mißachtung vor den Volksvertretern kaum mehr getrieben werden. Der ganze Dünkel des Generals, der sich allein dem Kaiser gegenüber verantwortlich fühlt, kommt in dieser Handlungsweise, so bedeutungslos sie materiell in jenem Augenblick auch sein möchte, zum schärfsten Ausdruck.

Wenn der Generalstabschef im Hinterlande, der in ständiger Fühlung mit den Instanzen der Volksvertretung, der empfindlich auf alle politischen Schwankungen reagieren mußte, eine derartige Gleichgültigkeit gegenüber den Trägern des Volkswillens kundgab, soll es uns dann Wunder nehmen, wenn ein Frontkommando, die Heeresgruppe Boroević, am 30. Oktober in einem Telephonesprach mit dem Armeeoberkommando über die Frage des Waffenstillstandes sich zu folgender Auferregung versteigt: Wenn das Hinterland die Anarchie mehr fürchtet, als den Verlust von einigen Hunderttausend in italienische Gefangenschaft geratener Leute, so sei darauf erwidert, daß mit der Kapitulation der Armee, dieses Instrument, vor dem das Hinterland noch Respekt hat, verschwindet! Damit vollste Wehrlosigkeit des Staates. Was sich im Hinterland abspielt, ist ein Rausch, der morgen vorbei ist." Menschen von solcher Verblendung waren durch vier Jahre unsere unmenschlichen Herren.

Zu den unausgesetzten Bemühungen des Kaisers und auch der letzten gemeinsamen Regierung, deutschösterreichischen Behörden die Mitverantwortung für den Waffenstillstand der österreichisch-ungarischen Armee aufzubürden, rüpf ich übrigens gestehen, daß sie Geist vom Geiste jener unseligen Sukzessions-theorie ist, die unsere ärgsten Gegner in Paris ausgeheckt haben, um uns, die Republik Deutschösterreich, zur alleinigen Rechtsnachfolgerin der Habsburger Monarchie zu stempeln. Diese Theorie, sie darf aber nie und nimmer Anwendung auf irgendein Ereignis finden, das mit dem Weltkriege zusammenhängt, der durch das frivole Ultimatum des Grafen Berchtold an Serbien in unverantwortlicher Weise entfesselt, in seinem tiefsten Wesenskerne ein dynastischer Krieg war und darum mit innerer Folgerichtigkeit durch die Leichtfertigkeit und Unüberlegtheit kaiserlicher Generale ein trauriges Ende finden sollte, das des Anfangs in mehr als einer Beziehung würdig war.

Abgeordneter Niedrist ergriff das Wort und beschäftigte sich mit dem Falle in Kastelruth. Er gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß trotz der Erhebungen die Schuldigen und Verbrecher im Kriege ihrer Strafe nicht zugeführt werden könnten. Er meinte, alle Arbeiten der Kommission seien umsonst. Ferner erklärte Abgeordneter Niedrist, obwohl er Republikaner sei, könne er den Kaiser nicht als Schuldigen bezeichnen. Schuld an dem Unglück seien die Verhältnisse und zumeist die Generale gewesen. Mit den Ergebnissen der Kommission und den Ansichten des Berichterstatters könne er sich nicht mit allem einverstanden erklären. Abgeordneter Wimmer stellte die Frage, warum die vielen Unteroffiziere, besonders die Rechnungsunteroffiziere, die gestohlen haben, nicht ihrer Strafe zugeführt werden? Abgeordneter Witternigg gab Aufklärung, nach dem Gesetz habe die Kommission nur die Aufgabe, bei höheren Kommandanten zu erheben und zu untersuchen.

Ministerialrat Kadecky vom Staatsamt für Justiz gab zu dem Bericht der Kommission über den Fall Pokorny eine kurze Darstellung des Falles und führte aus, daß, wie immer man die juristische Frage beurteilen möge, kein Grund vorliege, daran zu zweifeln, daß sich der Oberste Gerichtshof bei seinem Urteil von keinem anderen als rechtlichen Erwägungen habe leiten lassen.

Der Ausschuß nahm den Bericht einhellig zur Kenntnis und beschloß, denselben der Nationalversammlung vorzulegen.

Der Heeresausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die Berichte der Kommission für militärische Pflichtverletzungen im Kriege zur Kenntnis nehmen.“

Wien, 21. Juli 1920.

Ferdinand Skarff,
Obmann.

Josef Witternigg,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei, 561220